



## **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

### **38. Sitzung (öffentlich)**

26. Juni 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Andrea Asch (GRÜNE) (stellv. Vorsitzende)

Protokoll: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>5</b>
<b>1 Musikalische Bildung im Kita-Alltag</b>	<b>6</b>
– Wortbeiträge der geladenen Gäste	6
– Dr. Ute Welscher	6
– Reinhard Knoll	6
– Antje Vallentin	7
– Annegret Schwiening-Scherl	8
– Antje Vallentin	10
– Dr. Ute Welscher	11
– Aussprache	11

- 2 Ehrenamtliche Jugendhilfe macht nicht an Ländergrenzen halt - Möglichkeiten des länderübergreifenden Verdienstaustauschs schaffen 16**
- Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/5757
- Entschließungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/6034
- Aussprache 16
- 3 Publikation „NRWelftoffen Beratung gegen Rechtsextremismus und Rassismus in NRW“ 19**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1920
- Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) berichtet 19
- Regierungsbeschäftigter Jürgen Schattmann (MFKJKS) berichtet 20
- Aussprache 20
- 4 Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention 23**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/2021
- Zuschrift 16/497
- Helga Siemens-Weibring (LAGA Freie Wohlfahrtspflege) berichtet 23
- Aussprache 25

<b>5</b>	<b>Adaptions- und Pflegekinderwesen</b>	<b>34</b>
	Bericht der Landesregierung Vorlage 16/2015	
	– Aussprache	34
<b>6</b>	<b>Hilfefonds für Opfer der Kinderpsychiatrie: Beratungs- und Abstimmungsstand der Länder</b>	<b>35</b>
	Bericht der Landesregierung Vorlage 16/1998	
	Zum Bericht des Ministeriums betreffend das Thema des Tagesordnungspunktes gibt es über die Vorlage 16/1998 hinaus keinen weiteren Diskussionsbedarf aus dem Ausschuss.	
<b>7</b>	<b>Bilanz Kinder- und Jugendförderplan 2013</b>	<b>36</b>
	- mündliche Berichterstattung der Landesregierung	
	– Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS) berichtet	36
	– Aussprache	38
<b>8</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>43</b>
	a) <b>Terminplan des Ausschusses für das Jahr 2015</b>	
	b) <b>Nächste Ausschusssitzung</b>	
	c) <b>Veröffentlichung des KiBiz im Gesetzblatt</b>	



## Aus der Diskussion

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

begrüßt **stellv. Vorsitzende Andrea Asch** alle Anwesenden, unter ihnen zahlreiche Gäste. Besonders begrüßt sie den Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und beglückwünscht ihn im Namen des Ausschusses zu seiner Promotion.

(Allgemeiner Beifall)

## 1 Musikalische Bildung im Kita-Alltag

Allseits bekannt sei, so **stellv. Vorsitzende Andrea Asch**, wie wesentlich für die Entwicklung von Kindern musikalische und rhythmische Bildung seien. Zur Vorstellung eines entsprechenden Projekts der Bertelsmann-Stiftung begrüße sie Reinhard Knoll, Vorstand des Kulturrates NRW und Beisitzer im Landesmusikrat NRW, Annet Schwiening-Scherl, Geschäftsführerin des Landesverbandes der Musikschulen in NRW, Antje Vallentin, Direktorin Landesmusikakademie NRW sowie Dr. Ute Welscher, Projektleiterin bei der Bertelsmann-Stiftung.

**Dr. Ute Welscher (Projektleiterin bei der Bertelsmann-Stiftung)** dankt für die Einladung in die Ausschusssitzung. Ursprünglich hätten sich die Bertelsmann-Stiftung und die Peter-Gläsel-Stiftung vorgenommen, Qualitätsentwicklung in Kitas und ganzheitliche Bildung in Kitas voranzutreiben. Die wohltuende und verstärkende Wirkung der Musik solle dabei hervorgehoben werden. Ziel sei es, Musik im Kita-Alltag zu verankern und in der Organisation voranzutreiben. Dabei wollten die Stiftungen Impulse setzen. Mithilfe starker Partner aus der Musik und kulturellen Bildung werde dies gelingen.

**Reinhard Knoll (Vorstand des Kulturrates NRW und Beisitzer im Landesmusikrat NRW)** führt auf der Grundlage der diesem Tagesordnungspunkt als **Anlage** beigefügten PowerPoint-Präsentation zunächst wie folgt aus:

Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich einen Blick auf die Logi lenken, die ganz oben stehen: Seit gestern Nachmittag ist klar, dass auch das Logo des Landesmusikrates hinzukommt. Der Landesmusikrat hat sich gestern - wie es formal erforderlich ist - im Präsidium einstimmig hinter diese Initiative gestellt.

Nachdem die Bertelsmann-Stiftung den Impuls gegeben hat, war es ganz wichtig, dass möglichst viele Fachkräfte und Vertreter anderer Organisationen, von Trägern und Verbänden im Entwicklungsprozess, der zur Neusser Erklärung geführt hat, beteiligt waren.

(Folie)

- Sie können anhand dieser Folie überfliegen, dass das im Rahmen zweier Fachtagungen und einer Expertenrunde breit gestreut war und zu einer intensiven Auseinandersetzung geführt hat.

Die Herausforderungen sind - soweit es bei den Experten im Blick war - aus der Praxis heraus entwickelt worden. Die Überschriften, die Sie auf der Folie sehen, spiegelt das wider, was in den Kindertageseinrichtungen Wirklichkeit ist: ethnische Vielfalt, soziale Vielfalt, kulturelle Vielfalt und natürlich entsprechende Anforderungen an das, was man in der Kita tut, weil natürlich jedes Kind angesprochen ist und jedes Kind musikalisch ist.

Gerade dann, wenn Sie einen offenen Musikalitätsbegriff nehmen, ist es völlig unstrittig. Auch jeder von Ihnen kann Zeit rhythmisch gliedern, Tonhöhen in der Sprache nachvollziehen. Das sind die Anfangspunkte von Musikalität.

(Folie)

- Wir haben lange überlegt, was denn Anfangspunkt sein könnte, um die Entwicklung weiter voranzutreiben. Wir haben ganz bewusst nicht davon gesprochen, dass zunächst ein Curriculum erforderlich ist, ein Konzept oder irgendetwas Vergleichbares, sondern es geht um Grundhaltungen, die klar sein müssen, und zwar deshalb Grundhaltungen, weil das Konzept offen ist und auch der Ansatz offen ist, und zwar sowohl der der pädagogischen Kräfte in den Kindertagesstätten wie der der musikpädagogischen Kräfte, die hinzukommen können.

Es muss auch klar sein, dass das Beziehungsgeflecht „Kindertagesstätte - Partner - Kinder - Eltern“ richtig im Blick sein muss und nicht ausschließlich einzelne Gruppierungen betrachtet werden, dass die Prozesse in der Begleitung auf einer sehr vertrauensvollen Basis geschehen müssen. - Ich gebe das Wort jetzt gerne an Frau Vallentin weiter.

**Antje Vallentin (Direktor Landesmusikakademie NRW) führt aus:**

Wenn wir über „Musik“ sprechen, haben wir oft sehr unterschiedliche Bilder in den Köpfen. Manch einer denkt an schlechten Musikunterricht in der Schule oder nicht so angenehmen Instrumentalunterricht und die Quälerei mit „Elise“ am Klavier oder Ähnliches. Hier geht es aber nicht um das Musikhören im Sinne eines instrumentalen Lernens und eines Curriculums, sondern wir verstehen unter dem offenen Musikbegriff das Erleben und Selbstentdecken als ganz wesentliche Bestandteile. Deswegen ist auch der Begriff „Partizipation“ so wichtig.

Darüber hinaus geht es um das explorierende Element, dass Kinder die Chance haben, auf eigene Faust Entdeckungen zu machen, weil es eben in einer Kita nicht sinnvoll ist, Unterricht zu geben, sondern vielmehr Impulse, sodass Kinder den Freiraum haben, sich selber zu entwickeln. Das geschieht für jedes Kind auf seine Weise und wiederum in den Gruppen gemeinschaftlich. Dabei werden auch die Eltern einbezogen, und das Musikerleben der Erzieherinnen wird nicht außer Acht gelassen. Sprich: Es geht um ein sehr weitgefasstes Musikverständnis, das sich nicht in Unterricht und festgelegten Curricular erschöpft.

Wir haben einen Film vorbereitet. Ich bitte darum, den einmal abzuspielen. Dieser Film ist in der Detmolder Kindertagesstätte „Am Pöppenteich“ entstanden, einer Kita, die sich Partizipation auf die Fahnen geschrieben hat. Ich möchte betonen, dass das Filmteam in der von Stefan Wolf, dem Geschäftsführer der Peter-Gläsel-Stiftung geleiteten Kita, drei Tage lang einfach nur mit den Kindern mitgelaufen ist.

Dem Vernehmen nach wurde das Filmteam schon nach wenigen Stunden von den Kindern nicht mehr wahrgenommen. Sie erleben in dem Film den Prozess, wie Kinder aus der Entdeckung heraus Geräusche am Heizkörper machen. In der Folge kamen die Kinder auf das Thema Afrika. An diesem Moment steigen wir ein und sehen einen kleinen Prozess, der komplett selbstgesteuert ist.

(Über den Beamer wird ein kurzer Film eingespielt.)

- Sie merken, dass die Kinder auf einer Bühne, die eigentlich zufällig aufgestellt war, ihren Altersgenossen gleich etwas vorstellen wollten. Es zeigt sich eine sehr schöne, symbolische Situation: Die Erzieherinnen machen eigentlich nichts anderes, als den Vorhang aufzuhalten und die Bühne zu bereiten.

Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wie das umgesetzt werden kann. Denn eigentlich liegen in jeder Kita ja spezifische Situationen vor, eigene Kitakonzepte. Es geht - wie bereits betont - nicht darum, von oben herab ein Curriculum oder Konzept zu verordnen, sondern aus der Kita heraus muss entwickelt werden, dass Musik in den Kita-Alltag Einzug findet, die Strukturen und Ressourcen der Kita berücksichtigt werden und nach Maßgabe der Möglichkeiten vor Ort gerne auch Kräfte von außen eingebunden werden, wenn es von der Kita, dem Träger und dem Kita-Team erwünscht ist. Diese Idee möchten wir gerne weiterverfolgen.

Jetzt möchte ich überleiten und meiner Kollegin Annegret Schwiening-Scherl das Wort geben. Interessanterweise hat sich nämlich zu dem Konzept „Musik im Kindergartenalltag“, das die Bertelsmann-Stiftung schon seit einigen Jahren vorantreibt, mit der Kita und der Musikschule ein Modellprojekt entwickelt, in dessen Lenkungsausschuss ich sein durfte. Das Projekt hat letztes Jahr begonnen und wird auch vom Ministerium gefördert. Mehr dazu jetzt von Annegret Schwiening-Scherl selbst.

**Annegret Schwiening-Scherl (Geschäftsführerin des Landesverbandes der Musikschulen NRW) führt aus:**

Frau Ministerin! Frau Ausschussvorsitzende! Vielen Dank, dass ich kurz über „Kita und Musikschule“ berichten darf, ein Konzept, das freundlicherweise durch das Land Nordrhein-Westfalen, nämlich das Musikreferat im Ministerium, gefördert wird.

Wir haben 2012 begonnen, an fünf Projektstandorten herauszufinden, wie die Möglichkeiten und Gelingensbedingungen für eine Intensivierung der musikalischen Bildung in Kindertageseinrichtungen aussehen könnten. Die Projektstandorte waren Bochum, Dortmund, Haan, Leverkusen, Lüdenscheid mit sehr unterschiedlichen Kita-Profilen und unterschiedlichen Musikschulprofilen. Das Ganze wurde begleitet und evaluiert. Die Projektleitung haben wir einem Sozialwissenschaftler übergeben.

Praxisworkshops waren ein wichtiges Element. Das heißt: Die Praktiker aus Kitas und Musikschulen haben sich regelmäßig ganztägig getroffen, um sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Befragungen wurden durchgeführt. Und es gab eine Arbeitsgruppe auf Musikschulleiterebene. Als ganz wunderbares Instrument hat sich eine Lenkungsgruppe herausgestellt, in der eine hohe Fachlichkeit vertreten war, nämlich das Ministerium mit den entsprechenden Abteilungen. Außerdem waren alle Trägerverbände zur Mitwirkung eingeladen. Mit dabei waren auch ständig die Landschaftsverbände, die AWO, der Paritätische Wohlfahrtsverband usw. Es saßen Ausbildungsinstitute am Tisch, die Landesmusikakademie und der LVDM, der Landesverband der Musikschulen, also der Trägerverband unserer 159 öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Was wurde praktisch getan? - Jeder Modellstandort musste in fünf unterschiedlichen inhaltlichen Bereichen tätig werden, nämlich Angebote für alle machen, für mehr, für Fachkräfte, für Familien und Teams. Was verbirgt sich dahinter? - „Für alle“ bedeutet, dass tatsächlich alle Kinder einer Einrichtung die Gelegenheit haben, ihre musikalischen Erfahrungen zu machen. „Für mehr“ bedeutet, Angebote für Kinder zu machen, für die musikalische Aktivität etwas mehr ist, die also mehr Interesse an diesem Bereich haben oder zum Beispiel in der Sprachförderung musikalisch unterstützt werden oder vielleicht im Übergang zur Grundschule oder in der Eingewöhnungsphase in der Kita sind. Es geht also etwas spezialisierter um bestimmte Ansprüche.

„Für Fachkräfte“ heißt: Die Elementarpädagogen in der Kita haben musikpädagogisch dazugelernt, und die Musikpädagogen konnten auch eine ganze Menge elementpädagogisches Know-how erwerben. Wichtig war die Verankerung der gesamten Aktivitäten in den Familien, also Angebote für Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder, vielleicht in den Bring- und Abholsituationen oder speziellen Instrumentenbauworkshops für Eltern, in Elternchören oder gemeinsamen Singaktionen.

„Für Teams“ bedeutet, dass uns wichtig war, dass sich die verschiedenen Professionen - die Musikpädagogen der Musikschulen und die Elementarpädagogen der Kitas - als Teams zusammenfinden und ganz besonders gut voneinander lernen können.

Wir haben es als eigentlich ganz besonders schön herausgefunden, dass musikalische Bildung in Kitas dann gut funktioniert, wenn - ich könnte jetzt die Neusser Erklärung, auf die wir gleich noch einmal zu sprechen kommen, gut vorlesen - all das in der Praxis erprobt werden kann, was in den Prozess eingeflossen ist, der auf den Fachtagungen erarbeitet worden ist.

Drei kurze Schlagworte: „Verbindungen“ - Musik verbindet nicht nur die Akteure in der Kita, sondern es hat sich herausgestellt, dass Musik auch ein ganz wunderbares Instrument ist, die unterschiedlichen Bildungsbereiche miteinander zu verbinden. Das gilt zum Beispiel für die Themen „Sprache“, „Bewegung“ oder „Soziale und interkulturelle Kompetenzen“.

Die Integration in den Kita-Alltag funktioniert - das ist ganz wichtig - dann, wenn Musik zu einem ganz selbstverständlichen Bestandteil wird, zum Beispiel das Aufräumen oder Händewaschen in der Kita musikalisch unterlegt wird, weil die Kinder das gelernt haben. Es gibt die schöne Aussage einer Erzieherin, die sagte: Früher war es etwas schwierig, die Kinder zum Aufräumen zu bringen, aber jetzt ist das ein musikalisches Spiel. Die Kinder räumen tatsächlich gerne auf.

„Qualifizierung“ ist ein dritter Punkt, wobei mit und voneinander gelernt wird. Beide Professionen konnten in der Zusammenarbeit und mit konkreten Angeboten ganz viel voneinander profitieren.

Ich habe Ergebnisfilme mitgebracht, die - je nachdem, wie viel Zeit man hat - darüber informieren, was in dem Projekt gearbeitet worden ist.

Dank der großzügigen Unterstützung des Ministeriums wollen wir die Ergebnisse noch einmal vertiefen. Wir haben aus allen fünf Regierungsbezirken fünf neue Standorte dazugewonnen, wo wir uns noch einmal folgenden Themen intensiv widmen wollen:

Es soll dabei um die Einbindung in den Sozialraum gehen, ganz speziell einen U3-Schwerpunkt geben und wie musikalische Bildung dort ganz besonders gut funktionieren, welche Bedeutung Musik für die Entwicklung sozialer Kompetenzen hat - dabei werden wir mit einer Hochschule zusammenarbeiten, damit es eine gewisse wissenschaftliche Unterlegung gibt-, Partizipation - ein ständiges Thema in der Kita - wird ebenfalls genauer beleuchtet. Außerdem geht es um die gegenseitige Qualifizierung der beiden Professionen. Vielleicht kann man das curricular etwas zusammenfassen, damit es zu einer Verstetigung kommen könnte.

Wir hatten ein Projekt, wir entwickeln ein Konzept und vielleicht entwickeln wir daraus sogar noch ein Programm. - Vielen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

#### **Antje Vallentin berichtet:**

Es ist wunderbarerweise so, dass die Musikschulen an den Modellstandorten - ermöglicht durch das Ministerium - erprobt haben, was wir in der „Neusser Erklärung“ als unsere Vorstellungen niedergeschrieben haben. Natürlich soll es nicht bei der Neusser Erklärung bleiben, sondern die Idee ist, aus dieser Neusser Erklärung eine Bewegung im Sinne eines Netzwerks zu schaffen, in dem die Möglichkeit geschaffen wird, dass an immens vielen Kitas in unserem Lande - wir haben 7.000! , wie sicher am besten wissen - sehr viel Musik passieren kann. Angesichts der 159 öffentlichen Musikschulen scheint uns wichtig zu sein, auch andere Partner musikalischer Art einzubinden. Deswegen schwebt uns eine Art Netzwerk vor, weil es doch Musik in verschiedenen Formen an den verschiedensten Orten gibt, sei es die Laienmusik, die Kirchen oder anderes. Deswegen sind wir sehr glücklich, dass sich auch der Landesmusikrat dafür ausgesprochen hat, sich hinter das Projekt zu stellen, weil er eben als Dachverband der Musikinstitutionen ein gewichtiger Partner ist. - Das war es zu unserer Präsentation. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! - Frau Welscher spricht das Schlusswort.

**Dr. Ute Welscher** resümiert:

In diesem Sinne wünschen wir uns natürlich auch von Ihnen in dieser Runde und breit gestreut von den Trägerverbänden, mit denen wir ebenfalls sprechen werden, eine Unterstützung ideeller und politischer Art für ein solch großes Vorhaben. Wir als Stiftungen können immer nur Impulse setzen und vielleicht ein bisschen der Motor sein. Wir brauchen aber eine breite Bewegung. Wir sind auf einem guten Weg. - Danke schön!

(Allgemeiner Beifall)

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** dankt den Referentinnen und Referenten für die Präsentation und das Engagement, musikalische Früherziehung in den Kitas zu stärken. Anhand des Praxisbeispiels habe man sehr schön sehen können, wie begeistert und selbstständig die Kinder bei der Sache seien. Sie danke ebenfalls für die Aussage, dass jeder Mensch musikalisch sei.

**Wolfgang Jörg (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für den Vortrag. Ich finde sämtliche Initiativen sehr gut und glaube, es ist wichtig, sich noch einmal inhaltlich zu vergegenwärtigen, in welcher Situation sich Kinder befinden. Es gibt sehr interessante Untersuchungen, bei denen es darum geht, ob man emotionslos denken kann. Ist Ratio oder Nachdenken wirklich emotionslos. Es gibt mehrere gute Untersuchungen - zum Beispiel von Professor Antonio Damasio -, die das Gegenteil behaupten und sagen: Man kann nicht emotionsfrei denken, das ist ausgeschlossen, auch wenn wir immer so tun, als sei es möglich, etwas ganz rational zu betrachten. In Wirklichkeit geht das aber nicht. Wir leben in einer Situation, dass wir kognitive Abläufe in unseren Köpfen dauernd beschleunigen, weil unsere Umwelt von uns ständig mehr verlangt - auch von Kindern. Dazu haben wir allerdings emotional kein Gegengewicht.

Singen, Musik machen und Musizieren bringen ein emotionales Gegengewicht zu dieser Entwicklung und stabilisieren Kinder. Das ist von ganz entscheidender Bedeutung für die Entwicklung dieser Kinder. Von daher ist es wunderbar, dass Sie Ihre Initiative gestartet haben. Es ist gut, dass es eigentlich auch schon zum Alltag in einer Kita gehört, musikalische Erziehung anzubieten, aber durch Ihre Initiativen sozusagen in einen anderen Fokus gerät, der dringend nötig ist.

Ich bin dem Ministerium natürlich dankbar dafür, dass die Förderung jetzt so läuft, wie sie läuft. Thomas Reißberg und ich waren in Dortmund und haben uns das persönlich angeschaut. Ganz praktisch kann man erleben, dass - wie Sie es gerade schon beschrieben haben - die Erzieherinnen eine gewisse Unterstützung erfahren, die sie als Erleichterung erleben.

Man kann es aber auch andersherum sehen: Über Musik und Gesang werden Sprache und Motorik gelernt. Auch Mathematik wird gelernt. Das gilt ebenso für die Abfolge von Schritten, Versen usw. Es ist ein Stück Lebensrhythmus, den Kinder dort vermittelt bekommen. Es war jedenfalls wunderbar anzusehen.

Nicht nur uns beiden hat es Spaß gemacht, sondern man hatte den Eindruck, dass sich die Atmosphäre in der Kita dadurch verändert, weil auch die Erzieherinnen ihren Spaß hatten.

Insgesamt ist es also eine wunderbare Geschichte, und wir müssen gemeinsam überlegen - Sie werden wohl bei allen Fraktionen offene Türen einrennen -, wie wir das mit unseren bescheidenen Mitteln weiter so fördern können und das Vorgestellte als Initialzündung verstehen, dass wir erst am Anfang einer Entwicklung stehen, die in die von Ihnen beschriebene Richtung gehen muss.

Ich möchte noch auf zwei Sachen hinweisen, zu denen wir uns gemeinsam Gedanken machen sollten: Zum einen geht es um die Frage, wie man einen größeren Schwerpunkt auf die Erzieherinnenausbildung in diesem Bereich legen kann. Was können wir mehr als bisher unternehmen?

Außerdem geht es um die Frage, ob man nicht auch noch Weiterbildungsmodule an Fachschulen angeflanscht anbieten kann.

Ich war gestern bei einem Berufskolleg. Vor anderthalb Jahren hat die Landesregierung mit der Förderung eines Berufsbildungsgangs zum Thema „Inklusion“ angefangen. Dieser Bildungsgang wird sehr gut angenommen. Ich kann mir vorstellen, dass man so etwas - wenn vielleicht auch zunächst experimentell - an einem Berufskolleg macht und es mit einem Weiterbildungsmodul „Musik“ probiert.

Wir müssen uns natürlich darüber im Klaren sein, dass es bei den Kindern einen dramatischen Bruch dann gibt, wenn sie in die Schule kommen. Auch an der Stelle müssen wir mit unseren Kollegen aus dem Schulbereich reden, wie man eine Entwicklung verstetigen kann. Ich glaube nämlich, dass es zu früh wäre, wenn Kinder im Alter von sechs Jahren in der Schule komplett aufhören würden. Wir müssen an der Stelle weiterdenken. Die Diskussion wird sicherlich spannend. Inhaltlich haben Sie uns eine gute Vorlage geliefert. - Dafür herzlichen Dank!

**Walter Kern (CDU):** Auch ich möchte mich für den Vortrag bedanken. Wenn man sich vergegenwärtigt, wer sich dort zusammengeschlossen hat, bedeutet das eine Lösung, die uns als Landespolitikern auf dem Silbertablett serviert wird und die uns interessieren muss. Ich selbst hatte mit anderen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fraktionen das Vergnügen, in Neuss bei einer dieser Fachtagungen dabei zu sein. Man konnte dort die Begeisterung der Erzieherinnen für diesen Prozess wirklich nachvollziehen. Wir haben damals in der Enquete-Kommission Chancen für Kinder sehr intensiv über das Thema „Frühe Bildung“ miteinander beraten. Gerade die emotionale Ansprache eines Kindes im Alter zwischen null und sieben Jahren legt die Basis für ein zukünftig erfolgreiches Leben. Insbesondere die Kreativität und die sinnliche Erfahrung sind wichtig. Deswegen ist das, was die Institutionen hier so stark vertreten, eine riesige Chance für die Zukunft des Landes, etwas zu entwickeln.

Ich glaube - so hat es auch der Kollege von der SPD gesagt -, dass wir den Part übernehmen könnten, als Land in der Fortbildung investiv tätig zu werden, um eine gewisse Stärke zu erreichen. Es kann tatsächlich ein langfristiges Projekt werden, bei dem wir zum Wohle der Kinder in unserem Land einiges tun können. „Bildung“ wird viel zu sehr im Bereich der formalen Bildung angesiedelt. Hier geht es aber sehr stark um den nonformalen Bereich, der die Persönlichkeitsentwicklung stärkt. Deswegen ist das Projekt sehr, sehr gut und ich bin dankbar dafür, dass es heute vorge-tragen worden ist. - Danke schön!

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch von der Grünen-Fraktion einen ganz herzlichen Dank für Ihren Vortrag und Ihren Beitrag heute. Das zu sehen, macht, glaube ich, allen hier im Raum Spaß und bereitet Freude. Das steckt an, wie auch Musik ansteckt.

Was mich natürlich direkt angesprochen hat, das war die Heterogenität in einer Kita-Gruppe als Ressource und Stärke. Sie haben es beschrieben als die ethnische, soziale und kulturelle Vielfalt, die positiv für den Ausdruck mit Musik positiv genutzt werden kann, nicht als Schwäche gesehen wird. Das begrüße ich sehr.

Sie haben davon gesprochen, es habe sich um einen Prozess gehandelt, der inklusiv und partizipativ angelegt gewesen sei. So müssen Prozesse heute angelegt sein. Der offene Musikbegriff, das Erleben von Rhythmus, Lauten und Klängen ist etwas, das allen Kindern zuteil werden sollte. Es macht auch Spaß zu erleben, wenn Kinder selber planen und Vorschläge unterbreiten, Selbstwirksamkeit erleben und damit ihr Selbstbewusstsein gestärkt wird. Das ist etwas Schönes, auch wenn es im Alltag integriert wird, statt künstlich aufgepfropft zu werden. Sprachentwicklung und alles andere werden im Alltag gefördert werden. Das war sehr eindrucksvoll. Dafür vielen Dank!

Sicherlich ist die Erzieherinnenausbildung an den Fachschulen der Berufskollegs eine Angelegenheit, bei der wir für viele Bildungsbereiche noch einmal genau hinschauen sollten. Wir kennen zwar die Kooperationspartner; aber vielleicht könnten Sie auch noch einmal etwas zur Finanzierung sagen, damit wir einordnen können, wie das Ganze funktioniert hat.

**Dr. Joachim Stamp (FDP):** Auch vonseiten der FDP danke ich ganz herzlich für Ihren Vortrag und den wichtigen Impuls. Ich möchte gleich auf das eingehen, was Herr Jörg gesagt hat, dass es nämlich eine gute Idee ist, das Thema fraktionsübergreifend anzugehen. Sie hatten es erwähnt: Bei dem Thema geht uns allen das Herz auf.

Ich möchte einen Aspekt erwähnen, der bisher vielleicht noch nicht so genannt worden ist: Ich glaube, dass gerade die stärkere musikalische Förderung in den Kitas dazu führen kann, dass Kinder, die nicht aus einem bildungsbürgerlichen Zusammenhang kommen, Perspektiven zu Musik - auch klassischer Musik - eröffnet bekommen können. Das ist etwas sehr Wertvolles und sollte in der Gesellschaft nicht verloren gehen. Deswegen bin ich sehr, sehr dankbar für Ihre Initiative. - Vielen Dank!

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch:** Sie haben eben angesprochen, dass wünschenswert wäre, das, was an Modellen vorhanden ist, curricular zusammenzufassen. Vielleicht könnten Sie uns dazu schon einmal Ideen nennen.

Ich halte den Aspekt für sehr wichtig, dass Kinder mit Behinderung in besonderer Weise auf Musik ansprechen. Es gibt ja auch viele musiktherapeutische Angebote. Vielleicht beleuchten Sie auch diesen Aspekt noch einmal ein bisschen.

Zur Frage der Erzieherinnenausbildung! Um das Anliegen wirklich in allen Kitas in Nordrhein-Westfalen verstetigen zu können, müssen wir noch stärker in die Ausbildung hineingehen. Wenn wir Kitas besuchen, fällt uns insbesondere immer wieder die Singerziehung auf. Es geht um das bekannte Phänomen, dass die Stimmlage der Erzieherinnen viel zu tief ist und nicht auf die Stimmlagen der Kinder trifft. Singen ist sozusagen das, was im Kita-Alltag immer stattfindet. Haben Sie eine Idee, wie man das in der Ausbildung verankern kann und insgesamt den Kindern entgegenkommen kann?

**Antje Vallentin:** Hinter dem Landesmusikrat verbergen sich die Laienmusikverbände - unter anderem auch der Chorverband als größter Gesangsverband mit mehr als 3.000 Chören in NRW, die auch schon das Projekt „Toni singt“ durchgeführt haben. Der Volksmusikerbund macht das Projekt „Musikus“, um dadurch durchaus auch für seine Musikvereine im ländlichen Bereich Nachwuchs zu gewinnen, und zwar gerade dort, wo es keine Musikschulen gibt. Mit denen sind wir im Gespräch. Unter „Verbund“ oder „Netzwerk“ stellen wir uns vor, mit ihnen gemeinsam etwas zu entwickeln, um für die Situation vor Ort auf der Grundlage der Neusser Erklärung, also der Beteiligung eines jeden Kindes - das impliziert den inklusiven Gedanken - etwas auf die Beine zu stellen und dabei die gesamte Umgebung wie zum Beispiel die Eltern, Träger und Kitas vor Ort einzubeziehen. Es geht uns darum, sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Netzwerk einer Kita verankert sind, in ein musikalisches Konzept mitzunehmen.

Die Idee ist, die Kita zu stärken. Wenn aus der Kita heraus der Wunsch entsteht, sich musikalisch stärker zu verankern, wird eine Kita gerne beratend begleitet, um sich zu stärken und gegebenenfalls Personen von außen einzubeziehen. Aber die Idee ist eigentlich die, die Kita selber zu stärken, was wiederum Fortbildung bedeutet.

Um den Finanzierungsgedanken aufzugreifen: Im Moment ist es noch zu früh, weil wir uns noch am Anfang eines Prozesses befinden, bei dem wir uns alle sehr stark bündeln möchten, um in den Konzepten noch konkreter zu werden. An der Stelle gebe ich Ihnen völlig recht. Allerdings wollen wir kein Curriculum vorschreiben. Es gibt schon Ideen in Richtung größerer Sponsoren und natürlich den Wunsch, das Land - gerade was die Fortbildung von Erzieherinnen anbelangt - für eine Offensive zur Kompetenzerweiterung vor Ort einzubinden. Es gibt natürlich auch den Wunsch, dass Musikschulen in ihrer Rolle gestärkt werden. An diesem Punkt befinden wir uns. Wir befinden uns in einem Prozess und können noch keine Ergebnisse nennen. Ich lasse mich in meinen Ausführungen aber gerne auch ergänzen.

**Reinhard Knoll:** Zu dem Aspekt kann ich ergänzend gar nichts mehr beitragen. Dieser Aspekt ist nach derzeitigem Stand schon ziemlich umfassend dargestellt worden.

Ich wollte gerne das Stichwort „Zusammenfassung“, „Synopsis“ oder wie immer man das bezeichnen möchte, von dem aufgreifen, was es im Moment an Prozessen, Versuchen und Ähnlichem gibt:

Das halte ich - erstens - für eine ganz wichtige Sache. Wir haben es - zweitens - schon ein bisschen im Blick, aber es müsste - drittens - zu Papier gebracht und konkretisiert werden, damit man wirklich sieht, was mit welchen Zielen und welcher Wirksamkeit bisher passiert ist, um so eine Grundlage für Rückschlüsse zu haben. Wir können gerne gemeinsam darüber nachdenken, wie wir das hinbekommen.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch:** Ganz herzlichen Dank, auch für die punktgenaue Einhaltung. Wir hatten uns für diesen Tagesordnungspunkt ein Zeitfenster von einer halben Stunde vorgenommen. Vielen Dank im Übrigen auch für Ihr Engagement und dafür, dass Sie bei uns waren. Wir wünschen Ihnen weiter alles Gute.

(Allgemeiner Beifall)

Sie können gerne hierbleiben und die weiteren Beratungen verfolgen.

**Anlage**

## 2 Ehrenamtliche Jugendhilfe macht nicht an Ländergrenzen halt - Möglichkeiten des länderübergreifenden Verdienstaustauschs schaffen

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/5757

Entschließungsantrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/6034

**Marcel Hafke (FDP)** schlägt vor, aus den bisherigen Debatten die Meinungen der Fraktionen einzubinden. Immerhin hätten wohl alle Fraktionen die grobe Richtung des Antrags für in Ordnung qualifiziert. Anregungen sollten auf Referentenebene aufgenommen und nach Möglichkeit eingearbeitet werden. So könne vielleicht sogar ein gemeinsamer Antrag entstehen, der einen Schritt nach vorne bedeutete.

Der Landesjugendring als ursprünglicher Ideengeber könne einbezogen und dessen Positionen aufgegriffen werden. Nach der Sommerpause könne das Papier konkretisiert werden. Eine Anhörung oder ähnliche Arten der Befassung wären dann nicht mehr erforderlich.

**Dr. Dennis Maelzer (SPD)** sieht nach der intensiven Beratung im Plenum einen anderen Verfahrensweg: Eine fraktionsübergreifende Einigkeit sei festzustellen, der Zielgruppe zu ermöglichen, Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Anzahl Betroffener sei allerdings recht überschaubar. Außerdem arbeite die Landesregierung schon am Thema. Insofern schlage er vor, die Landesregierung zunächst arbeiten zu lassen und - das fordere ja auch der FDP-Antrag ein - im Herbst über Fortschritte berichten zu lassen. Sollte das Ziel dann erreicht sein, bedürfe es keiner zusätzlichen Anträge.

**Daniel Düngel (PIRATEN)** hält es wie die FDP-Fraktion für sinnvoll, den Landesjugendring in den Prozess einzubeziehen. Eine Lösung, die das Ministerium vorlege, sei schön und gut, zumal Ministerin Schäfer im Plenum bereits angedeutet habe, dass für die in Rede stehenden Fälle eine untergesetzliche Regelung geschaffen werden solle.

Trotzdem sei es sinnvoll, schon im Vorfeld die Anzahl der Einzelfälle zu ermitteln. Um nicht unnötig Zeit zu verlieren, könne schon vor einem Lösungsvorschlag des Ministeriums der Prozess innerhalb des Landtags - gerne auch mit dem Ministerium gemeinsam - angestoßen werden. Vielleicht finde sich ein Weg, einen mit dem Thema befassten Vertreter aus dem Ministerium, die jugendpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen und den Landesjugendring an einen Tisch zu holen, um eine sinnvolle Lösung zu erörtern. Der plenaren Befassung mit dem Thema habe er entnommen, dass die Fraktionen in ihren Meinungen nicht so weit auseinanderlägen und man eine gemeinsam getragene Lösung schaffen wolle.

**Walter Kern (CDU)** bescheinigt dem Antrag, aus den plenaren Befassungen heraus sehr wirklichkeitsnah zu sein. Den Vorschlag, ein Gespräch mit dem Landesjugendring zu führen, halte er insofern für sehr gut.

Natürlich sei der Beitrag der Landesregierung zu begrüßen; allerdings wolle er sich nicht aus seiner parlamentarischen Verantwortung herausziehen. Das Parlament solle sagen, was es vorhabe.

(Dr. Dennis Maelzer [SPD]: Wir haben doch deutlich gemacht, dass wir das wollen!)

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** sieht - Bezug nehmend auf den Wortbeitrag des Abgeordneten Düngel - zwar Einigkeit in dem Ziel, das erreicht werden sollte; allerdings bestehe keine Einigkeit über den Weg dorthin. Die Frage, ob es einer Änderung des Sonderurlaubsgesetzes bedürfe, sei in der plenaren Debatte unterschiedlich beantwortet worden. Sie halte untergesetzliche Regelungen für einen Lösungsweg. Wer ehrenamtliche Jugendarbeit leiste und zum Beispiel Ferienfreizeiten begleite, verdiene die Unterstützung der Politik.

Aber ein Antrag um des Antrags willen, sei trotzdem nicht erforderlich. Die Aufforderung an die Landesregierung, für einen länderübergreifenden Prozess zu sorgen, sei bereits erfüllt.

**Marcel Hafke (FDP)** erachtet es als hochspannend, dass einmal mehr länger über einen Verfahrensweg als über Inhalte selber debattiert werde.

(Dr. Dennis Maelzer [SPD]: Dann sind wir uns ja einig. Darüber brauchen wir nicht mehr zu diskutieren!)

Das Landesparlament habe durchaus ein Initiativrecht und könne die Landesregierung entsprechend auffordern. Sollte das Ergebnis einen Monat später und damit zeitnah vorliegen, sei dies umso besser. Das Parlament vergebe sich aber auch nichts, in der nächsten Obleuterunde mit der Landesregierung und dem Landesjugendring zusammenzutreffen, das Problem zu analysieren und Anregungen aufzunehmen. Auf dieser Grundlage könne ein Antrag formuliert und beispielsweise im September beschlossen werden.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** greift den Verfahrensvorschlag auf, in der Obleuterunde unter Beteiligung des Landesjugendrings und des Ministeriums die Sachlage zu erörtern und über den Sachstand informiert zu werden. Im Anschluss solle das weitere Verfahren beschlossen werden.

**Wolfgang Jörg (SPD)** führt aus, das Ministerium arbeite bereits in der allseits zum Ausdruck gebrachten Richtung. Jetzt neue Runden aufzumachen, würde bedeuten, vom Höcksken auf Stöcksken zu kommen. Im Herbst werde auf jeden Fall über das von der Landesregierung vorgelegte Ergebnis entschieden. Diskussionsrunden seien deshalb völlig unnötig, weil alle in die gleiche Richtung marschierten und Landesregierung sowie Landesjugendring ohnehin im Gespräch seien.

**Walter Kern (CDU)** weist darauf hin, dass auch der Antrag eine untergesetzliche Regelung nicht ausschließe. Von einer „geringen Anzahl“ von Fällen könne er schon aufgrund subjektiver Gesprächskontakte nicht ausgehen. Die Mengengerüste sollten schon mit dem Landesjugendring besprochen werden. Die Obleuterunde solle sich damit befassen.

(Gordan Dudas [SPD]: Machen wir doch!)

**Daniel Düngel (PIRATEN)** hält eine untergesetzliche Regelung zumindest mit Blick auf die benachbarten Länder für möglich. Die Rede sei im Antrag aber auch von einer Erweiterung auf 15 Tage. Das lasse sich untergesetzlich nicht mehr bewerkstelligen.

Wie groß der Bedarf in dieser Hinsicht sei, solle im Obleutekreis besprochen werden. Acht Tage reichten nämlich noch nicht einmal für eine zweiwöchige Sommerfreizeit.

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** unterstreicht die engen Gesprächskontakte und gemeinsamen Vorbereitungen mit dem Landesjugendring. Es sei deshalb nicht erforderlich, die Landesregierung zum Handeln zu treiben. Das Ministerium stelle immer wieder unter Beweis, dass es seine Arbeit sehr stringent erledige. Das gelte auch in diskutiertem Zusammenhang.

So weit es um die 15-Tages-Spanne gehe, die der Abgeordnete Düngel erwähnt habe, rege sie an, der Abgeordnete solle einmal mit den Unternehmen sprechen, wie deren Einschätzung aussehe, solche Dinge zu unterstützen. Damit käme der Abgeordnete vielleicht auf den Boden der Realität zurück.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** resümiert, sie habe keinen Widerspruch gegen den Vorschlag registriert, in der Obleuterunde unter Beteiligung des Landesjugendrings und des Ministeriums zu beraten. Ein Termin werde vereinbart, an dem alle an dieser Runde teilnehmen könnten.

### 3 Publikation „NRWeltoffen Beratung gegen Rechtsextremismus und Rassismus in NRW“

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1920

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** führt aus, der Tagesordnungspunkt gehe auf eine Obseleulerunde mit dem Paritätischen Jugendwerk zurück. Angeregt worden sei, sich sowohl das Projekt als auch die zugehörige Publikation vorstellen zu lassen. Die Landesregierung habe mit Vorlage 16/1920 berichtet.

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** erstattet über die Vorlage hinaus folgenden Bericht:

Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben mit dem Faltblatt, das wir Ihnen übermittelt haben, ein Informationsangebot der Landesregierung vorliegen, das die verschiedenen Beratungsangebote der Landesregierung gegen Rechtsextremismus und Rassismus komprimiert darstellt. (Das Faltblatt ist diesem Tagesordnungspunkt als **Anlage** beigefügt).

Zum einen zeigt das Faltblatt Projekte, die es auf Bundesebene gibt. Die anderen Projekte, zu denen Sie Informationen auf der Rückseite finden - zum Beispiel die Landeskoordination Antigewaltarbeit für Lesben und Schwule in NRW sowie Antidiskriminierungsprojekte und das Netzwerk zur Beratung von Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher -, sind spezielle NRW-Angebote. Dieses Faltblatt ist entstanden, weil wir landesweit fünf Regionalkonferenzen durchgeführt haben, die sehr, sehr gut besucht waren - auch von Abgeordneten. Gesagt wurde, wir sollten zusammenfassen, welche Möglichkeiten es zur Information und Beratung gebe.

Das aber ist nicht alles, was wir machen. Wir sind darüber hinaus in weiteren Prozessen der Erarbeitung. Ihnen ist bekannt, dass wir zurzeit ein integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus erarbeiten lassen. Dazu gibt es in meinem Haus eine Projektgruppe. Dieses Handlungskonzept bündelt alle Aktivitäten der Landesregierung und nicht nur Angebote der Beratung. Außerdem wird ein systematischer Zusammenhang hergestellt. Dabei sind wir nicht alleine unterwegs, gibt es doch in vielen Ministerien Aktivitäten. Deswegen gibt es dazu auch eine interministerielle Arbeitsgruppe, die eingebunden ist. Dieses Thema wird uns auch zukünftig beschäftigen, denn es ist ein wichtiges Thema, das unsere Gesellschaft beschäftigt. Darum bleiben wir am Thema dran.

**Regierungsbeschäftigter Jürgen Schattmann (MFKJKS)** berichtet aus dem Prozess der Projektgruppe:

Die Projektgruppe wird durch eine interministerielle Arbeitsgruppe begleitet. Das Ganze ist im vergangenen Jahr angeschoben worden. Inzwischen haben wir folgende Handlungsschritte vollzogen: Zunächst einmal haben wir uns einen Überblick verschafft, welche Angebote es mit Förderung bzw. in Verantwortung der Landesregierung gibt, das näher betrachtet und im weiteren Prozess die bereits erwähnten Regionalkonferenzen durchgeführt. Daran haben sehr stark lokale Politik und Verwaltung teilgenommen, Polizei und Schule so wie Mitglieder dieses Ausschusses und insbesondere Akteure der Zivilgesellschaft, also die, die sich in diesem Bereich ehrenamtlich engagieren. Alle Beteiligten konnten an den einzelnen Thementischen Vorschläge machen und überlegen, wo es aus der jeweiligen Sicht heraus noch Handlungsbedarf gibt oder was schon sehr gut funktioniert, welche Unterstützung man aber man möglicherweise noch zusätzlich braucht.

Die Ergebnisse wurden gebündelt, zusammengestellt und ausgewertet. Für den Prozess hatten wir sogar eine kleine wissenschaftliche Begleitung. Daraufhin haben wir eine weitere Befragung der Träger, die hier aktiv sind, durchgeführt. Die Ergebnisse wurden zusammengeführt. Derzeit wird das Material gesichtet. Daraus wird hervorgehen, wo wir was schon haben, wo es Doppelungen gibt oder weiße Flecken, die gefüllt werden müssen. Dieser Prozess wird derzeit zwischen den beteiligten Häusern abgestimmt. Es findet ein reger Kommunikationsprozess statt, den wir über den Sommer abzuschließen versuchen, um im Herbst zu überlegen, wo wir weitermachen, sobald erste Ergebnisse vorliegen.

„Kein Thema ist so aktuell wie dieses“, attestiert **Dagmar Hanses (GRÜNE)** die Bedeutung des Anliegens. Die Kommunalwahlen hätten gezeigt, dass Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen vorkomme und man sich dem entgegenstelle müsse. Mit der strukturellen Verankerung der mobilen Beratung und der Opferberatung sei man rechtzeitig gut aufgestellt. Bedarfe vor Ort seien auf jeden Fall gegeben, die Beratungsangebote würden genutzt. Die Netzwerke, von denen Regierungsbeschäftigter Schattmann gesprochen habe, seien froh, nicht mehr alleine dazustehen, sondern sich vernetzen zu können.

Das, was sie auf einer Regionalkonferenz in Schwerte erlebt habe, sei sehr eindrucksvoll gewesen. Erleichterung und Aufbruchsstimmung seien zu spüren gewesen. Politik dürfe die Menschen im Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus nicht alleine lassen.

**Ingrid Hack (SPD)** legt dar, sie habe an der Regionalkonferenz in Köln teilgenommen. Die Veranstaltung sei in vielfältiger Weise gut besucht worden. Sie danke der Landesregierung für ihre deutliche Positionierung und die Bereitschaft, den beschriebenen Prozess initiiert zu haben. Nordrhein-Westfalen zeige damit bundesweit Flagge und leiste einen wichtigen Beitrag zur jugendpolitischen Arbeit.

Das Handlungskonzept werde dem Ausschuss nach seiner Fertigstellung sicherlich an die Hand gegeben. Die Wahlergebnisse der letzten Zeit legten in der Tat die Not-

wendigkeit und Dringlichkeit entsprechenden Handelns nahe. Der hiesige Ausschuss werde ein wachsames Auge haben müssen. In Städten wie Köln habe mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren einen Migrationshintergrund. Würden diese Kinder und Jugendlichen rechtem, rassistischem und menschenfeindlichem Gedankengut begegnen, würde damit mehr als die Hälfte der Bevölkerung diskriminiert. Vor dem Hintergrund der im Land unterschiedlichen Relevanz müsse Politik unterschiedliches Vorgehen überdenken. Dass Aufklärung, Kampf und Beratungsarbeit nötig seien, stehe außer Frage. Für den eingeschlagenen Weg sei sie sehr dankbar.

**Jens Kamieth (CDU)** möchte den Ausführungen der Abgeordneten Hanses ausdrücklich nicht widersprechen. Er halte es gleichfalls für wichtig, dass vernetzt aufgeklärt werde, zahlreiche Ansprechpartner und Projekte zur Verfügung stünden. Bezüglich des Faltblatts müsse er allerdings etwas Wasser in den Wein gießen, weil das Faltblatt von seiner Diktion her nicht unbedingt junge Menschen anspreche. Er befürchte, dass dieses Faltblatt aufgrund seiner Gestaltung von den Jugendlichen nicht sehr lange in den Händen gehalten werde.

Könne das Faltblatt nicht etwas weniger textlastig aufgearbeitet präsentiert werden? Er habe kein Problem damit, dass die „Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW“ aufgenommen werde sowie gezielt Opfer rechter Gewalt. Zunächst überrascht habe ihn die Überschrift „Beratung gegen Rechtsextremismus und Rassismus in NRW“. Sollte nicht besser etwas weitergefasst von Diskriminierung und Ausgrenzung die Rede sein?

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** relativiert unter Bezugnahme auf die Kritik des Abgeordneten Jens Kamieth, das Faltblatt sei nicht für Jugendliche bestimmt, sondern liege zur Information an den unterschiedlichsten Stellen aus. Sie empfehle, den Internetauftritt anzuschauen, über den sehr vielfältige Informationen verbreitet würden, die sich hinter den Überschriften verbergen würden. Wer etwas suche, der finde - darum gehe es ja eigentlich - Anlaufstellen. - **Jens Kamieth (CDU)** erwidert, die Verlinkung solle so erfolgen, dass man direkt bei den Angeboten ankomme und nicht erst auf der Ausgangsseite des Ministeriums.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** geht davon aus, dass sich die eher schlichte Aneinanderreihung von Adressen an Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und Behörden richte. - Sie pflichte der Auffassung des Abgeordneten Kamieth insofern bei, als die Aufmachung des Faltblatts Jugendliche nicht anspreche. Das Faltblatt sei für Erwachsene sehr übersichtlich.

Zur „Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule NRW“! Der Träger RUBICON sei speziell für die erwähnte Zielgruppe gegründet worden. Homophobie und Rassismus hätten nämlich bekanntermaßen den gleichen menschenverachtenden Ursprung, da sie vorurteilsbeladen seien. Daraus entstehe auch Vorurteils-kriminalität, die im Amerikanischen so bezeichnete Hate Crime. Es sei wichtig, für die spezielle Zielgruppe ein spezielles Angebot vorzuhalten.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** dankt für die Ausschlussdiskussion, die breite Übereinstimmung zum Thema gezeigt habe. Das Thema sei für den Ausschuss wichtig. Sie freue sich, dass der hiesige Ausschuss an dem diskutierten Thema in besonderer Weise weiterarbeiten wolle.

## Anlage

#### **4 Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention**

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/2021

Zuschrift 16/497

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** erinnert an die Diskussion mit dem Paritätischen Jugendwerk. Leider habe seinerzeit nicht ausreichend Raum bestanden, die anhängige Frage ausreichend zu thematisieren. Dankenswerterweise hätten sich zur heutigen Sitzung Gäste der LAG Freie Wohlfahrtspflege eingefunden, nämlich Frau Helga Siemens-Weibring, Herr Dietrich Eckeberg sowie Volker Maria Hügel. Die Landesregierung werde durch Herrn Ministerialrat Nagel vom Innenministerium vertreten.

**Helga Siemens-Weibring (Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege)** berichtet:

Sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für Ihre Einladung und dafür, dass der Jugendausschuss dieses Thema aufgreift und wir die Möglichkeit haben über ein Thema vertieft ins Gespräch zu kommen, das Ihnen und uns als Vertreterinnen der Jugendhilfe und Vertreter der Jugendhilfe in der Freien Wohlfahrtspflege besonders am Herzen liegt. Es geht um die Rechte junger Flüchtlinge.

Wir haben es in den Verlautbarungen zum Weltflüchtlingstag noch einmal gehört: In Deutschland werden weltweit die meisten Asylanträge gehört. Die Zahl der Flüchtlinge ist in immense Höhen gestiegen. Unter den Flüchtlingen, die uns erreichen, sind viele Kinder und Jugendliche.

Sie stehen - so hat es der Gesetzgeber vorgesehen - unter einem besonderen Schutz. Die UN-Kinderrechtskonvention betont, dass „Flüchtlingskinder“ zuallererst „Kinder“ sind. Die Kinderrechte müssen auch in Fragen, die die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen betreffen, stets im Fokus stehen. Viele Regelungen dazu fallen in die Zuständigkeit des Bundes. Aber die Länder - also auch Nordrhein-Westfalen - müssen sich ihrer Verantwortung stellen, die Kinderrechte innerhalb der Bundesgesetzgebung voll umfänglich umzusetzen. Wir begrüßen es sehr, dass sich Nordrhein-Westfalen auf diesen Weg gemacht hat und dabei die Freie Wohlfahrtspflege als Träger der Jugendhilfe als kompetente, verlässliche und engagierte Paten an seiner Seite wähnt und beteiligt.

Wir verstehen daher die Broschüre, die wir vorgelegt haben (siehe **Anlage 1** zu diesem Tagesordnungspunkt), als breites Bündnis von 16 Fachorganisationen und als Impuls tiefer und, besonders im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gut gelebten Praxis für ein Gespräch und dort zu verbessern, was zu verbessern ist.

Als Akteure vor Ort erleben wir tagtäglich die Probleme, die es bei der Umsetzung der Gesetzgebung gibt. Somit haben wir Ideen und Vorschläge entwickelt, wie wir uns manches besser vorstellen können. Von daher finden Sie in der Broschüre Ideen, bei denen wir NRW als Motor für eine bessere Ausgestaltung der Bundesgesetzgebung sehen. Das reicht bis hin zu zahlreichen Anstößen für die konkrete Praxis in Nordrhein-Westfalen sowie die Ausgestaltung der Handhabung der Gesetzgebung hier im Land. Das ist ein großes Bündel an Vorschlägen.

Unserer Meinung nach fehlt es immer noch an vielen Stellen im Land an einer offensiven Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere in der Verwaltungspraxis. Den heutigen Termin verstehen wir daher als eine gute Möglichkeit, das Bewusstsein für die Rechte minderjähriger Flüchtlinge mit und ohne Eltern weiter zu stärken, Kindeswohl zu schützen und die Interessen der Kinder durchzusetzen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass jede Verbesserung der Lebenssituation hier oder gegebenenfalls auch nach einer Rückkehr ins Herkunftsland eine bessere Bildung und Ausbildung, Integration es auch schaffen kann, eventuelle Folgekosten niedrig zu halten. Das ist etwas, das Sie als Politikerinnen und Politiker sicher nicht neben dem Wohl der Menschen aus dem Blick verlieren dürfen.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung einen Bericht vorgelegt hat. Allerdings sehen wir es - anders als dort geschildert - weiterhin für erforderlich an, dem Kindeswohl den Stellenwert zu geben, der ihm gebührt. Wir anerkennen, dass Kinderrechte nicht absolut gelten können, sehen aber trotzdem den Vorrang des Kindeswohls. Das findet sich in dem Bericht unseres Erachtens nicht so wieder.

In der Kürze der Zeit konnten wir ihn allerdings nicht ausführlich studieren. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass wir darauf noch einmal schriftlich reagieren werden.

Soweit es um das heutige Gespräch geht, schlagen wir Ihnen vor, eine Konzentration auf die landesbezogenen Spielräume vorzunehmen, denn das Thema „Schule“ ist - so haben wir es gesehen - in dem Bericht ausgeklammert. Deshalb würden wir gerne folgende Themen ansprechen: Die Ausgestaltung des Landes im Asylbewerberleistungsgesetz und in der medizinischen Versorgung, die Wohnbedingungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die Wege aus der Duldung sowie die Feststellung der Altersfeststellung von Minderjährigen. Dort gibt es unserer Meinung nach viele Konflikte.

Natürlich ist die Zeit für alle diese Themen heute sehr begrenzt, obwohl Sie ihnen im Jugendausschuss diesen Platz einräumen. Wir würden uns deshalb freuen, wenn es dazu noch einmal ein ausführliches Expertengespräch geben könnte. Dafür stehen wir Ihnen natürlich und selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Neben der Lektüre der Broschüre möchte ich auch eine herzliche Einladung für den Fachtag der Freien Wohlpflege im September aussprechen. Es geht um das Thema: Der erste Augenblick entscheidet! - Diese Veranstaltung mit einem Schwerpunkt auf unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern werden wir mit Unterstützung des Ministeriums durchführen. Dafür unseren herzlichen Dank!

Ich habe Ihnen zum Thema zwei Experten mitgebracht, nämlich zum einen Herrn Volker Maria Hügel von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. sowie Herrn Dietrich Eckeberg, der Spezialist in der Diakonie Rheinland-Westfalen zum Thema „Flüchtlingsfragen“ ist. Die beiden Herren werden sicherlich sehr tief auf Ihre Fragen eingehen können. - In diesem Sinne freuen wir uns auf einen regen Austausch!

(Allgemeiner Beifall)

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** dankt für die Berichtsvorlagen des Innenministeriums und der Wohlfahrtsverbände. Die Anregung zu einem vertiefenden Expertengespräch greife er gerne auf. Er schlage im Sinne einer längerfristigen Planung als Termin den 30. Oktober vor. Immerhin wolle man sich noch im Rahmen einer Klauertagung zuvor mit dem Thema befassen.

Die unterschiedliche Bewertung, was unter „Kindeswohl“ zu verstehen sei, sei aufgefallen. Welchen Grad des Vorrangs genieße das Kindeswohl? Die Sichtweise des Innenministeriums könne er zwar nachvollziehen; allerdings sei die anders gelagerte Auffassung aus Sicht der Jugendpolitik zu diesem Thema sicherlich auch bekannt. Andere Werte spielten dort eine größere Rolle.

Stimme das MFKJKS der Stellungnahme des Innenministeriums in Bezug auf dessen Bewertung uneingeschränkt zu? Man freue sich auf das Expertengespräch, das die Einschätzung erlaube, wie hoch Kindeswohl gegenüber anderen Rechtsgütern eingestuft werde.

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** geht auf den Wortbeitrag des Abgeordneten Tenhumberg ein: Bei Berichten wie dem in Rede stehenden handele es sich in der Regel um zwischen den Ressorts abgestimmte Papiere. Nordrhein-Westfalen befinde sich wirklich auf einem gemeinsamen, sehr guten Weg. Das Thema werde von zahlreichen rechtlichen Facetten begleitet, die eben nicht einfacher Natur seien. Die gemeinsame Handreichung - siehe **Anlage 2** zu diesem Tagesordnungspunkt - sei auf dem Kinder- und Jugendhilfetag vorgestellt worden und dort von anderen Bundesländern sehr interessiert aufgenommen worden. Dieses Papier verschaffe nämlich einen Überblick über den Umgang mit den dargestellten Problemen.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** dankt ganz herzlich für das Impulspapier, das schon vor einigen Monaten erstellt worden sei. Sowohl minderjährige unbegleitete Flüchtlinge als auch Kinder und Jugendliche im Flüchtlingsstatus beschäftigten die Politik sehr und seien ein Herzensanliegen.

Die Broschüre, die die Ministerin erwähnt habe, habe bei grünen Kolleginnen aus anderen Bundesländern Aufmerksamkeit auf sich gezogen und werde häufig angefragt.

Sie erinnere sich noch an Zeiten, in denen im Abschiebegefängnis in Büren Kinder untergebracht gewesen seien. Diese Situation sei für sie sehr unerträglich gewesen. Obwohl es einschlägige Verlautbarungen im Koalitionsvertrag gebe, seien immer wieder Vollzugsprobleme erkennbar. Dieser Missstand müsse ehrlich benannt werden können: Der Schutz der Kinder und ihrer Rechte, wie es die UN-Kinderrechtskonvention beschreibe, kämen nicht immer so wie allseits gewünscht zur Geltung. Insbesondere werde darauf verwiesen, dass die Kooperation zwischen den Ausländerbehörden und Jugendämtern oft hake. Sie sehe die Möglichkeit einer interfraktionellen Einigung, auf die Kommunen zuzugehen, um an der Stelle eine Verbesserung zu erreichen.

Seitens der Landesregierung seien mehrere Ressorts beim Thema involviert. Die Situation von Flüchtlingen werde ohnehin ein Thema auf der Agenda bleiben. In den nächsten Wochen/Monaten sei ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu erwarten, das die Situation in Nordrhein-Westfalen neu zu betrachten erlaube.

Die Grünen erfülle mit Sorge die Diskussion über „sichere Drittländer“, die auf Bundesebene geführt werde. Welche Konsequenzen ergäben sich für die in Nordrhein-Westfalen lebenden Flüchtlinge? - Schlussendlich gehe es um die Unterstützung der Flüchtlingskinder, der Jugendlichen und ihrer Familien.

**Wolfgang Jörg (SPD)** dankt für die Berichterstattung und die Anregung zu einem Expertengespräch. Dem Fachministerium gebühre ein Lob, habe man doch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ein tieferes Verständnis für die Situation der Kinder und Flüchtlinge gezeigt. Vor diesem Hintergrund werde auch die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und Jugendministerium angeschoben, die beispielgebend für andere Länder sei.

Auch als Mitglied im Petitionsausschuss erlebe er immer wieder dramatische Situationen, weil zum Beispiel Familien auseinandergerissen werden sollten oder Kinder kurz vor Abschluss ihrer Schullaufbahn abgeschoben werden sollten. Sehr oft sei das Jugendamt vor Ort in Gespräche des Petitionsausschusses überhaupt gar nicht erst eingebunden und sei nicht über die Situation der Kinder im Bilde. Welche Lösungsmöglichkeiten sähen die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Wohlfahrtsverbandes? Wie könne das Jugendamt vor Ort eingebunden werden? Dem Kindeswohl werde auf der Schiene direkt ein höherer Stellenwert eingeräumt. Dass das Kindeswohl bisher vielerorts keine Rolle spiele, könne nicht geduldet werden. Rechtliche Barrieren müssten im Sinne der Kinder beseitigt werden. Im Zweifel sei ein Spielraum immer zugunsten der Kinder zu nutzen.

Da die beteiligten Behörden seit Jahren nach immer dem gleichen Schema arbeiten, werde der Weg für Politik nicht leicht sein, den neuen Geist in die Behörden zu transportieren.

**Olaf Wegner (PIRATEN)** dankt der Freien Wohlfahrtspflege für das sehr gute Impulspapier und dem Ministerium für den Bericht, den er allerdings für weniger gut halte. Welchen Rang - diesen Aspekt habe schon der Abgeordnete Tenhumberg aufgegriffen - hätten Kinderrechte, zu denen das Kindeswohl als einer der wichtigsten Teilaspekte gehöre? Aus dieser Warte heraus befinde sich das Papier sehr am Rande des Zynismus. Klar zum Ausdruck komme etwa, dass Kinderrechte eben gegenüber allen anderen Belangen nicht bevorzugt würden. Er versuche, sich vorzustellen, welchen Aufschrei es gäbe, wenn statt der Kinderrechte von Menschenrechten die Rede wäre.

Formaljuristisch möge es durchaus gleichrangige Gesetze geben, zu denen die EU-Kinderrechtskonvention als Bestandteil innerdeutschen Rechts gehöre. Allerdings stehe die Konvention nicht über allen anderen Gesetzen.

Sobald Gesetze einander gegenübergestellt würden, finde eine Güterabwägung statt. Alleine schon der Terminus „Güterabwägung“ verursache ihm Schmerzen, sobald der Zusammenhang mit Kinderrechten zum Tragen komme. Ein Kinderrecht sei für ihn nämlich kein Gut, sondern ein Absolutum, über das nichts drübergestellt werden könne. Eine Abwägung sei nicht möglich. Wenn allerdings gegenwärtig eine Güterabwägung formaljuristisch noch bestehe, sei dies ein Umstand, der geändert werden müsse. Da eine solche Änderung nicht alleine auf NRW-Ebene vollzogen werden könne, müsste das Land diesen Gedanken zunächst so weit in die Landesgesetzgebung aufnehmen, dass zumindest Nordrhein-Westfalen nicht mehr infrage stelle, dass Kinderrechte über den anderen Rechten stünden.

In ihren plenaren Ausführungen zum Antrag seiner Fraktion habe sich Ministerin Schäfer nicht relativierend geäußert, sondern davon gesprochen, dass Kinderschutz Recht sei und deswegen nirgendwo anders hineingeschrieben werden müsse. Demgegenüber handle das Innenministerium die Thematik formell ab. Den Ausführungen entnehme er: Wer Kinderrechte stärker schützen oder höher bewerten wolle, müsse sie gesetzlich verankern, weil sie sonst immer nur in Abwägung zu anderen Gesetzen betrachtet würden. - Wie positioniere sich Ministerin Schäfer?

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** geht direkt auf den Wortbeitrag des Abgeordneten Wegner ein und bittet um eine deutliche Trennung zwischen Landesrecht einerseits und Bundesrecht andererseits. Kinderrechte seien selbstverständlich im Landesrecht verankert. Das Bundesgesetz allerdings rangiere über dem Landesgesetz. Im Juni 2010 habe es auf Bundesebene eine Initiative der SPD-Bundestagsfraktion in Form eines Gesetzentwurfs gegeben. Der Vorrang des Jugendhilferechts vor dem Aufenthalts- und Asylrecht solle erreicht werden. Die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung habe diesen Vorstoß unter Hinweis darauf abgelehnt, dass es keine Notwendigkeit zur Änderung gebe.

Der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene sehe einen erneuten Vorstoß vor, dass man sich mit dieser Materie beschäftigt. Sie sei optimistisch, dass es in diese Richtung vorangehe. Sie widerspreche der Einlassung des Abgeordneten Wegner, dass sie sich einerseits zwar für Kinderrechte ausspreche, andererseits aber nicht entsprechende gesetzliche Initiativen ergreife. Diese Darstellung sei eindeutig falsch.

**Dr. Joachim Stamp (FDP)** signalisiert namens der FDP-Fraktion, man habe noch Bedarf, sich auf der Grundlage des Berichts gründlicher einzuarbeiten. Für das Gespräch im Oktober rege er einen interdisziplinären Ansatz an, dass zumindest die Obleute aus dem Innenausschuss und dem Integrationsausschuss beteiligt würden. Die Kontroversen, die sich zwischen den Ressorts immer wieder andeuteten, könnten in diesem Kreis offen angesprochen werden. Er habe es ein ums andere Mal erlebt, dass die eine oder andere Volkspartei ein bisschen mit gespaltener Zunge unterwegs sei.

Angesichts des gemeinsamen Interesses, auf das die Abgeordnete Hanses abgehoben habe, solle davon abgesehen werden, wer in der Vergangenheit die humanere Flüchtlingspolitik betrieben habe. Die Flüchtlingsinitiativen selber würden diesen Aspekt ohnehin sehr differenziert betrachten und sehr unterschiedlich werten.

**Helga Siemens-Weibring** begrüßt die Handreichung als ein hervorragendes Papier. Da noch nicht alle Fragen bezüglich der Flüchtlingskinder ihrer Einschätzung nach angemessen behandelt worden seien, habe man Verbesserungsbedarf angemeldet. Dass Politik ein offenes Ohr zeige, finde sie gut.

Die Kommunikation zwischen Ordnungsbehörden und Jugendbehörden müsse als ein kommunales Problem in der Tat aufgegriffen werden. Es gehöre insofern in die Diskussion der Jugendhilfeausschüsse. Eine Unterstützung des Landes sei deshalb wünschenswert, weil es um ein existenzielles und essenzielles Anliegen vor Ort gehe. Ein Lösungsweg könne möglicherweise über gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen der Jugendämter und Jugendhilfe laufen. Eine Moderation über das Land mit den Landesjugendämtern sei angezeigt.

Zur grundsätzlichen Stellung von Kinderrechten und anderen Rechtsgütern äußert sich **Volker Maria Hügel (Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege)**:

Frau Ministerin! Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Normalerweise brauche ich eineinhalb Stunden, um zu erläutern, worin die Problematik im humanitären Aufenthaltsrecht liegt. Wenn man das Kindeswohl, das aufgrund von Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention Vorrang hat - wenn auch dort nicht „absoluter Vorrang“ steht - nimmt, bedeutet das: Die rechtliche Situation muss man in Bezug auf das völlig neu betrachten, was das geltende Recht hergibt. Wir reden eigentlich nicht darüber, was auf Bundesebene geschehen muss, damit dies besser umgesetzt werden kann.

Aber es gibt natürlich alles Mögliche, was man auf Landesebene tun kann. Ich gehe davon aus, dass auch ein Wort wie „Der Kindeswille muss berücksichtigt werden/die Meinung muss erfragt werden“ eine Rolle spielt.

Stellen Sie sich bitte einmal einen Moment lang folgende Situation in der Ausländerbehörde vor: Lieber Hassan, möchtest du gerne abgeschoben werden? - Entschuldigen Sie bitte, dass ich das so salopp formuliere. Aber dahinter steckt genau die Frage: Welche Kompetenz wird eingeschaltet um zu schauen, wodurch das Kindeswohl am besten berücksichtigt werden kann. Genau das ist bislang in der ordnungsrechtlichen Sicht nicht enthalten, und genau deswegen bin ich sehr froh, dass wir gemeinsam darüber reden können, und zwar vor allen Dingen weil die Landesregierung in Bezug auf die Erlasse, die sie zum Aufenthaltsgesetz machen kann, Spielräume hat, die bislang leider ungenutzt geblieben sind.

Ich weiß nicht, ob Sie damit etwas anfangen können, wenn ich Ihnen jetzt § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes benenne. Der betrifft die normale Aufenthaltserlaubnis, um aus einer Duldung herauszukommen. „Duldung“ - Sie wissen es alle - bedeutet ja ein Leben zwischen Baum und Borke, bedeutet, keine Lebensperspektive zu haben. Wichtig ist vor allen Dingen, dass Kinder und Jugendliche einen rechtmäßigen Aufenthalt bekommen, und zwar möglichst vor Vollendung des 18. Lebensjahres, weil sie ansonsten keine Chance haben, später bei der Ausbildung in einen Daueraufenthalt zu kommen, weil dann § 35 - Herr Nagel weiß Bescheid, was damit gemeint ist - sonst nicht zur Anwendung kommen kann.

Ansonsten haben wir nur die allgemeinen Regelungen. Versuchen Sie aber einmal als junger Mensch, 60 Monate Rentenbeiträge zu erhalten und den Lebensunterhalt vollständig zu sichern. Sie befinden sich dann auf einer unsicheren Seite.

Der Aspekt des „Kindeswohls“ beinhaltet aus meiner Sicht, der ich mich mit Aufenthaltsrecht beschäftige, vor allem, dass Kinder eine Lebensperspektive bekommen, dass sie etwas Sicherheit und Stabilität auf der aufenthaltsrechtlichen Seite bekommen, was dann natürlich von vielen anderen Dingen begleitet werden muss.

**Dietrich Eckeberg (Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege)** berichtet:

Ich würde gerne etwas landespraktischer werden. Der Bericht spricht im Kern von „Bundesrecht“ und spricht danach von der Landesebene. Im Teil 2 strahlt er aus - dem schließe ich mich vollinhaltlich an -, dass das gut läuft. Ich beziehe mich dabei auf Seite 18 ff und das, was in der Handreichung zu unbegleiteten Minderjährigen ausgeführt wurde.

Bezogen auf „Teil 1“ würde ich vom Grundsatz her sagen - das strahlt auch der Bericht aus -: Die bestehenden Landesspielräume bleiben ungenutzt! Das ist mir der wichtigste Satz.

Auf Seite 2 der Handreichung steht: Gelungen ist, bereits auf Grundlage des geltenden Rechts gute Rahmenbedingungen zu schaffen. - Nein, nicht „zu schaffen“, sondern „zu fördern“. - Jugendhilfe ist nämlich örtlich!

Es gibt viele Kommunen, in denen wirklich erhebliche Probleme bestehen. Es gibt keine einzige Kommune in Nordrhein-Westfalen, die mir bekannt ist, die einen einzelnen unbegleiteten Minderjährigen bei Ablehnung einen Bescheid gibt.

In der Handreichung steht das vorbildlich als Empfehlung, so zu verfahren. Aber wir kennen das in Nordrhein-Westfalen nicht. Es gilt, das zu befördern. - Ich spreche nur anhand von Beispielen.

Weil ich mit dem anderen Teil, den ich ausführe, das Innenministerium kritisiere, möchte ich ein großes Lob aussprechen für den Prozess und die Beteiligung bei der Handreichung, weil im Sinne des Primats der Jugendhilfe Sachen ermöglicht worden sind, die vorher nicht möglich waren. Ich spiele zum Beispiel auf die Lösung beim § 15 a an. Das könnte ich noch genauer ausführen. Dort sind in der Handreichung wirklich hervorragende Schritte im Dialog verankert.

Ich will etwas zum Stichwort „Schule“ genauer sagen: Mich erschrickt es, dass dazu im Bericht nichts ausführlich geschrieben wird. Denn das ist Landespolitik.

Ich weise einfach nur darauf hin, dass bei der Erstaufnahme die Schulpflicht faktisch nicht besteht. Ich weise auch darauf hin, dass beim irregulären Aufenthalt, der im Bericht auf Seite 22 erwähnt wird, die tatsächlichen Probleme an der Gesundheitsversorgung - es geht um die verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen, bei denen die Behörden meldepflichtig sind - anscheinend bewusst nicht aufgegriffen wurden.

Zu den „Sprachförderangeboten“ ist die generelle Seiteneinsteigerproblematik nicht erwähnt, die bei einer Neuzuwanderung insgesamt besteht, aber bezogen auf internationale Förderklassen noch einmal nuancierter, wenn ein Flüchtling später kommt. Dann stellt sich die Frage: Wie wird er in der Schule begleitet?

Weil in Flächenkreisen die Unterkünfte am Rande liegen, ist das oft mit einem Ausschluss verbunden, weil Fahrtkosten zu den Förderklassen, die es in irgendeinem zentraleren Ort des Flächenkreises gibt, nicht übernommen werden und die Personen das selber nicht zahlen können.

Zum „Wohnen“ als weiteres Beispiel! Auf Seite 5 des Berichts des Innenministeriums steht die unvorsichtige Formulierung:

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen nach § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ist es selbstverständlich, dass dies unter Umständen geschieht, die menschenwürdig und bedarfsgerecht sind und das Kindeswohl beachtet wird.

Aus meinem Arbeitsalltag kenne ich viele Flüchtlingsheime, wo engstens zusammengelebt wird, Kinder ihre Hausaufgaben nicht ruhig machen können, sexualisierte Gewalt Alltag ist, wo Kindesrechte massiv verletzt werden. Es geht ausschließlich um Geld: Das Land könnte sehr wohl etwas tun! - Es geht beim Flüchtlingsaufnahmegesetz im Verhältnis zu den Kommunen um die Frage, wer was bezahlt.

Ich habe mir diese Frage einmal aus der Perspektive eines Kindes angeschaut, kenne ich doch Flüchtlingskinder, die sich nicht trauen, ihre Freunde einzuladen, weil die sagen: Die können mich doch nicht besuchen! - Diese Kinder schämen sich für die Umgebung, in der sie leben.

In unserer Broschüre haben Sie eine verkürzte Fassung der Ausgangslage aufgenommen.

Es geht nicht um eine neue Problematik; aber es gibt eine gute Aufarbeitung des Westfälischen Flüchtlingsrates, der sowohl Kommunen wie auch Flüchtlingsinitiativen zur Situation in den Flüchtlingsunterkünften befragt hat. Dort können Sie einiges über die Aspekte relativ nüchtern beschrieben nachlesen.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen, wo das Land noch mehr fördern könnte. Dabei geht es um das Thema „Altersfestsetzung bei unbegleiteten Minderjährigen“. Wir begrüßen ausdrücklich die Klarheit des Textes auf Seite 16 im Bericht der Landesregierung.

Natürlich habe ich alles gesagt, was sowieso seitens des Landes zu diesem Thema passiert. Das Ziel ist es, gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Aber in der Praxis beobachten wir mit großem Schrecken, dass es Kommunen gibt, die systematisch die Feststellungspraxis von Minderjährigen in Jugendämtern hintergehen. Ich will es konkret machen: In unserer Asylverfahrensberatung in Hemer-Deilinghofen haben wir seit Februar bis jetzt 130 Personen, die das Geburtsdatum 01.01.1996 tragen, also gerade 18 geworden sind. In der Sache nicht kompetent ausgebildete Verfahrenssachbearbeiterinnen für Asyl sagen: Ein großer Teil ist faktisch minderjährig. Sie kommen vom Jugendamt Dortmund ...

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch:** Entschuldigung, Herr Eckeberg, ich muss Sie ein bisschen an die Zeit erinnern.

**Dietrich Eckeberg:** Ich will einfach sagen: Das Thema der Altersfestsetzung ist wichtig, und zwar auch im Hinblick auf die Gerichte. Im Augenblick gibt es in Bielefeld einen Spannungsrahmen. Auf diese Aspekte könnte die Landesregierung einwirken.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch:** Herzlichen Dank. - Es gibt einige konkrete Fragen. Aber wir haben leider nicht den entsprechenden Raum. Es gibt ja die Verabredung, das erneut zu vertiefen. Herr Nagel, ich möchte Sie bitten, die Fragen, die sich an Sie gerichtet haben, zu beantworten. Es geht um das Primat des Kindeswohls. Ich erinnere daran, dass wir gestern das 25-jährige Jubiläum der Kinderrechtskonvention gefeiert haben. Deutschland hat diese Konvention unterzeichnet und 2010 glücklicherweise den Vorbehalt zurückgenommen. Dieses Spannungsverhältnis haben Sie in Ihrem Bericht erwähnt, Herr Nagel.

Gleichwohl gibt es konkrete Nachfragen: Warum kann das, was uns als Bundesrecht bindet, nicht schlichtweg über Erlasse so ausgestaltet werden, dass das Vollzugsdefizit, das wir alle kennen und das verschiedene Ausschussmitglieder beschrieben

haben, landesseitig so weit eingegrenzt werden, dass wir nicht auf das Wohl und Wehe der örtlichen Behörden angewiesen sind, wie offen und bereit diese sind, tatsächlich das Wohl der Jugendlichen zu berücksichtigen. Welchen Spielraum haben wir?

**MR Georg Nagel (MIK)** referiert:

Vielen Dank! Ich arbeite im Innenministerium im Bereich „Ausländerwesen“ und bin dort unter anderem auch zuständig für den Bereich des humanitären Aufenthalts.

Ich möchte gleich auf Ihre Frage eingehen, in welchem Verhältnis die Kinderrechtskonvention zum innerstaatlichen Recht steht. Die Antwort ist unter Experten durchaus umstritten. Wir teilen letztlich die Auffassung der Bundesregierung, die diese dazu immer wieder deutlich gemacht hat: Es geht um gleichrangige Gesetze. Das wurde heute Morgen auch schon angesprochen. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention eine Regelung, die ähnlich wie eine verfassungskonforme Auslegung dazu dient, die Formulierungen des Aufenthaltsgesetzes - soweit es konkret um den Aufenthaltsbereich geht - auszulegen. Das heißt: Es besteht teilweise ein Spannungsverhältnis, teilweise gibt es aber den Auftrag, im Vollzug zu einer Harmonisierung zu kommen, um einen ordentlichen Vollzug zu gewährleisten.

Darum finden wir den pragmatischen Weg, den die Landesregierung gewählt hat, richtig, im Wege einer Handreichung etwaige Differenzen in der Auslegung von Gesetzen - so weit es Kollisionen geben sollte - in Form von Ratschlägen und Empfehlungen zusammenzuführen. Was die Rangfolge anbelangt, ist es in der Tat so: Die maßgeblichen Regelungen für die Ausländerbehörden werden nicht vom Land, sondern vom Bund getroffen. Entscheidend ist zum Beispiel das Aufenthaltsgesetz oder das Asylverfahrensgesetz. Die Möglichkeiten des MIK, Erlasse zu formulieren, die die Sicht des Kindeswohls berücksichtigen, müssen natürlich den Vorrang des Bundesrechts beachten. Das heißt: Wir können nicht über Erlasse Regelungen in die Welt setzen, die im Widerspruch zu Bundesvorgaben stehen.

Damit will ich es im Grunde genommen bewenden lassen und denke, dass man prüfen sollte, ob die Regelungen der Handreichung, die offenbar in der Praxis auch gut angenommen werden, an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch der Ergänzung und Klarstellung bedürfen. Das erscheint mir der erfolgversprechendste Weg zu sein, statt sich darauf zu fokussieren, mithilfe von Bundesratsanträgen zu versuchen, das Bundesrecht zu ändern.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** hält im Anschluss an die Aussprache den Konsens fest, das Thema im Rahmen eines Expertengesprächs zu vertiefen. Dazu lade sie heute schon die Vertreterinnen und Vertreter ein, die heute für die Wohlfahrtspflege Rede und Antwort gestanden hätten.

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** merkt an, dass sich das Spannungsverhältnis seit Frühjahr 2010 verstärkt habe, als seinerzeit der Ausländervorbehalt auf Bundesebene entfallen sei. Im Bericht des MIK sei ebenfalls von einem Spannungsfeld die Rede, das die Politik in allen Fraktionen zwischen Kinder- und Jugendpolitikern auf der einen Seite und den Innenpolitikern auf der anderen Seite betreffe. Mittlerweile bewege sich in diesem Zusammenhang aber etwas auf Bundesebene in Richtung dessen, was aus Perspektive des Landes gewollt werde.

Die Vielzahl entsprechender Petitionen bringe zum Ausdruck, dass an der Basis Unklarheit und Unsicherheit wegen der unterschiedlichen Interpretationen herrschten. Umso wichtiger sei, im Sinne der Orientierung am Kindeswohl das als Land zu unternehmen, was in seiner Macht stehe. Dazu gehöre unter anderem, eventuell über Bundesratsinitiativen fördernd zu unterstützen. Im Rahmen des Expertengesprächs werde man abklären können, was das Land tun könne.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** resümiert, es bestehe allseits der Wunsch nach einem solchen Expertengespräch, zu dem auch aus den Fraktionen die Vertreterinnen und Vertreter des Innenausschusses sowie des Integrationsausschusses geladen würden. - Abschließend dankt stellv. Vorsitzende Andrea Asch den zu dem Tagesordnungspunkt erschienenen Expertinnen und Experten erneut und begrüßt deren Teilnahme an dem in Aussicht genommenen Expertengespräch.

(Allgemeiner Beifall)

## 2 Anlagen

## 5 Adoptions- und Pflegekinderwesen

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/2015

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** macht auf den mit Vorlage 16/2015 zur Verfügung gestellten Bericht der Landesregierung zum Thema des Tagesordnungspunktes aufmerksam.

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** verweist darauf, mit Datum „23. Juni 2014“ sei der Bericht sehr kurzfristig vorgelegt worden. Welche Landesorganisationen, so wolle er wissen, kümmerten sich um Adoptiv- bzw. Pflegekinder. Er bitte um verlässliche Adressen.

**MDgt Manfred Wallhorn (MFKJKS)** sagt zu, das Haus werde sich bemühen, der Bitte zu entsprechen. Zu bedenken gebe er, dass auch die Kirchen im Zusammenhang tätig seien. Es gebe nach seiner Kenntnis nicht so viele Verbände, die sich ausschließlich mit dem Thema befassen. Allerdings gebe es eine Reihe von Organisationen und gesellschaftlichen Institutionen, die auf dem besagten Feld aktiv seien.

(Regina Kopp-Herr [SPD]: Steht auch im Bericht!)

**6 Hilfefonds für Opfer der Kinderpsychiatrie: Beratungs- und Abstimmungsstand der Länder**

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/1998

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** teilt mit, zum Thema des Tagesordnungspunktes sei mit Vorlage 16/1998 ein schriftlicher Bericht verteilt worden. Im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales liege ein Bericht zur gleichen Thematik vor, der als Vorlage 16/1964 verteilt worden sei.

Zum Bericht des Ministeriums betreffend das Thema des Tagesordnungspunktes gibt es über die Vorlage 16/1998 hinaus keinen weiteren Diskussionsbedarf aus dem Ausschuss.

## 7 Bilanz Kinder- und Jugendförderplan 2013

- mündliche Berichterstattung der Landesregierung

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** teilt mit der aktuelle Tagesordnungspunkt gehe auf einen Antrag der FDP-Fraktion zurück (siehe **Anlage** zu diesem Tagesordnungspunkt). Vorgesehen sei ein mündlicher Bericht

Zum Thema des Tagesordnungspunktes erstattet **Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** folgenden Bericht:

Frau Vorsitzende! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Anlässlich der Ausschusssitzung am 3. April 2014 hatte die Landesregierung bereits über die Bilanz des Kinder- und Jugendförderplans 2013 berichtet. Um weitere Erläuterungen - insbesondere zu den Ist-Ausgaben für ausgewählte Förderpositionen - wurde gebeten. Dieser Bitte komme ich natürlich gerne nach:

Wie bereits berichtet, weist der Kinder- und Jugendförderplan 2013 einen Mittelabfluss in Höhe von rund 96,1 Millionen € bei einer jährlichen finanziellen Ausstattung in Höhe von rund 100 Millionen € aus. Das ergibt eine Abflussquote von 96 %. Im Hinblick auf die nicht abgeflossenen Mittel in Höhe von 4,1 Millionen € möchte ich Folgendes erläutern:

Das Jahr 2013 ist das erste vollständige Jahr im Rahmen der Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans 2013 bis 2017. Deshalb sind Abweichungen beim Mittelabfluss von den vorhergesehenen Ansätzen nicht überraschend und auch nicht unüblich. Das ist auch bei früheren Kinder- und Jugendförderplänen so vorgekommen.

Wir haben bei der jährlichen Ausführung des Kinder- und Jugendförderplans darüber hinaus auch noch folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

Zum einen gibt es die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendarbeit, die eigenständig über die Schwerpunkte ihrer jährlichen fachlichen Arbeit entscheiden. Insbesondere bei neu eingerichteten Förderpositionen halten sich die Träger anfänglich aus unterschiedlichen Gründen zurück.

Warum tun sie das? - Neue Förderschwerpunkte beschreiben in der Regel auch neue Aufgaben. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit müssen hierzu natürlich erst einmal die Ideen und Konzepte entwickeln und anschließend eine Verfahrenspraxis zur Umsetzung dieser Konzepte und Ideen erarbeiten. Das braucht Zeit. Daher ist der Mittelabfluss bei neuen Förderpositionen kein Hinweis auf einen Mangel an Bedeutung bzw. Akzeptanz. Das ist lediglich ein Indiz dafür, dass die Träger ihre Jahresplanungen behutsam entwickeln und den neuen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen.

Dieses Verhalten der Träger können wir lediglich über regelmäßig stattfindende fachpolitische Dialoge mit den Trägern der Jugendarbeit, der Wissenschaft und den Landesjugendämtern beeinflussen. Das tun wir im Übrigen auch.

Aus diesen Gründen bin ich sehr dankbar dafür, dass der Landtag das haushalts-technische Steuerungsinstrument der „gegenseitigen Deckungsfähigkeit“ zur Verfügung gestellt hat, das es uns erlaubt, möglichst schnell und unkompliziert einen Mehrbedarf bei einer Förderposition durch einen Minderbedarf bei einer anderen Förderposition zu decken. Das tun wir auch im Interesse der Kinder- und Jugendarbeit.

Jetzt möchte ich noch einmal auf die von Ihnen besonders genannten Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans eingehen:

Die Förderpositionen „Kommunale Bildungslandschaften“ und „Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit“ sind im Vergleich zum Kinder- und Jugendförderplan 2006 bis 2010 ab dem Jahr 2011 neu aufgenommen worden. Für diese Förderpositionen gilt das, was ich eben gesagt habe: Bei diesen Förderpositionen sind die Antragsteller anfänglich sehr zurückhaltend. Aber für das Jahr 2014 - das kann ich Ihnen sagen - sieht es schon ganz anders aus und zeigt sich, dass die Träger der Kinder- und Jugendarbeit ihre Praxis weiterentwickelt und umgestellt haben.

Auch der Förderbereich 8 „Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe“ mit den genannten Förderpositionen 8.2 und 8.4 ist ebenfalls ab dem Jahr 2011 neu eingerichtet worden. Mit der Einrichtung des eigenständigen Förderbereiches wird die wissenschaftliche Forschung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit in einem Förderbereich konzentriert und die finanzielle Ausstattung verstetigt. Auch dort bin ich zuversichtlich, dass wir die Auslastungsquote in diesem Bereich im Vergleich zu früheren Jahren deutlich steigern werden.

Über die ebenfalls neue, also ab dem Kinder- und Jugendförderplan 2011 bis 2015 geltende Förderpositionen I.1.2 „Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit“, haben wir in den Jahren 2011 und 2012 erhebliche Mittel in die Verbesserung der Ausstattung und in die Infrastruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit investiert. Das möchte ich anhand einiger Zahlen verdeutlichen: Statt der für die Jahre 2011 und 2012 im Kinder- und Jugendförderplan insgesamt vorgesehenen 4 Millionen € haben wir in den beiden genannten Jahren insgesamt 9,3 Millionen € investiert. Aufgrund der Nachfrage aus dem Bereich der Einrichtungen haben wir erheblich mehr Mittel als ursprünglich vorgesehen.

Ab 2013 haben wir die Zielrichtung der Förderposition I.1.2 unter anderem aufgrund aktueller Ereignisse - ich nenne die Armutszuwanderung aus Südosteuropa - sowie zur Stärkung der Arbeit von Einrichtungen aus dem Bereich LSBTTI neu ausgerichtet. Diese konzeptionelle Neuausrichtung wird ab dem Jahr 2014 greifen. Mit den im Jahr 2013 bei der Förderposition I.1.2 aufgrund der genannten Neuausrichtung der Konzeption nicht verausgabten Mittel haben wir den „Förderbereich IX: Investitionen“ des Kinder- und Jugendförderplans dementsprechend gestärkt.

Im Förderbereich IX ist der jährlich von den Antragstellern angemeldete Bedarf jeweils höher als der bereitgestellte Ansatz in Höhe von 3 Millionen €. Mit der von mir eben genannten Förderpositionen und dort nicht verausgabten Mitteln wurde die jährliche Prioritätenliste des Förderbereichs IX weiter abgearbeitet. Wir haben damit - wo es notwendig war - die Ausstattung verbessern bzw. erneuern können.

Bei den übrigen erwähnten Förderpositionen treten Abweichungen auf, die durchaus im üblichen Rahmen liegen. - Danke!

**Marcel Hafke (FDP)** dankt Ministerin Schäfer für ihren Bericht, mit dem sie zur Klärung einiger Aspekte beigetragen habe. Unter Position 8. habe die Ministerin auf die Einrichtung seit 2011 aufmerksam gemacht. Demgegenüber gebe es auch Positionen - etwa VIII.3 -, unter denen sich seit 2011 fast nichts bewegt habe. Ob es insofern klug sei, solche Positionen überhaupt einzurichten, habe man bereits im vergangenen Jahr diskutieren wollen. Im Zusammenhang mit der Position I.1.2 werde deutlich, weshalb dem Parlament ein größeres Mitspracherecht zukommen müsse. Ihn verwundere, dass dort 1,8 Millionen € nicht abgerufen worden seien, obwohl diese Mittel zur Verfügung gestellt worden seien. Im Zuge der Neuausrichtung ab 2014 solle die Politik auf dem Laufenden gehalten werden. Immerhin reklamierten zahlreiche Jugendverbände immer wieder, dass Strukturen verbessert werden müssten und Mittel dort sehr wichtig seien.

Bisher sei er, **Bernhard Tenhumberg (CDU)**, davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltwahrheit auch für den Jugendförderplan gelte. 2011 und 2012 habe das Ministerium jeweils 2 Millionen € für ein „sehr erfolgreiches Programm“ eingesetzt. Allerdings sei aufgrund des Mittelabflusses 2011 bereits erkennbar gewesen, dass für 2012 2 Millionen € bei weitem nicht ausreichen würden. Er habe nachgefragt, weshalb keine Anpassung der Mittelhöhe an die Realität erfolge. Die Landesregierung habe nicht reagiert, sondern erneut 4,3 Millionen € ausgegeben. Für beide Haushaltsjahre seien unter dem Strich 9,3 Millionen € verausgabt worden.

Obwohl man sich darüber im Klaren sei, dass nur 6 Prozent des Ansatzes verausgabt würden, seien erneut 2 Millionen € eingesetzt worden. Mit Haushaltsklarheit habe das wenig zu tun. Der Antrag auf mehr Mitsprache seitens der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sei vor diesem Hintergrund genau richtig.

Für die Jugendverbandsarbeit (I.1.3) seien die Mittel vollständig abgeflossen. Weshalb belaufe sich das Mittelverhältnis zwischen dem Rheinland und Westfalen auf 16 Millionen € einerseits zu 3 Millionen € andererseits? Welche Erklärung habe das Ministerium?

Gewundert habe ihn darüber hinaus, dass für das Rheinland insgesamt 36 Millionen € ausgegeben worden seien und für Westfalen 19 Millionen €. Welche Erklärung gebe es für dieses Verhältnis?

Im Zusammenhang mit dem Jugendfreiwilligendienst habe er die Erfahrung gemacht, dass in den einzelnen Einrichtungen zum Beispiel im Hinblick auf die Bundesfreiwilligendienste seitens der Jugendlichen eine große Nachfrage bestehe. Trotzdem seien in diesem Bereich 2013 lediglich 54 % der Mittel abgeflossen. Habe es keinen weiteren Bedarf gegeben?

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** gibt zu bedenken, die Auseinandersetzung mit dem Kinder- und Jugendförderplan sei kein neues Thema. Deshalb hätten einige Zusammenhänge schon klar sein sollen. Bei den „Freiwilligendiensten“ sei ausschließlich das Qualifizierungsmoment gefragt, das der rot-grünen Koalition ein besonderes Anliegen sei. In Nordrhein-Westfalen wollten sich viele Jugendliche nicht nur beim Bundesfreiwilligendienst engagieren, sondern auch den NRW-spezifischen Diensten, die von ihrer Ausrüstung und Anlage her deutlich besser bestückt und qualifiziert seien.

Deckungsfähigkeit sei deshalb gegeben, weil - darin sei man sich doch einig - 100 Millionen € für Kinder und Jugendliche ganz wichtige Mittel für die offene, verbandliche und die Jugendsozialarbeit bedeuteten.

Die Position VIII.4 beziehe sich darauf, dass Jugendarbeit zunehmend unter Rechtfertigungsdruck stehe. Die Effekte der nun formalen Bildung wolle man gerne wissenschaftlich hinterlegen. - De facto mache sie sich keine Sorgen, dass die Mittel nicht verausgabt würden. Der Abfluss liege bei 96 %. Es gebe im Übrigen viele Gründe, weshalb Projekte nicht funktionierten. Rot-Grün habe Verbesserungen vorgenommen - zum Beispiel auch den Eigenanteil für freie Träger von 30 % auf 15 % gesenkt. Außerdem gebe es eine überjährige Förderung. Zum Teil werde ehrenamtliche Arbeit mit dem Eigenanteil verrechnet. Auf dieser Basis könnten Projekte schneller und besser umgesetzt werden.

**MR Manfred Wallhorn (MFKJKS)** geht auf die an das Ministerium gerichteten Detailfragen ein: Die großen Unterschiede zwischen dem Landschaftsverband Rheinland einerseits und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe andererseits resultierten daraus, dass nicht nur die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und den beiden Landesjugendämtern vorbildlich laufe, sondern auch die Kooperation zwischen den beiden Landesjugendämtern selber. Beide Jugendämter pflegten eine Arbeitsteilung. Ein größerer Teil der Verbände, die strukturell gefördert würden, habe ihren Sitz im Rheinland. Soweit die Verbände landesweit tätig seien, entfalle die Förderung auf das Landesjugendamt Rheinland und bewirke die Förderhöhe. In spezialisierten Förderbereichen wie zum Beispiel beim Internationalen Austausch gebe es eine ebenfalls gute Arbeitsteilung.

Zur Frage nach der Offenen Jugendarbeit! Der in Rede stehende Betrag in Höhe von 2 Millionen € sei nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrheit und Klarheit für Investitionen gebunden, sondern für die Offene Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. In Absprache mit den betroffenen Einrichtungen gerade der freien Träger sei ein Schwerpunkt auf Investitionen gelegt worden, weil dort manches im Argen gelegen habe. Man sei viel massiver als ursprünglich geplant in diesem Bereich hineingegangen. Bestimmte Projektförderungen seien zurückgestellt worden. Gerade im Bereich der

Offenen Jugendarbeit werde aktuell eine spezifische Projektförderung betrieben, wo es bisher kein Angebot bzw. kein hinreichendes Angebot gegeben habe. Eine Reihe von Einrichtungen sei mit der Entwicklung befasst.

Politisch gezielte Eingriffe gebe es nicht, sondern es gehe um das alleinige Ermessen, das eine Landesverwaltung und die Landesjugendämter brauchten, um bei einem auf fünf Jahre angelegten Plan entsprechend flexibel reagieren zu können.

Der Betrag in Höhe von 2 Millionen € sei nach dem Kinder- und Jugendförderplan nicht für Investitionen zweckgebunden gewesen, sondern für die Offene Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Als die bekannte große Flut an Anträgen das Haus erreicht habe, habe man keinen Antrag abgelehnt, sondern in Absprache mit den Landesjugendämtern alle haushaltsrechtlich bewilligungsfähigen Anträge zu bedienen versucht.

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** ergänzt, das Verhältnis zwischen den beiden Landesjugendämtern sei seit vielen Jahren unverändert. Die Entwicklung sei insofern nicht neu.

**Walter Kern (CDU)** führt aus, die Politik werde immer wieder angesprochen und müsse deshalb in der Lage sein, Zahlen liefern zu können. Für das Ministerium bedeute es wohl kein Hindernis, den Kontrast aufzuschlüsseln. Er habe keine Zweifel an den Aussagen der Landesregierung. Politik stehe für Transparenz und solle deshalb wissen, wie die Mittelabflüsse verliefen.

(Lachen von Daniel Düngel [PIRATEN])

Er bitte um eine Aufstellung für die Zeit nach der Sommerpause, damit man ein Gefühl dafür entwickeln könne, wo Mittel sinnvoll eingesetzt würden.

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** bittet um Konkretisierung dieses Wunsches.

**Walter Kern (CDU)** kommt auf den Hinweis zurück, dass im Rheinland bestimmte Kopfstellen beheimatet seien, an die die Mittel ausgeschüttet würden. Bei eklatanten Unterschieden sei man an einer Darstellung der Mittelabflüsse interessiert. Er gestehe dem Ministerium durchaus angemessene Erarbeitungszeiten für die Erledigung dieser Aufgabe zu. Immerhin wollten doch alle gemeinsam den Landesjugendplan weiterentwickeln. Deshalb wolle er fachlich auf der sauberen Seite der Bilanz stehen.

**MDgt Manfred Wallhorn (MFKJKS)** weist darauf hin, zahlreiche Verbände hätten ihren Hauptsitz in der Landeshauptstadt. Auch die Mitgliedsverbände hätten ihren Sitz in Düsseldorf. Eine weiterführende Liste werde den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** hält es angesichts der bisherigen Ausführungen für nicht in Ordnung, dass das unter I.1.2 ausgeführte Förderprogramm kurz nach Eröffnung des Plans geschlossen werde. Diese Gangart halte er in Bezug auf die Jugendverbände für nicht in Ordnung: Einerseits werde ein Programm hochgelobt, andererseits nach wenigen Tagen schon wieder geschlossen. Die dortigen Fördermittel würden anderweitig eingesetzt. Verlässlichkeit sei das für ihn keineswegs. Politik sei nicht beteiligt worden.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** erinnert daran, die Position I.1.2 sei in der Vergangenheit des Öfteren Diskussionsgegenstand im Ausschuss gewesen. Das Land habe über zwei Jahre aus dieser Position heraus dringend notwendige Investitionen unterstützt. Die zur Verfügung gestellten Mittel seien nachhaltig genutzt worden.

Allerdings könne sich das Land nicht auf Dauer in diesem Bereich für 2000 Einrichtungen engagieren. An der Stelle komme den Trägern und Kommunen eine dauerhafte Verantwortung zu. Deshalb seien auch mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan neue Zielgruppen aufgenommen worden. In sinnvollen Projekten würden gerade in besonders belasteten Städten Jugendliche unterstützt, die ansonsten durch das Raster fielen. In der Szene der LSBTTI-Jugendarbeit erlebe man einen wirklichen Aufbruch. Deren Bedarf sei groß und die Arbeit dringend erforderlich.

**Ministerin Ute Schäfer (MFKJKS)** bestätigt die Hinweise der Abgeordneten Hanses auf die Verantwortlichkeiten für bestimmte Ausstattungen in der Offenen Jugendarbeit. Das von Landesseite aus begleitete Programm solle nicht auf Dauer begleitet werden. Kommunale Aufgaben einerseits und Landesaufgaben andererseits seien zu differenzieren. Mittel sollten in Projekte der Jugendarbeit und nicht grundsätzlich in Investitionen fließen.

Zum Förderprogramm selber äußert sich **Regierungsbeschäftigter Jürgen Schattmann (MFKJKS)**:

Technisch gesehen handle es sich nicht um ein Förderprogramm, sondern eher eine Möglichkeit, die das Haus aufgrund der engen Kooperation und Gespräche mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit konzipiert habe. Das Programm sei der Kinder- und Jugendförderplan selber. Für die Einrichtungen habe man aufgeschrieben, welche neuen Einheiten förderfähig seien. Damit brauchten sich die Träger nicht um die Kenntnis infrage kommender Richtlinien zu kümmern.

Es treffe nicht zu, dass die Landesregierung das Programm von Knall auf Fall beendet habe, sondern im Vorfeld habe es eine Kommunikation mit den Trägern gegeben. Man habe klargemacht, dass es sich gegenüber den anderen Trägern nicht darstellen lasse, dass 9 Millionen € ausgegeben worden seien. obwohl über zwei Jahre nur 4 Millionen € veranschlagt worden seien.

Ein Gleichgewicht der Bereiche müsse gewahrt bleiben. Festlegungen habe es durch den Kinder- und Landesjugendförderplan selber gegeben. Es seien Korridore für die verschiedenen Themen eröffnet worden. Die Landesregierung versuche, sich über eine Legislaturperiode hin an die Korridore zu halten und nicht zu großen Abweichungen zu kommen.

Nach seinem Verständnis der bisherigen Ausführungen, so **Bernhard Tenhumberg (CDU)**, würden die Maßnahmen unter I.1.2 nicht ausgeführt oder aber nach IX verschoben. Laut Landesjugendförderplan und dort § 9 sei allerdings die finanzielle Förderung der Offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage auch des Planes selber für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten. Dürfe er davon ausgehen, dass die besagten 2 Millionen € 2014 nicht verausgabt würden?

**MDgt Manfred Wallhorn (MFKJKS)** geht auf den Wortbeitrag ein: Die besagten 2 Millionen € bezögen sich nicht auf Investitionen in der Offenen Jugendarbeit, sondern auf die Offene Jugendarbeit selber. Auf Drängen auch der Praxis habe das Ministerium zugesagt, man wolle die 2 Millionen € vollständig für Investitionsplanungen in der Offenen Jugendarbeit einsetzen. Eingesetzt worden seien unter dem Strich mehr als 9 Millionen €.

Aus nachfolgenden Einsparungen seien anderweitige Investitionen bedacht worden. Ein Ausgleich über die Zeitachse habe stattgefunden. Jetzt gebe es neue Programme für die Offene Jugendarbeit, wie es auch im Kinder- und Jugendförderplan festgelegt worden sei. In Bezug auf die Armutszuwanderung beispielsweise fördere das Land in den Kommunen, die in besonderer Weise betroffen seien, offene Angebote/zugehende Angebote für jugendliche Zuwanderer aus Armutszuwandererfamilien. Wie es schon die Abgeordnete Hanses ausgeführt habe, fördere das Land offene Angebote und die Beratung für die Gruppe der LSBTTI-Jugendlichen bzw. der Jugendlichen, die ihre sexuelle Orientierung suchten. Angebote für sie gebe es in der Offenen Jugendarbeit.

Zum Thema „Freiwilligenjahre“! Das Land fördere das Freiwillige Soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst; die Plätze selber nicht, sondern begleitende Bildungsarbeit. Diese Bildungsarbeit richte sich zum Beispiel an Jugendliche, die kein Abitur oder keinen anderen Schulabschluss hätten. Das Land gebe Mittel zur verstärkten Bildungsarbeit während des sozialen Jahres. Die Mittel flössen nur dann ab, wenn die Träger entsprechende Anträge stellten und die relevanten Träger entsprechend viele Jugendliche vorweisen könnten.

## Anlage

## 8 Verschiedenes

### a) Terminplan des Ausschusses für das Jahr 2015

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** stellt fest, dass sich aus dem Ausschuss kein Widerspruch gegen den vorgelegten Terminplanentwurf ergeben habe. Der Terminplan gilt damit als beschlossen.

### b) Nächste Ausschusssitzung

**Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** weist auf den 4. September 2014 als Termin für die nächste Ausschusssitzung hin.

### c) Veröffentlichung des KiBiz im Gesetzblatt

**Bernhard Tenhumberg (CDU)** macht darauf aufmerksam, dass die Veröffentlichung des KiBiz im Gesetzblatt noch nicht stattgefunden habe. Warum sei man - sofern eine Veröffentlichung noch nicht stattgefunden habe - dann derart unter Zeitdruck gesetzt worden?

**MDgt Manfred Wallhorn (MFKJKS)** erwidert, die Veröffentlichung sei veranlasst worden. Verschiedenste Formalia seien zu erfüllen. Im Haus selber seien die erforderlichen Arbeiten schon seit längerem abgeschlossen. Bezüglich der Veröffentlichung habe in der Tat das Parlament das letzte Wort.

Zum Schluss der Sitzung wünscht **Stellv. Vorsitzende Andrea Asch** allen Anwesenden wunderschöne und erholsame Ferien und für heute Nachmittag ein spannendes und erfolgreiches Fußballspiel.

gez. Andrea Asch  
Stellv. Vorsitzende

## 5 Anlagen

18.07.2014/25.07.2014

160





## Voraussetzungen für eine nachhaltige Verankerung von Musik im Kita-Alltag

### Die Neusser Erklärung

Stand 5.5.2014

*Rund 150 Fachleute aus den Bereichen frühkindliche Pädagogik, Musikpädagogik, Organisationsentwicklung, Trägervertreter sowie Vertreter aus Politik und Verbänden haben sich in einem partizipativen Prozess im Rahmen zweier Fachtagungen und einer Expertenrunde zwischen 2012 und 2013 auf die folgende Erklärung verständigt.*

### Ausgangslage

Wie alle gesellschaftlichen Bereiche unterliegen auch Kindertagesstätten den Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen und ökonomischen Wandels. Seit Jahren stehen sie im Fokus des öffentlichen Interesses. Insbesondere bildungspolitische Initiativen wie die Betreuungsplatzgarantie für Kinder unter drei Jahren seit August 2013 und die damit dringend notwendige Fachkräfteausbildung stellen die Praxis der frühkindlichen Bildung vor neue Herausforderungen. Ausgehend von den (mangelhaften) Ergebnissen von Pisa-Studien sowie den Erkenntnissen der Hirnforschung zum Prozess des Lernens wurde die pädagogische Reformnotwendigkeit auch an deutschen Kindertagesstätten deutlich. Die ethnische, soziale und kulturelle Vielfalt in unserer Gesellschaft stellt zudem neue qualitative Anforderungen an die Einrichtungen, welche Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bis sechs Jahren elementar verändern.

Die bildungspolitischen Anstrengungen begegnen diesen Anforderungen mit einer „inkluisiven Pädagogik“, deren Ziel es ist, jedes Kind, unabhängig seiner sozialen, kulturellen, religiösen und kognitiv-emotionalen Herkunft so zu fördern, dass alle gleichberechtigt, partizipativ und uneingeschränkt an Bildungsangeboten teilhaben können. Dies erfordert eine kindzentrierte und ganzheitliche Pädagogik, die darauf ausgerichtet ist, die Neugier des Kindes zu erhalten und zu fördern. Musik ist nicht nur ein Bildungsbereich an sich, sondern kann unterschiedlichste Bildungsbereiche miteinander verbinden. Musikalische Bildung hat daher für den Kita-Alltag ein ganz besonderes Potenzial.



## Grundannahmen

Wir gehen davon aus, dass jeder Mensch von Geburt an musikalisch ist und seine Musikalität entfalten kann. Um dies zu unterstützen, bedarf es bestimmter Haltungen (der pädagogischen Fachkräfte), Beziehungen (zwischen pädagogischen Fachkräften, Kindern, Eltern und Partnern von außen) sowie bestimmter Prozesse und Strukturen im Kita-Alltag. Grundlage der „Neusser Erklärung“ ist ein offener, an den Ressourcen der Kinder und denen des pädagogischen Fachpersonals orientierter Musikbegriff. Danach ist ein Kind musikalisch aktiv, wenn es Geräusche, Klänge, Rhythmen oder Töne wahrnimmt und mit ihnen gestaltet. Musikalisches Handeln orientiert sich an den Interessen des Kindes und findet dort statt, wo das Kind spontan Situationen im Kita-Alltag nutzt, um zu musizieren. Ein offenes Musikverständnis geht davon aus, dass Musik auch jenseits spezieller fachlich geprägter Angebote im Kita-Alltag immer präsent ist und somit automatisch ganz unterschiedliche Bildungsbereiche streift und miteinander verbindet.

Sowohl das System Kita als auch Konzepte im Bereich der Musikalischen Bildung werden durch Vielfalt und eine Fülle systemimmanenter Bedingungen geprägt. Daraus folgt, dass jede Kita bei der Verankerung von Musik im Kita-Alltag ihren eigenen Weg geht, es kann folglich kein trägerübergreifendes Curriculum geben. Vielmehr wählen jede Kita und ihre Partner ein für sie passgenaues Vorgehen.



## Leitsätze

Vor diesem Hintergrund formulieren wir folgende Leitsätze für musikalische Bildungsarbeit in Kindertagesstätten:

1. Das eigene Musikerleben, das „die Musik der Eltern“ einschließt, Neugier, Begeisterung, Experimentierfreude und Wertschätzung sollten Grundlagen für jedes musikalische Handeln – der Kinder und der (musik)pädagogischen Fachkräfte – sein.
2. Partizipative Prozesse, die Exploration, Rezeption und Produktion von Klängen und Musik ermöglichen, stehen im Vordergrund der pädagogischen Arbeit. Am Anfang des gemeinsamen musikalischen Erlebens steht die vertrauensvolle Beziehung zwischen den am Bildungsgeschehen beteiligten Akteuren. Die (musik)pädagogischen Fachkräfte verstehen sich dabei als Lernprozessbegleiter.
3. Für die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Professionen und Institutionen aus dem Bereich der musikalischen Bildung in Kindertagesstätten ist eine Begegnung auf Augenhöhe unerlässlich. Dies impliziert die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Kompetenzen und Stärken der Kooperationspartner. Die Ziele, Inhalte und Arbeitsformen der Kooperation werden gemeinsam vereinbart.
4. Um Musik im Kita-Alltag nachhaltig zu etablieren, muss sie im pädagogischen Konzept der Institution verankert werden. Daran sollten möglichst alle Akteure in der Kita (Leitung, pädagogische Fachkräfte, Kinder und Eltern) beteiligt werden.
5. Für eine erfolgreiche Verankerung von Musik im Kita-Alltag muss an vorhandene Ressourcen und bewährte Strukturen der Einrichtungen angeknüpft werden. Aus den unter 1.-4. genannten Punkten ergeben sich Konsequenzen für eine jeweils für die Kita passende Ausstattung im Hinblick auf Zeit (adäquate Vorbereitungs- und Kommunikationszeiten – Kita-intern sowie mit Partnern von außen), Raum und Materialien.



## Die Partner

Bertelsmann Stiftung: Die Bertelsmann Stiftung setzt sich für das Gemeinwohl ein. Sie engagiert sich in den Bereichen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Gesundheit sowie Kultur und fördert das friedliche Miteinander der Kulturen. Musik versteht die Bertelsmann Stiftung als ein fundamentaler Bestandteil ganzheitlicher Bildung. In den Projekten „MIKA – Musik im Kita-Alltag“ und „Musikalische Grundschule“ erprobt die Stiftung Konzepte für die Verankerung musikalischer Bildung in Bildungsinstitutionen sowie in der Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte. Die Bertelsmann Stiftung arbeitet operativ und ist unabhängig vom Unternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA sowie parteipolitisch neutral.  
[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

Landesmusikakademie NRW e.V.: Die Landesmusikakademie NRW wirkt für ganz Nordrhein-Westfalen als Veranstalter musikalischer Fort- und Weiterbildungen, als Bildungsstätte und Probenort sowie als Vernetzungspartner und Projektträger. Sie wird vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport institutionell gefördert und bildet mit Kursen, Lehrgängen, Tagungen, Konzerten und Projekten einen Knotenpunkt musikalischer Arbeit in NRW.

[www.landemusikakademie-nrw.de](http://www.landemusikakademie-nrw.de)

Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.: Der Landesverband der Musikschulen in NRW e. V. (LVdM NRW) vertritt die Interessen von 159 öffentlichen Musikschulen in NRW. An diesen Schulen werden ca. 280.000 Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen von über 8.000 Lehrerinnen und Lehrern ausgebildet. Damit ist der LVdM NRW der größte Landesverband im Verband deutscher Musikschulen (VdM), in dem bundesweit 920 öffentliche Musikschulen zusammengeschlossen sind. Der LVdM ist Ansprechpartner der Politik im Bereich musikalischer Bildung. So führte der Verband in den Jahren 2012/2013 das vom Kulturministerium NRW finanzierte Modellprojekt „Kita und Musikschule“ durch, in dem Gelingensbedingungen für eine umfassende erfolgreiche Zusammenarbeit von Musikschule und Kindertageseinrichtung erarbeitet wurden, mit dem Ziel, die musikalische Bildung im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu intensivieren.

[www.lvdM-nrw.de](http://www.lvdM-nrw.de)

Peter Gläsel Stiftung: Die Peter Gläsel Stiftung ist eine selbstständige, gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Detmold mit klar operativer Ausrichtung. Die Unterstützung und Umsetzung innovativer Bildungskonzepte und der Aufbau von Bildungsnetzwerken sind Schwerpunkte der Stiftung. Dabei sind die nachhaltige Wirkung der Projekte und die Förderung individueller Potentiale vorrangig.

[www.pg-stiftung.net](http://www.pg-stiftung.net)

## Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW

Die vom Emanzipationsministerium in NRW geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule informiert online, telefonisch und per E-Mail über alle Aspekte von Diskriminierung, Gewalt und häuslicher Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, bisexuellen und trans\* Menschen. Dies umfasst auch Fälle von Diskriminierung und Gewalt durch Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten. Daneben gibt sie Auskunft über Handlungsmöglichkeiten und rechtliche Schritte sowie Beratungs- und Anlaufstellen in NRW, die zu diesen Themen Beratung und Unterstützung anbieten.

### Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW, RUBICON

Tel.: (0221) 2 76 69 99 55  
kontakt@vielfalt-statt-gewalt.de  
www.vielfalt-statt-gewalt.de

### Netzwerk zur Beratung von Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher

Das Netzwerk berät Eltern, Familienangehörige und andere Bezugspersonen, wenn sich Jugendliche der rechten Szene annähern oder dort bereits aktiv sind. Beraterinnen und Berater vor Ort stehen zur Verfügung, um den Ratsuchenden zu helfen. Gemeinsam wird versucht einzuschätzen, wie tief die Jugendlichen in die rechte Szene eingebunden sind und welche pädagogischen Umgangsweisen sinnvoll sein können. Träger des Netzwerkes ist das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW).

### Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW)

Tel.: (0211) 1 59 25 55  
info@ida-nrw.de  
www.ida-nrw.de > Beratung von Eltern

## Antidiskriminierungsprojekte

Die fünf durch das Integrationsministerium geförderten Integrationsagenturen mit der besonderen Servicefunktion im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit unterstützen gegen individuelle und strukturelle Benachteiligungen und setzen sich für Gleichbehandlung ein. Sie sind praxisorientierte Anlaufstellen sowohl für betroffene Einzelpersonen als auch für in der anti-rassistischen Arbeit Tätigen mit folgenden Aufgabenspektrum:

- Individuelle Einzelfallhilfe und Rechtsberatung
- Workshops für Jugendliche & Erwachsene
- Fachkräftefortbildungen
- Erforschung von Diskriminierungsfeldern
- Entwicklung von praxisrelevanten Publikationen
- Bereitstellung von Literatur und Materialien
- Fach- und Politikberatung
- Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

**Website:** [www.nrw.gendiskriminierung.de](http://www.nrw.gendiskriminierung.de) > Servicestellen

### Gleichbehandlungsbüro Aachen (PÄZ e. V.)

Tel.: (0241) 4 01 77 78  
gbb@paeez-aachen.de  
www.gleichbehandlungsbuero.de

### Integrationsprojekt im Wohnbereich (Planerladen e. V.) Dortmund

Tel.: (0231) 8 82 07 00  
integration@planerladen.de  
www.integrationsprojekt.net

### Anti-Rassismus Informations-Centrum (ARIC-NRW e. V.) Duisburg

Tel.: (0203) 28 48 73  
kontakt@aric-nrw.de  
www.aric-nrw.de

### Antidiskriminierungsbüro Köln (ÖGG e. V.)

Tel.: (0221) 96 47 63 00  
info@oegg.de  
www.oegg.de

### Antidiskriminierungsbüro Südwestfalen (VAKS e. V.)

Tel.: (0271) 317 57 45  
adbsiegen@googlemail.com  
www.vaks.info > Arbeitsbereiche > Antidiskriminierungsarbeit



## NRWeltoffen

### Beratung gegen Rechtsextremismus und Rassismus in NRW



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de



#### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
www.mfkjks.nrw.de

© 2014/MFKJKS 2058

Zweite Auflage / 10.000 Stück  
Düsseldorf, März 2014

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: [www.mfkjks.nrw.de/publikationen](http://www.mfkjks.nrw.de/publikationen)
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt  
0211 837-1001

Bitte die Veröffentlichungsnummer **2058** angeben.





### **Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,**

der Kampf gegen rechtsextreme, rassistische und diskriminierende Aussagen oder Aktivitäten ist eine zentrale Aufgabe aller demokratischen Kräfte. Der menschenverachtenden Ideologie von Rechtsextremen muss mit präventiven wie repressiven Mitteln begegnet werden. Ebenso wichtig aber ist ein breites gesellschaftliches Engagement.

Wir verfügen in NRW bereits über eine Reihe von Beratungsstellen, welche sich beispielsweise denen zuwenden, die aus der Szene aussteigen wollen oder Opfer rechtsextremer Übergriffe geworden sind. Diese sorgen unter anderem für die Bereitstellung von Informationen oder psychologische und juristische Begleitung für Betroffene von rechtsextremer Diskriminierung und Gewalt.

Wir wollen in Nordrhein-Westfalen alles daran setzen, dass demokratiefeindliche Einstellungen und Handlungen keinen Platz in der Gesellschaft haben. Mit diesem Falblatt geben Ihnen die Institutionen und Einrichtungen einen Überblick über ihre vielfältigen Aktivitäten im Bereich Rechtsextremismusprävention und -intervention. Sie finden dort die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen Institutionen und ihre Kontaktdaten. Nutzen Sie diese Angebote frühzeitig und weisen Sie auch andere darauf hin.

**Staatssekretär Bernd Neuendorf**  
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus NRW**

Die Mobile Beratung unterstützt und berät alle, die sich in NRW gegen Rechtsextremismus und für Demokratie engagieren wollen. Bei Problemen und Unsicherheiten im Umgang mit rassistischen, antisemitischen oder anderen diskriminierenden Herausforderungen stellt sie Handlungssicherheit wieder her. Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe und versucht vor Ort die vorhandenen Ressourcen zu aktivieren: schnell, mobil und unbürokratisch. In NRW gibt es für jeden der fünf Regierungsbezirke eine Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus.

**Website:** [www.mobile-beratung-nrw.de](http://www.mobile-beratung-nrw.de)

#### **REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG**

**Arzt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen – Gewalt Akademie Villigst**

Tel.: (02304) 75 51 90 oder (01520) 1 77 32 72  
[netzwerk@afj-ekvw.de](mailto:netzwerk@afj-ekvw.de)  
[www.mbr-arnsberg.de](http://www.mbr-arnsberg.de)

#### **REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD**

**AKE Bildungswerk e. V.**

Tel.: (05733) 9 57 37  
[Karsten.wilke@ake-bildungswerk.de](mailto:Karsten.wilke@ake-bildungswerk.de)  
[www.ake-bildungswerk.de](http://www.ake-bildungswerk.de)

#### **REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF**

**Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e. V.**

Tel.: (0202) 5 63 27 59  
[Sebastian.goecke@wuppertal.de](mailto:Sebastian.goecke@wuppertal.de)  
[www.wuppertaler-initiative.de](http://www.wuppertaler-initiative.de)

#### **REGIERUNGSBEZIRK KÖLN**

**Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus**

Tel.: (0221) 22 12 71 62  
[ibs@stadt-koeln.de](mailto:ibs@stadt-koeln.de)  
[www.mbr-koeln.de](http://www.mbr-koeln.de)

#### **REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER**

**mobim im Gesichtsort Villa ten Hompel**

Tel.: (0251) 4 92 71 09  
[kontakt@mobim.info](mailto:kontakt@mobim.info)  
[www.mobim.info](http://www.mobim.info)

### **Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt**

Die Opferberatung Westfalen »Back Up« in Dortmund und die »Opferberatung Rheinland« in Düsseldorf unterstützen in der jeweiligen Region Menschen, die von Rechtsextremen bzw. aus rassistisch motivierten Gründen bedroht oder angegriffen wurden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hören zu, beraten in juristischen Fragen, begleiten auf Wunsch zur Polizei, organisieren zum Beispiel therapeutische Hilfe. Die Ratsuchenden wählen den Ort des Gesprächs. Auf Wunsch werden Familienangehörige einbezogen. Die Beratung kann anonym erfolgen und ist unabhängig von einer Anzeigenerstattung bei der Polizei. Träger der Opferberatung im Rheinland ist das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in NRW, in Westfalen »Back Up – ComeBack. Westfälischer Verein für die offensive Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus«.

#### **FÜR WESTFALEN**

**Back Up (Dortmund)**

Tel.: (0172) 1 04 54 32  
[contact@backup-nrw.de](mailto:contact@backup-nrw.de)  
[www.backup-nrw.org](http://www.backup-nrw.org)

#### **FÜR DAS RHEINLAND**

**OBR – Opferberatung Rheinland (Düsseldorf)**

Tel.: (0211) 15 92 55 64  
[info@opferberatung-rheinland.de](mailto:info@opferberatung-rheinland.de)  
[www.opferberatung-rheinland.de](http://www.opferberatung-rheinland.de)

### **Beratungsstellen für Ausstiegswillige aus der rechtsextremen Szene**

Das **Aussteigerprogramm NRW** unterstützt Personen, die die rechtsextremistische Szene verlassen möchten. Das NRW-Bürgertelefon stellt den Kontakt zum Betreuer/zur Betreuerin im Programm her. Diese entwickeln mit den Ausstiegswilligen ein Konzept und helfen bei der Umsetzung. Dies kann Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Entziehungmaßnahmen, Umzugshilfen oder Haftbetreuung umfassen. Das Aussteigerprogramm ist im Ministerium für Inneres und Kommunales (Abteilung Verfassungsschutz) angesiedelt.

#### **Ministerium für Inneres und Kommunales**

**Nordrhein-Westfalen**

Tel.: (0211) 8 37 10 01  
[www.aussteiger.nrw.de](http://www.aussteiger.nrw.de)

**Nina NRW** ist ein Projekt, das Jugendliche und Erwachsene beim Ausstieg aus der rechten Szene unterstützt. Im Casemanagement wird zunächst der lebensgeschichtliche Hintergrund geklärt, um gezielte Strategien zum Empowerment zu entwickeln. Durch intensive Beratung, individuelle Einzelfallhilfe, insbesondere Coaching hinsichtlich der Integration in den Arbeitsmarkt, soll eine soziale und kulturelle Neuorientierung ermöglicht und so rechts-extremen Tendenzen entgegen gewirkt werden.

#### **Nina NRW (RE/init e. V.)**

Tel.: (0176) 93 11 97 65  
[nina.nrw@reinit.de](mailto:nina.nrw@reinit.de)  
[www.ausstieg-zum-einstieg.de](http://www.ausstieg-zum-einstieg.de)

# Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Danksagung

Das Impulspapier berücksichtigt die Rechtslage bis zum 30.09.2013.

Wir danken den Autorinnen und Autoren aus Hessen, die die Positionierung „Konsequenzen und Herausforderungen der Rücknahme des Vorbehalts der UN-Kinderrechtskonvention für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt“ am 14. August 2012 veröffentlicht haben, die uns zum vorliegenden Impulspapier angeregt hat.

Unterstützt durch:



Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V.



die lobby für kinder



Deutsches Rotes Kreuz



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. LAG UMF NRW

AGOT-NRW e.V.



FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW



# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort.....	04-05
Einführung: Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen!.....	06-07
Kinderrechte stärken.....	08
Bildung und Ausbildung.....	08-10
Soziale Rechte.....	11-15
Recht auf Familie.....	16-18
Asyl und Aufenthalt.....	18-22
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	23-26
Fazit.....	26-27
Abkürzungsverzeichnis.....	27

## Vorwort



Helga Siemens-Weibring



Ludger Jutkeit

Die Rechte der Kinder sind für die Freie Wohlfahrtspflege in NRW unteilbar. Dies ist die Grundhaltung, mit der wir in diesem Impulspapier gemeinsam mit 16 Landesorganisationen der Zivilgesellschaft auf den weiteren Handlungsbedarf hinweisen.

Seit vielen Jahren fordert die Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam mit anderen Fachorganisationen in Deutschland, dass Kinder ohne deutschen Pass, und hier gerade die mit unsicheren Aufenthaltspapieren, gleichberechtigt und ohne Benachteiligungen unter uns leben dürfen. Internationale Standards geben dies vor: Denn alle Kinder haben Rechte.

Dank der vollständigen Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland vom Juni 2010 gelten die Kinderrechte vollumfänglich auch für die ausländischen Kinder und Jugendlichen. Eigentlich! Doch drei Jahre nach Rücknahme des deutschen Vorbehaltes zu der UN-Kinderrechtskonvention nehmen

wir enttäuscht zur Kenntnis: Die Bundesregierung sieht bisher keinen Handlungsbedarf.

Ganz anders das Land Nordrhein-Westfalen. Hier wurde im Koalitionsvertrag die Notwendigkeit betont, dem Kindeswohl als Richtschnur auch für junge Flüchtlinge stärker Beachtung zu verschaffen und zugunsten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erste Veränderungen in die Wege zu leiten. In der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ vom März 2013 kommt dies zum Ausdruck. Sie unterstreicht das Primat der Jugendhilfe deutlich und hat große Beachtung gefunden. Wir hoffen, dass diese Publikation, die gemeinsam von den Landesministerien für Inneres und Kommunales sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie den Landschaftsverbänden mit Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege NRW herausgegeben wird, das Spannungsfeld zwischen Kinder- und Jugendhilferecht und dem bestehenden Aufenthalts- und Asylrecht auch über die spezielle Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hinaus verringern wird. Und zugleich gilt: Auch für Nordrhein-Westfalen besteht ein weitergehender Verbesserungsbedarf.

Insbesondere auf Bundesebene stehen wir jedoch vor der Herausforderung, das Kindeswohl in allen Bereichen des Ausländerrechts als Leitgedanken zu verankern. Viele

Themen aus der Lebenswirklichkeit von jungen Flüchtlingen und ihren Familien sind bisher nicht konventionskonform umgesetzt.

**Mit diesem Impulspapier ...**

... zeigen wir entlang der Lebenslagen der jungen Menschen eine Fülle von Benachteiligungen auf.

... benennen wir Verantwortlichkeiten und Mechanismen, die einer Teilhabe von Flüchtlingskindern und -jugendlichen im Wege stehen.

... weisen wir auf konkrete Schritte zu einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin - auf Landes- wie auf Bundesebene.

... bringen wir unsere konkreten langjährigen Erfahrungen aus der Flüchtlings- und Jugendhilfe vor Ort und in den Lebenslagen von jungen Flüchtlingen ein.

... mischen wir uns aktiv in die gegenwärtige Diskussion um eine Willkommenskultur ein.

... stellen wir uns als Partner einer viel versprechenden und kreativen Entwicklung vor.

Wir begrüßen außerordentlich das Bündnis mit den 16 Fachorganisationen aus Nordrhein-Westfalen, die aus der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit, der

Selbstorganisation junger Flüchtlinge, der Flüchtlingssozialarbeit bis hin zur Landesvertretung der Integrationsräte und der Gewerkschaft kommen. Gemeinsam mit uns weisen sie auf den weiteren Handlungsbedarf zugunsten einer vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hin.

Die Breite dieser zivilgesellschaftlichen Initiative stimmt uns hoffnungsfroh.

Wir erhoffen uns anregende Diskussionen und wünschen den Verantwortlichen in Bund und Land die Entschlossenheit, die UN-KRK vollumfänglich umzusetzen, damit junge Flüchtlinge zuerst als Kinder und Jugendliche gesehen werden - in einer toleranten und weltoffenen Gesellschaft.



Ludger Jutkeit

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen



Helga Siemens-Weibring  
Arbeitsausschuss Familie, Jugend, Frauen  
der Freien Wohlfahrtspflege in NRW

## Die UN-Kinderrechtskonvention umsetzen!

Seit dem 15. Juli 2010 gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-KRK vollumfänglich in Deutschland. Damit gilt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK uneingeschränkt, d.h. *„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

Gemäß Art 3 UN-KRK ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten. Leider sieht die derzeitige Bundesregierung keinen gesetzlichen Handlungsbedarf auf der Bundesebene. In den Bundesländern stellt sich die Situation vielschichtig dar.

Das Impulspapier „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“ befasst sich mit begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen. Es greift auch Fragestellungen für junge Menschen im Sinne des SGB VIII auf. Es benennt Ausgangslagen und Lösungsmöglichkeiten, die aus Sicht der Unterzeichnenden in Deutschland<sup>1</sup> und NRW bei der Umsetzung des Geistes der UN-KRK in nationales Recht bestehen. Es will auf diese Weise dazu beitragen, dass die Kinderrechte für alle in Deutschland lebenden Kinder gleichermaßen gelten.

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 05. April 1992<sup>2</sup> in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Für junge Flüchtlinge und Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthalt (kurz: Flüchtlingskinder) sind die Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) von besonderer Bedeutung.

Im Originaltext besteht die Konvention aus 54 Artikeln, die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, in zehn Grundrechten zusammen fasst:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- das Recht auf Gesundheit;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;

- das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Die UN-KRK legt wesentliche Standards zum **Schutz und Wohl der Kinder, ihrer Förderung und Beteiligung** fest.<sup>3</sup>

In NRW hat sich das Land mit der Aufnahme von Kinderrechten in Art. 6 der Landesverfassung prinzipiell dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu schützen und ihr Wohl zu fördern. Wegen der begrenzten Reichweite von Landesverfassungen hat dies für die vorliegende Problematik keine direkten Auswirkungen. 2012 hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag die Rücknahme der Vorbehaltserklärung begrüßt und für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angekündigt, dass sie dem besonderen Schutz dieser Personengruppe Rechnung tragen will. In diesem Kontext legte am 30. April 2010 die LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW zusammen mit der LAG UMF NRW „Eckpunkte für ein Konzept zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ vor.

Auf der Bundesebene gibt es das Bündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“, um die Position der Kinder im deutschen Rechtssystem zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe anzusehen. Auf der Grundlage der Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention soll ein neuer Artikel 2a<sup>4</sup> in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Im Folgenden finden Sie eine Tabelle, in der für die Kinder und Jugendlichen ohne sicheren Aufenthalt themenbezogen die Ausgangslage beschrieben ist und Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden. Der Aufbau des Papieres orientiert sich an der Grundhaltung, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, für die das Kinder- und Jugendhilferecht vorrangig gelten muss. In der Praxis stehen jedoch Fragen der Einreise, Aufenthalts- und Perspektivgestaltung im Vordergrund. Mit diesem Aufbau wollen wir dazu beitragen, dass die Kinderrechte stärker in den Blick kommen.

<sup>1</sup> siehe Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder“ ([www.jetzterstrechte.de](http://www.jetzterstrechte.de))

<sup>2</sup> Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde trat in Deutschland eine Vorbehaltserklärung mit fünf Punkten zu Familienrecht, Jugendstrafrecht und Ausländerrecht in Kraft. Der so genannte ausländerrechtliche Vorbehalt galt 18 Jahre lang. Dieser besagte: *„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“*

<sup>3</sup> Die UN-KRK wird flankiert durch Grundrechte, weitere nationale Gesetze und internationale Schutznormen wie z. B. das Haager Minderjährigenschutzabkommen und der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

<sup>4</sup> Formulierungsvorschlag des Bündnisses vom November 2012:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<b>Kinderrechte stärken - Art. 3, 22 KRK</b>		
<b>Kindeswohl im humanitären Aufenthaltsrecht</b>	Flüchtlingskinder, die selbst oder deren Eltern einen unsicheren Aufenthalt haben, haben ungenügende Aufenthaltsverfestigungsmöglichkeiten. Kindeswohl und Kindeswille finden keine ausreichende Berücksichtigung. Individuelle Verwurzelungs- und Härtefallaspekte werden kindbezogen häufig nicht beachtet.	<p><b>Bundratsinitiative:</b> Verankerung des Art. 3 Abs. 1 KRK im Aufenthaltsrecht</p> <p><b>Landesebene:</b> Neuer Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG zu Kindeswohlspezifika: die Beachtung des Kindeswohles hat generell zu gelten und ist nicht mehr an erbrachten Integrationsleistungen oder der Aufenthaltsdauer allein zu messen.</p>
<b>Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe</b>	Bei Flüchtlingskindern wird die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag, „vor Gefahren für ihr Wohl [zu] schützen“ und „positive Lebensbedingungen zu schaffen“ nicht gerecht (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).	Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe durchsetzen.

## Bildung und Ausbildung - Art. 28, 29 KRK

<b>Schul- und Sprachförderung</b>	Die Schulpflicht in NRW gilt für alle Kinder und Jugendlichen. Sie wird zugleich von der Wohnsitznahme in Kommunen und vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängig gemacht.	<p><b>Landesebene:</b> Änderung des Schulgesetzes NRW: Schulpflicht gilt für alle aufhältigen Kinder und Jugendlichen in NRW</p>
-----------------------------------	--	--

	<p>Das Recht des Kindes auf Bildung und Ausbildung wird in NRW in der Praxis oft dadurch gefährdet, dass Kinder und Jugendliche keine oder geringe Möglichkeiten haben, bedarfsgerechte Sprachförderangebote wahrnehmen zu können, welche sie auf alle Bildungsgänge und Schulformen einschließlich der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe, Berufskollegs) vorbereiten. Dies trifft insbesondere für jugendliche Seiteneinsteiger/-innen ab 16 Jahren zu. Dies gilt vor allem, wenn sie Wohnorten zugewiesen werden, an denen es keine adäquate schulische Förderung gibt. Die Übernahme von Fahrtkosten zu geeigneten Einrichtungen außerhalb des Wohnortes ist oft nicht sichergestellt.</p>	<p>Flächendeckende Umsetzung von alters- und bedarfsgerechten Sprachförderangeboten in allen Schulen sicherstellen</p> <p>Regelung der Fahrtkostenübernahme</p>
<p><b>Integrationskurse</b></p>	<p>Junge volljährige Flüchtlinge gehören nicht zum berechtigten Personenkreis. Sie haben somit keinen Zugang zu den Integrationskursen. Ihr Bedarf ist jedoch sehr hoch und kann nicht befriedigt werden.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Änderung §§ 43, 44 AufenthG: Erweiterung des Berechtigtenkreises auf alle jungen Flüchtlinge im Sinne des SGB VIII</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<p><b>Zugang zur Ausbildung</b></p>	<p>Trotz Verbesserungen der letzten Jahre erschweren ausländerrechtliche Vorschriften nach wie vor den Zugang zu Ausbildung und Arbeit (Arbeitsverbot, Vorrangprüfung, Wartefristen, Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung behindert Ausbildungsteilhabe). Deshalb entsteht nach Beendigung der Schulpflicht (in NRW: Primar-, Sekundarstufe I und II; letztere ggf. als Berufsschule oder Berufskolleg - bis zur Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres) bei den betroffenen Jugendlichen oft Perspektivlosigkeit. Die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit (SGB II und III) ist über Jahre ebenso wenig möglich wie der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG.</p> <p>Dies kann zur Folge haben, dass der Schulbesuch oder die Ausbildung abgebrochen werden muss.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b>  Aufhebung des Arbeitsverbots,  Aufhebung der Vorrangprüfung,  Aufhebung der Wartefrist</p> <p>Entkoppelung von Eingliederungsmaßnahmen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von bestimmten Aufenthaltspapieren</p>

## Soziale Rechte - Art. 12, 13, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 31 KRK

<p><b>Wohnsitzauflage</b></p>	<p>Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, die neben Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung auch Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen betrifft, beeinträchtigt das Kindeswohl.</p> <p>Diese Regelung führt in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten: Familientrennungen, Erschwerung des Zugangs zu Arbeit oder (Aus-)Bildung, usw.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative / Ländere rlass:</b></p> <p>Abschaffung der Wohnsitzauflage bei allen Aufenthaltserlaubnissen. Auch bei fehlender Aufenthaltserlaubnis sollten Änderungen des Wohnsitzes unter der Berücksichtigung des Kindeswohls unbürokratisch möglich sein.</p>
<p><b>Wohnbedingungen/ Gemeinschaftsunterkunft</b></p>	<p>Gemeinschaftsunterkünfte bieten keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung (kein Platz zum Lernen, kein Privatleben für Familien, unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen wird zumeist nicht Rechnung getragen, Sanitärbereich und Küche werden gemeinschaftlich genutzt, mangelnde Hygiene, fehlende Intimität - z.B. führen Sammelduschen</p>	<p><b>Landesebene:</b></p> <p>Ergänzung von § 1 Flüchtlings-AufnahmeG NRW: „... menschenwürdig und bedarfsgerecht, bei Kindern insbesondere unter Wahrung des Kindeswohls...“ Förderung des privaten Wohnens bzw., soweit nicht möglich, in abgeschlossenen Wohneinheiten zum Schutz der Privatsphäre - insbesondere für Familien</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>zu einem Sexualisierungsproblem, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, Konflikte durch enges und unfreiwilliges Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen). Sie bewirken psychische Beeinträchtigungen und Dauerleiden.</p> <p>Die gesellschaftliche Teilhabe in Form von Aktivitäten mit Gleichaltrigen ist stark eingeschränkt.</p>	
<b>Residenzpflicht</b>	<p>Die gesetzlich geregelte Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (Residenzpflicht) beeinträchtigt das Kindeswohl. Der Zugang zu Bildung und Ausbildung/Arbeit wird behindert.</p> <p>2010 wurde die Residenzpflicht innerhalb NRW für Asylsuchende und Geduldete gelockert. Länderübergreifende Bewegungsfreiheit besteht allerdings nur auf Antrag.</p>	<p><b>Bundratsinitiative:</b> Abschaffung der Residenzpflicht</p> <p><b>Landesebene:</b> Keine Einschränkung in NRW ab drei Monaten Aufenthalt; Suche nach länderübergreifenden Regelungen; für in NRW Lebende Schaffen einer generellen Verlassenserlaubnis</p>

<p>Grundversorgung Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</p>	<p>Kinder wurden nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 18. Juli 2012) menschenunwürdig behandelt und somit schlechter gestellt als andere Kinder in Deutschland. Das Gericht hat festgestellt, dass Grundleistungen nach dem AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar sind. Es hat klargestellt, dass das menschenwürdige Existenzminimum, das sowohl das physische als auch das soziokulturelle Existenzminimum umfasst, nicht aufgrund migrationspolitischer Erwägungen relativiert werden darf. Aus diesem Grund sind bis zu einer gesetzlichen (Neu-)Regelung die Leistungen entsprechend der Leistungshöhe des SGB II bzw. XII zu erbringen.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Fortsetzung der Länderinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und gleichzeitiger Eingliederung der Betroffenen in die Regelsysteme SGB II bzw. SGB XII. Nur so ist gewährleistet, dass das Sachleistungsprinzip aufgehoben wird, ein Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket besteht, der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Leistungen der Arbeitsmarktintegration sichergestellt werden. Denn alle Kinder haben die gleichen Bedürfnisse und Rechte auf Teilhabe sowie auf uneingeschränkte medizinische Versorgung.</p> <p><b>Landesebene:</b> Bis zur Abschaffung des AsylbLG sollte das Land per Erlass befördern, dass die Kommunen Barleistungen statt Sachleistungen gewähren und dass die Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG nicht mehr angewandt wird.</p>
--	--	---

<b>Medizinische Versorgung</b>	<p>In der Regel ist sogar für Kinder im AsylbLG die Behandlung auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4) begrenzt (keine Prophylaxe, kieferorthopädische Behandlung nahezu unmöglich, Probleme bei der Gewährung von therapeutischen Maßnahmen, Logopädie, Krankengymnastik). Darüber hinausgehende Leistungen, die gewährt werden könnten (§ 6), werden oftmals verweigert. Der Behandlungsbeginn verzögert sich regelmäßig aufgrund vorher notwendiger Beantragung der Kostenübernahme.</p>	<b>Landesebene:</b> Keine Einschränkungen bei der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern. Erlass zum § 6 AsylbLG, der die Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebietet und für sie die Ausstellung von Krankenscheinen zur ambulanten Versorgung durch Sozialämter zu Quartalsbeginn ermöglicht (ohne Einschränkung nach § 4 AsylbLG).
<b>Recht auf ein Konto</b>	<p>Geduldete können sehr häufig kein Girokonto eröffnen. Dies schließt junge Menschen von Bildung, Ausbildung und Arbeit aus. Ursache sind die Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG), die das Geldinstitut gemäß § 4 Abs. 4 GwG verpflichten, die Identität des Vertragspartners anhand der im Geldwäschegesetz niedergelegten Dokumente zu prüfen.</p>	<b>Bundesratsinitiative:</b> Neue gesetzliche Regelung in den §§ 48ff AufenthG in Verbindung mit §§ 5ff AufenthV bzgl. zumutbarer Anforderungen an die Passpflicht: Regelmäßige Ausstellung der Duldung als Ausweisersatz durch die Ausländerbehörden

	<p>Leidtragende sind auch junge Heranwachsende, die für ein Verhalten ihrer Eltern in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Eröffnung eines Girokontos ist für die bargeldlose Abwicklung von Förder- und Entlohnungsleistungen in unserer Gesellschaft unverzichtbar.</p>	<p><b>Alternativ:</b></p> <p>Das Land NRW ermöglicht den Geduldeten einen Zugang zu einem Girokonto (Pfändungsschutzkonto auf Guthabenbasis/ Finanzobergrenze).</p>
<p><b>Fehlende Anwendung der Kinder- und Jugendhilfe</b></p>	<p>Auch wenn das SGB VIII junge Flüchtlinge und geduldete Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte vorsieht, ist die Umsetzung konkreter Hilfeleistungen in diesem Bereich oft schwierig. Verantwortlich hierfür sind rechtliche Handlungsunsicherheiten im Umgang mit den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht, die häufig zu einer allgemeinen Zurückhaltung der Jugendämter bei der Gewährung von Hilfen führen. Diese Zurückhaltung ist unverständlich, da Ausweisungen aufgrund der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen in der Praxis keine Rolle spielen.</p>	<p><b>Bundratsinitiative:</b></p> <p>Aufhebung von § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG</p> <p><b>Verwaltungspraxis:</b></p> <p>Fortbildungsangebote für Mitarbeitende in Behörden und NGOs zum rechtlichen Handlungsrahmen und zum spezifischen Hilfebedarf</p> <p>Förderung des Austausches zwischen Jugend- und Ausländerbehörden</p>

## Recht auf Familie - Art. 5, 9, 10, 12, 13, 18, 22 KRK

<p><b>Beurkundung der Geburt</b></p>	<p>Kinder erhalten nur einen Auszug des Geburtsregistereintrags, keine Geburtsurkunde, wenn die Mutter (Eltern) keine Nachweise über ihre Identität, ggf. auch ihren Ehestand vorlegen kann, die vom Standesamt als ausreichend akzeptiert werden.</p>	<p>Jedes Kind braucht eine Geburtsurkunde, um nicht von elementaren Rechten ausgeschlossen zu werden – etwa bei Heirat oder Ausreise.</p>
<p><b>Familienzusammenführung</b></p>	<p>a) Familiennachzug zu Kindern Nur Kinder, denen internationaler Schutz gewährt wird, haben die Möglichkeit, ihre Sorgeberechtigten aus dem Ausland zur Ausübung der Personensorge zuziehen zu lassen. Der Ausschluss des Zuzugs von Sorgeberechtigten zu Kindern mit humanitärem Aufenthalt widerspricht dem Kindeswohl.</p> <p>b) Familiennachzug von Kindern Die grundsätzliche Einschränkung des Nachzugsalters von Kindern zu ihren</p>	<p><b>Bundratsinitiative:</b> Abänderung der Vorschriften zum Familiennachzug: a) § 36 Abs.1 AufenthG: Erweiterung auf alle Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG haben. Die Nachzugserlaubnis sollte immer für beide Elternteile gelten.</p> <p>b) § 29 Abs. 3 AufenthG: ersatzlose Streichung oder Änderung dahingehend, dass Familiennachzug möglich und nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist.</p>

	<p>Sorgeberechtigten auf 16 Jahre widerspricht ebenso dem Kindeswohl wie die generelle Fokussierung des Familiennachzugs auf die Kernfamilie.</p> <p>Der Familiennachzug umfasst nur ledige Minderjährige. Geschiedene, verstoßene und verwitwete Kinder können nicht zu ihren Eltern kommen.</p>	<p>§ 32 Abs. 2 AufenthG: Anhebung auf das 18. Lebensjahr und Verzicht auf Beherrschung der deutschen Sprache und eine positive Integrationsprognose</p> <p>Streichung der Voraussetzung „ledig“ im gesamten § 32 AufenthG</p> <p>a) und b) § 36 Abs. 2 AufenthG: Erleichterung der Nachzugsmöglichkeiten für Geschwister und Großeltern, unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte</p>
<p><b>Trennung des Kindes von Mutter oder/und Vater</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch Zuweisung / Verteilung</li> </ul>	<p>Hat ein Elternteil schon einmal einen Asylantrag gestellt, besteht die Gefahr der Familientrennung. Bei einem erneuten Antrag dieses Familienmitgliedes (Folgeantrag) lebt die frühere Zuweisung wieder auf und es besteht die Verpflichtung, sich an den früheren Wohnsitz zu begeben. Das kann zu einer längeren Trennung, auch mit großer räumlicher Entfernung, von einem Elternteil führen.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b></p> <p>Änderung von §§ 50, 51 AsylVfG, so dass die gesamte Familie am Ort der Erstzuweisung ohne Zwischenaufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung zusammenleben kann.</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> <li>durch Ausweisung</li> <li>durch Abschiebung</li> </ul>	<p>s. Ausführungen Kinder- und Jugendhilfe (S. 8)</p> <p>Durch verschiedene Umstände (Krankheiten einzelner Familienmitglieder u.ä.) kommt es vor, dass Kinder von Eltern oder Elternteilen durch Abschiebungen oder Abschiebungshaft getrennt werden.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Streichung von § 55 Abs. 2 Nr.7 AufenthG</p> <p><b>Landesebene:</b> <b>Erlass:</b> Keine Trennung von Eltern oder Elternteilen von Kindern durch Abschiebungen oder Maßnahmen bei geplanten Abschiebungen</p>

## Asyl und Aufenthalt - Art. 1, 22 KRK

<p><b>Handlungsfähigkeit</b></p>	<p>Im Aufenthalts- und Asylrecht sind Jugendliche mit 16 Jahren voll handlungsfähig im Gegensatz zu den sonstigen Vorschriften im öffentlichen Recht. Die Herabsetzung der Verfahrensfähigkeit unterhalb der Volljährigkeit ist eine Überforderung der Jugendlichen hinsichtlich der Tragweite und Konsequenzen der rechtlichen Regelungen.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf das 18. Lebensjahr im AufenthG und im AsylVfG</p>
<p><b>Flughafenverfahren</b></p>	<p>Die Unterkunft im Flughafentransit widerspricht durch ihre Ausgestaltung dem Kindeswohl.</p>	<p><b>Landesebene:</b> Aussetzung des Flughafenverfahrens</p>

<p><b>Wege aus der Duldung</b></p>	<p>Duldungen setzen Abschiebungen aus. Sie berechtigen nicht zum Aufenthalt. Zugleich erhalten junge Flüchtlinge Duldungen, die anerkanntermaßen und unverschuldet nicht ausreisen können - und das auf Jahre und zum wiederholten Mal (Kettenduldungen). Die bisherigen Bleiberechtsregelungen haben die Probleme der Geduldeten nicht gelöst. Selbst nach Jahren der Duldung sind Minderjährige noch umfassend von sozialer Teilhabe ausgeschlossen.</p> <p>Die Erteilungsvoraussetzungen für die humanitären Aufenthaltserlaubnisse entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit junger Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere bei Passlosigkeit.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit vollumfänglichem Zugang zu sozialen Rechten.</p> <p><b>Landesebene:</b> <b>Erllass:</b> Der Zugang zu humanitären Aufenthaltserlaubnissen muss erleichtert werden. Erleichterte Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer</p>
<p><b>Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen</b></p>	<p>Kindern, die nach mehrjähriger Duldung eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, droht ein Rückfall in die Duldung trotz Integrations- und Bildungserfolgen, wenn ihre Eltern die Anforderung an das Aufenthaltsrecht (z. B. Lebensunterhaltssicherung) nicht mehr erfüllen können.</p>	<p><b>Landesebene:</b> <b>Erllass:</b> Sicherstellung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Minderjährigen, auch bei Nicht-(mehr)-Erfüllen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht durch die Eltern</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	<p>Bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen werden Fragen wie ihre Integration und ihre Beheimatung in Deutschland ungenügend beachtet.</p> <p>Der Verlust der humanitären Aufenthaltserlaubnis zerstört die Lebensperspektiven und behindert die Zugänge zu Ausbildung und Arbeit.</p>	
<p><b>Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis)</b></p>	<p>Über viele Jahre wird der Aufenthalt für junge Menschen wiederholt nur für kurze Zeit verlängert, ohne dass sie einen dauerhaften Aufenthalt daraus ableiten können. Unsicherer Aufenthalt und fehlende Perspektiven zur Aufenthaltsverfestigung erschweren die Integration. Die Anforderungen für eine Verfestigung des Aufenthaltes (Niederlassungserlaubnis / Daueraufenthalt EU) sind im humanitären Bereich kaum erfüllbar (§ 26 Abs. 4 AufenthG).</p>	<p><b>Bundratsinitiative:</b> Bei minderjährig Eingereisten ist vollumfänglich § 35 AufenthG anzuwenden.</p>

	Die Erteilung eines eigenständigen, unbefristeten Aufenthaltsrechtes für Kinder scheitert in der Praxis am Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1. Senat, Urteil v. 13.09.2011, 1 C 17/10), wonach § 35 AufenthG nur anwendbar ist, wenn die erstmalige Aufenthaltserlaubnis vor Erreichen der Volljährigkeit vorgelegen hat.	
<b>Abschiebung von Minderjährigen</b>	Kinderspezifische Gesichtspunkte wie z.B. familiäre Gewalt, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung, Kinderprostitution und sexualisierte Gewalt führen selten zu einem Abschiebungsschutz. Ausländerbehörden dürfen diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigen (Bindungswirkung des § 42 AsylVerfG).	<b>Bundesratsinitiative:</b> Verankerung der KRK in den Schutzbereich des § 60 AufenthG
<b>Abschiebungshaft</b>	In NRW gibt es vereinzelt Abschiebungshaft von Minderjährigen, obwohl das Innenministerium sich gegen die Abschiebungshaft von Minderjährigen ausspricht (Erlass vom 19.01.2009, AZ 15-39.21.01-5 AHaftRL).	<b>Bundesratsinitiative:</b> Keine Abschiebungshaft für Minderjährige (§ 62 AufenthG) <b>Landesebene:</b> <b>Erlass:</b> Anweisung an die Ausländerbehörden, keine Abschiebungshaft bei Minderjährigen zu beantragen

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<p><b>Irregulärer Aufenthalt / aufenthaltsrechtliche Illegalität</b></p>	<p>Kinder mit irregulärem Aufenthalt können durch die Übermittlungspflichten der staatlichen Behörden keine Rechte wahrnehmen oder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, denn die Inanspruchnahme dieser Rechte könnte mittelbar die Abschiebung zur Folge haben.</p> <p>Der Erhalt von Personenstandsunterlagen bei Geburt oder Todesfall ist i.d.R. ebenso ausgeschlossen wie der Zugang zu medizinischen Leistungen.</p> <p>Der Zugang zu Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist möglich, wird allerdings durch nicht gelöste Fragen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Unfallversicherung erschwert bzw. verhindert.</p>	<p><b>Bundesratsinitiative:</b></p> <p>Klarstellung bzgl. der Übermittlungspflichten des § 87 Abs.1 und 2 AufenthG: Öffentliche Stellen, die keine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, sondern Aufgaben zur Gewährleistung sozialer Rechte wahrnehmen, insbesondere der Rechte auf Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Arbeit, werden von den ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten ausgenommen.</p> <p><b>Landesebene</b></p> <p>Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2008 zu § 87 Abs. 2 AufenthG sollte allen Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen übermittelt und um den Aspekt der Vorlage anderer behördlicher Bescheinigungen (v. a. Gesundheitsuntersuchungen) sowie Unfallversicherung erweitert werden.</p> <p>Es sollten darüber hinaus alle Anstrengungen unternommen werden, den Aufenthalt zu legalisieren.</p>

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) - Art. 1, 12, 13, 20, 22 KRK

<p><b>Inobhutnahme/ Clearing</b></p>	<p>Das staatliche Wächteramt verpflichtet zur Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII), zur Einleitung eines Clearingverfahrens und zur Beachtung grundlegender aufenthaltsrechtlicher Fragen. Trotz eindeutiger Gesetzes- und Erlasslage des MIK vom 10.07.2008 „Ausländer- und Polizeibehörden sind angewiesen, UMF dem örtlichen Jugendamt vorzustellen“, wird es häufig nicht umgesetzt. Die Behörden sind nur unzureichend qualifiziert. Die Handreichung des Innen- und Jugendministeriums NRW vom März 2013 zum Umgang mit UMF befördert eine gesetzeskonforme Verwaltungspraxis. Umsetzungsprobleme resultieren sowohl aus Unwissen, ungelösten Sachfragen etwa bei der Alterseinschätzung wie aus ungenügend geklärten Zuständigkeiten, Schnittstellen und Verwaltungsabläufen von Jugend- und Ausländerbehörden sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).</p>	<p><b>Bundesebene</b> Durchsetzung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe im Ausländerrecht</p> <p><b>Landesebene</b> Durchsetzung des Vorrangs der Jugendhilfe vor dem Ordnungsrecht und Sicherstellung ihrer Finanzierung</p> <p>Information und Schulung der Jugend- und Ordnungsbehörden, der Gerichte sowie der Jugendhilfe zur gesetzlichen Verpflichtung zur Inobhutnahme, zum Clearing, dem Vormundschaftswesen und zur Notwendigkeit der Einrichtung von Ergänzungspflegschaften in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen</p>
--------------------------------------	--	---

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
<b>Feststellung von Minderjährigkeit / Alterseinschätzung</b>	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben häufig keine Urkunden zum Nachweis ihres Alters. Trotz Zuständigkeit der Jugendämter für die Feststellung der Minderjährigkeit führen Ausländer- und Polizeibehörden sowie Gerichte Verfahren zur Altersfestsetzung durch. Häufig angewandte medizinische Verfahren zur Altersfeststellung sind im Falle von fehlender Freiwilligkeit menschenrechtsverletzend.	<p><b>Bundesratsinitiative:</b> Verzicht auf medizinische Eingriffe in § 49 Abs.6 AufenthG</p> <p><b>Landesebene:</b> Durchsetzung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei der Feststellung von Minderjährigkeit Bei Ungewissheit über den Tag der Geburt ist das späteste mögliche Geburtsdatum innerhalb des bekannten Geburtsjahres (31.12.) zugrunde zu legen.</p>
<b>Vormundschaften</b>	Bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sollen Vormünder die Rechte von Flüchtlingskindern sicherstellen. Lange Verfahrenswege zur Einrichtung von Vormundschaften, zu hohe Fallzahlen gemessen an der Komplexität der Fälle für Amtsvormünder, unzureichende Förderelemente zur Einrichtung von vorrangig zu bestimmenden Privat- und Vereinsvormundschaften und ein mangelndes Wissen zum	<p><b>Landesebene:</b> Aufbau und (finanzielle) Förderung einer qualifizierten Vormundschaftsstruktur, die die Rangfolge von Privat-, Vereins- und Amtsvormundschaft befolgt.</p>

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	speziellen Hilfebedarf von UMF gefährden ihre Rechte. Dieser Mangel besteht, obwohl die unverzügliche Bestellung eines Vormundes (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) festgeschrieben ist.	
<b>Rechtsvertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen / Ergänzungspflegschaft</b>	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren sind nach dem Ausländerrecht „handlungsfähig“. Dennoch sind sie nicht in der Lage, allein die Vertretung ihrer asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange wahrzunehmen. Insbesondere können sie nicht abwägen, ob eine Asylantragstellung oder ein Antrag auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis geboten ist. Auch die in der Regel pädagogisch ausgebildeten Einzel- oder Amtsvormünder sind als Berater in diesem komplizierten Rechtsgebiet nicht ausreichend qualifiziert.	<p><b>Jugendministerkonferenz / Bundesratsinitiative:</b> Es bedarf einer Initiative, damit UMF in Ergänzung ihrer Vormundschaft für die asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten einen unabhängigen Rechtsbeistand erhalten (§ 42 SGB VIII).</p> <p><b>Landesebene:</b> Rundschreiben von Jugend-, Justiz- und Innenministerium, damit Jugendämter regelmäßig die Einrichtung von Ergänzungspflegschaften beantragen und die Gerichte diesen Anträgen stattgeben.</p>
<b>Zurückweisung</b>	Es kommt vor, dass Minderjährige durch die	<b>Bundesratsinitiative:</b> Zurückweisung von UMF

Thema	Ausgangslage	Lösungsmöglichkeiten
	Bundespolizei an der Grenze bei versuchter Einreise zurückgewiesen werden, statt sie dem zuständigen Jugendamt vorzustellen	sind nicht zulässig (§ 15 AufenthG)
<b>Abschiebung aus der Jugendhilfe</b>	Vereinzelt wird aus Jugendhilfeeinrichtungen abgeschoben. Diese Praxis widerspricht dem Kindeswohl, da diese Einrichtungen Schutz für die Jugendlichen bieten sollen. Pädagogische und therapeutische Maßnahmen werden durch Abschiebungen konterkariert, was zu (Re)-Traumatisierungen führen kann.	<p><b>Bundesebene:</b> Keine Abschiebung aus der Jugendhilfe</p> <p><b>Landesebene:</b> <b>Erlass:</b> Abschiebungen aus der Jugendhilfe sind unzulässig.</p>

## Fazit:

Entgegen den Aussagen in der Politik besteht ein erheblicher Bedarf an Regelungen zur vollständigen Umsetzung der UN-KRK. Flüchtlingskinder sind zuallererst Kinder. Unter dieser Prämisse muss das Aufenthaltsrecht auf den Prüfstand.

Die Ausführungen belegen, dass im Geiste der UN-KRK in Deutschland ein erheblicher Handlungsbedarf besteht, der sich nicht nur auf Änderungen im Ausländer- und Asylrecht beschränkt, sondern auch weitere Rechtsgebiete umfasst.

Viele Regelungen, die die Kinderrechte vorenthalten, liegen in der Zuständigkeit des

Bundes. Zugleich müssen sich auch die Bundesländer ihrer Verantwortung stellen, Kinderrechte vollumfänglich umzusetzen und konventionskonforme Regelungen über den Bundesrat auf den Weg bringen. Gleichwohl bleibt vieles auf Länderebene sowie in den Landkreisen und Kommunen zu tun.

Immer noch werden die gesetzlichen Grundlagen zugunsten der minderjährigen Flüchtlinge unzureichend beachtet. Es fehlt an einer offensiven Ausgestaltung, insbesondere in der Verwaltungspraxis.

Vorrangig gilt es deshalb in der Kinder- und Jugendhilfe, das Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Flüchtlingen – mit und ohne Eltern - zu fördern. Hier sind die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen und der Landschaftsverbände besonders gefordert.

Flüchtlingskinder haben ein Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beruf. Diese Rechte zu verwirklichen, ist gemeinsame Pflicht von Staat und Zivilgesellschaft. In „the Best Interests of the Children“ gilt es alles zu unternehmen, um das Kindeswohl zu schützen und die Interessen der Kinder durchzusetzen.

## Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
FlüAG NRW	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW)
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

## Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Sperlichstraße 25,  
48151 Münster, Tel.: 0251 9739-298, E-Mail: [koordination@freiewohlfahrtspflege-nrw.de](mailto:koordination@freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

**Autoren/-innen:** Tania Buck (Diakonie RWL), Dr. Brigitte Derendorf (Flüchtlingsrat NRW), Dietrich Eckeberg (Diakonie RWL), Barbara Esser (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf), Volker Maria Hügel (GGUA Münster, Projekt Q), Martina Huxoll-von Ahn (Deutscher Kinderschutzbund NRW), Dr. Rainer Kascha (Paritätisches Jugendwerk NRW), Kathrin Löffelhardt (LAG Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge), Claudius Voigt (GGUA Münster, Projekt Q)

**Redaktion:** Dietrich Eckeberg, Martina Huxoll-von Ahn, Dr. Rainer Kascha

**Schlussredaktion:** Claudia Zebandt, Pressesprecherin der Freien Wohlfahrtspflege,  
c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V., Sperlichstraße 25,  
48151 Münster, Tel.: 0251 9739-291, E-Mail: [presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de](mailto:presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

**Layout:** Julia Ikstadt c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V

**Titelfoto:** [www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)

**Druck:** Druckerei Buschmann GmbH & Co. KG

**Auflage:** 5.000 Stück

**Erscheinungsjahr** 2014

[www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de](http://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de)

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





# Jugend

## Handreichung

zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen  
Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen



Lebensbildung

Die Handreichung wurde im März 2013 fertig gestellt und berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31.03.2013.  
An der Erarbeitung der Handreichung waren folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen beteiligt:

Peter Ernst  
Bezirksregierung Arnsberg

Klaus Ebbertz  
Stadt Aachen  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Abteilung Soziale Dienste und Jugendpflege

Friedhelm Feldmann  
Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –  
Stadt Bielefeld

Bodo Weirauch  
Jugendamt Stadt Dortmund

Wilhelm Steitz  
Stadt Dortmund  
Rechtsdezernent

Matthias Ditges  
Jugendamt Düsseldorf

Uwe Höhn  
Sabine Schick  
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln

Tanja Buck  
Dietrich Eckeberg  
Dr. Rainer Kascha  
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW

Dr. Brigitte Derendorf  
Arbeitskreis UMF des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Katrin Löffelhardt / Diakonie Wuppertal  
Landesarbeitsgemeinschaft UMF in NRW

Karin Asboe / Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe  
Koordination Verfahrensberatung NRW

Barbara Eßer  
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf  
(PSZ)

Jörg Loose  
AWO Clearinghaus Dortmund

Klaus Närdemann  
Clearinghaus Bethel  
Jugendhilfe Bethel OWL

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zielgruppenbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtlicher Rahmen</b> .....	<b>7</b>
	3.1 Kinder- und Jugendhilferecht .....	7
	3.2 Ausländerrecht.....	8
	3.3 Nordrhein-Westfälische Regelungen.....	8
<b>4.</b>	<b>Schema</b> .....	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Handlungsleitfaden</b> .....	<b>11</b>
	5.1 Erstkontakt .....	11
	5.2 Erstbefragung.....	11
	5.3 Prüfung der Minderjährigkeit vor Inobhutnahme .....	11
	5.4 Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII .....	12
	5.5 Unterbringung und Betreuung (Erstversorgung).....	13
	5.6 Pflicht zur Bestellung eines Vormunds .....	13
	5.7 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit.....	14
	5.8 Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme .....	15
	5.9 Durchführung des Clearingverfahrens .....	16
	5.10 Dauer des Clearingverfahrens.....	17
	5.11 Nach abgeschlossenem Clearingverfahren.....	17
	5.11.1 Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht.....	17
	5.11.2 Weiteres Vorgehen nach Ausländerrecht.....	18
	5.12 Hilfe für ausländische junge Volljährige .....	20
	5.13 Kostenerstattung .....	20
	5.13.1 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII .....	20
	5.13.2 Kostenerstattung nach § 5 FlüAG NRW .....	21
<b>6.</b>	<b>Hintergrundinformationen</b> .....	<b>23</b>
	6.1 Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen .....	23
	6.2 Gewöhnlicher Aufenthalt/Rechtmäßiger Aufenthalt/Ausländerrechtliche Duldung .....	23
	6.3 Dublin-II-Verfahren.....	23
	6.4 Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler .....	25
	6.5 Aufenthaltsrechtliche Beratung.....	26
	6.6 Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen .....	27
	6.7 Erläuternde Hinweise zur Altersschätzung und -festsetzung .....	29
	6.8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen .....	30
<b>7.</b>	<b>Materialsammlung</b> .....	<b>31</b>
<b>8.</b>	<b>Adressen</b> .....	<b>32</b>
<b>9.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>33</b>

## 1. Vorwort

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite. Mit dieser Handreichung wollen wir den Akteuren vor Ort helfen, dieses Spannungsfeld zu verringern. Der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge soll damit angemessen Rechnung getragen werden. Wir haben uns daher gemeinsam darauf verständigt, dass zunächst die Jugendhilfe aktiv wird, um dann auch eine durchdachte Antwort auf die sich stellenden Fragen aus aufenthalts- und asylrechtlicher Sicht zu finden.

Diese Handreichung enthält Hinweise und Empfehlungen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern soll. Wir wollen damit sowohl die komplexe Rechtslage aufbereiten als auch bestehende Unsicherheiten abbauen. Ein einheitlicher Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt für die Jugendlichen selbst. Er schafft Sicherheit bei allen Beteiligten und eröffnet neue Perspektiven in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Diese Handreichung ist nicht am grünen Tisch entstanden. Sie hat vielfältige Einflüsse erhalten: Aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingshilfe, den Kommunen und von Praktikern. Bei allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es ist uns gemeinsam gelungen, einen Konsens zu finden, der die Rechte und schutzwürdigen Belange unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen berücksichtigt. Wir sind sicher, dass dieser Konsens sich auch in der Arbeit vor Ort finden wird.

Wenn auch rechtliche Regelungen, seien es jene des Kinder- und Jugendhilferechts oder des Aufenthalts- und Asylrechts, bestimmend für die Debatte um diese jungen Menschen sind, so wollen wir Sie darüber hinaus ermuntern, den Blick auf die Bildungschancen dieser Jugendlichen zu richten. In deren Interesse, aber auch im Interesse unserer Gesellschaft.



Ute Schäfer  
Ministerin für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ralf Jäger  
Minister für Inneres und Kommunales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

5

## 2. Zielgruppenbeschreibung

Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und Konflikte, Armut, Naturkatastrophen, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und Perspektivlosigkeit veranlassen Millionen Menschen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz zu suchen; sie gelten als Flüchtlinge<sup>1</sup>. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind die Hälfte der Flüchtlinge minderjährig.<sup>2</sup>

Die meisten Kinder und Jugendlichen flüchten mit ihren Eltern oder Familienangehörigen. Ihre Fluchtgründe sind meist elternbezogen. Aber die Flucht im Familienverband gelingt nicht immer. Familientrennungen sind nicht selten. Manche Kinder mussten alleine fliehen, da ihre Eltern nicht über die finanziellen Mittel für eine Flucht der gesamten Familie verfügen. Es gibt jedoch auch kinder- und jugendspezifische Gründe der Flucht wie z. B. drohende Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Umerziehungsmaßnahmen oder Einsatz als Kindersoldaten<sup>3</sup>.

„Flüchtlingskinder werden immer wieder Opfer von militärischen Angriffen, in die Armee oder bewaffnete Einheiten rekrutiert, Zwangsarbeit unterworfen, entführt, unvorschriftsmäßig adoptiert, physisch und/oder sexuell missbraucht, auch durch Folter, ausgebeutet, diskriminiert, verlassen und willkürlicher und unmenschlicher Freiheitsentziehung ausgesetzt. Viele Flüchtlingskinder sterben; viele andere erleiden nachhaltige physische und psychische Verletzungen.“<sup>4</sup>

Minderjährige Flüchtlinge sind die verletzlichsten Opfer. Als Minderjährige leiden sie am Stärksten unter Gewalt,

Hunger, dem Fehlen von vertrauten Gemeinschaftsstrukturen, von Bildungschancen und einer Lebensperspektive.

Zusätzlich mit dem Verlust von Eltern, Geschwistern und Freunden sind jene minderjährigen Flüchtlinge belastet, die alleinstehend sind. Sie werden auch als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“<sup>5</sup> bezeichnet.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind in der Regel im Alter von 12 bis 17 Jahren und kommen über unterschiedliche Fluchtwege, alleine, in Gruppen oder mit Geschwistern nach Deutschland. Ihre Anlaufstellen in Deutschland sind überwiegend durch mögliche Verwandtschaft oder durch organisierte „Fluchthelfer“ vorbestimmt. Es reisen weitaus mehr Jungen als Mädchen ein.

So mannigfaltig die Fluchtgründe und persönlichen Erfahrungen sind, die diese Kinder und Jugendlichen im Gepäck mitbringen, so erfolgt statistisch gesehen die stärkste Zuwanderung aus Ländern, in denen lange Krieg, Elend und wirtschaftliche Not geherrscht haben. Bezüglich ihrer Herkunftsländer lassen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterteilen<sup>6</sup> in

- Minderjährige aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten wie etwa Somalia,
  - Minderjährige aus Ländern mit politischer, ethnischer, rassistischer und religiöser Verfolgung – wie etwa Irak oder aktuell Syrien,
  - Minderjährige aus Ländern ohne Bürgerkrieg und Verfolgung – wie etwa Kosovo,
- auch wenn der einzelne unbegleitete minderjährige Flüchtling etwa aus Somalia zugleich auch ein aus politischen Gründen Verfolgter oder ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus dem Kosovo zugleich

1 Gemäß der völkerrechtlich verbindlichen Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, „... die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Neben den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Fluchtgründen bestehen weitere Ursachen und Motive zu fliehen, wie existenzbedrohende Umweltschäden („Umweltflüchtlinge“) oder Vertreibungen aufgrund von Bürgerkriegen innerhalb von Ländern („Binnenflüchtlinge“) oder auch das Motiv des Fehlens von persönlicher Sicherheit im Herkunftsstaat.

2 Heydar, Paimana: Die Rolle des UNHCR bei der Betreuung von Flüchtlingskindern; erschienen in: Die deutsche Liga für das Kind; Newsletter 473, 2013.

3 Laut terre des hommes leben 300 bis 500 ehemalige Kindersoldaten in Deutschland (<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/fluechtlingskinder/umfs.htm>).

4 UNHCR: Flüchtlingskinder: Richtlinie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, S. 91, Genf 1995. Aus Jordan, Silke (Hrsg.): Fluchtkinder, S. 19, 2000.

5 In der Fachöffentlichkeit und deshalb auch in dieser Handreichung wird der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet, häufig als „UMF“ abgekürzt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der EU-Qualifikationsrichtlinie definiert als „Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen genommen werden“ (siehe Art. 2 i der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004). Das Kinder- und Jugendhilferecht hingegen spricht in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von ausländischen Kindern und Jugendlichen. Hierbei ist ein Ausländer nach § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz jede Person, die nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 Grundgesetz ist. Ausländer sind demnach die Personen mit fremder Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Der Begriff „Flüchtling“ ist hier nicht grundsätzlich im engeren rechtlichen Sinne zu verstehen, sondern meint jede Person, die den Status nach der Genfer Konvention oder eine andere Form des legalen Aufenthaltes in Deutschland anstrebt.

6 Jockenhövel-Schieke, H.: Junge Menschen auf der Flucht: Kindeswohl zwischen Bleibemöglichkeit und Rückkehr. In: Landesjugendamt Rheinland: Junge Menschen auf der Flucht - Herausforderungen für die Jugendhilfe, S. 16, 1992.

## 6 Handreichung

aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit verfolgt sein kann.

Die Zahl der jährlich unbegleitet einreisenden Minderjährigen ist schwankend. Verlässliche Daten liegen nicht vor. Eine spezielle Erfassung erfolgt bisher nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Diese umfasst aber lediglich die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich zudem Hauptherkunftsländer identifizieren. Dies waren in 2011 Afghanistan – mit weitem Abstand gefolgt von Irak, Somalia, Syrien.<sup>7</sup> Auffallend ist hier der Unterschied zu den Hauptländern im Asylverfahren insgesamt, denn dies sind neben Afghanistan und Irak nach wie vor Kosovo/Ex-Jugoslawien, die Türkei und zunehmend auch Syrien.

Die Bedingungen der Flucht sind gekennzeichnet von hohen psychischen Belastungen, Traumatisierung, Erleben von Gewalt und Abhängigkeit von Fluchthelfern und Schlepperorganisationen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge trifft es besonders hart: Sie sind auf sich alleine gestellt, überfordert und vielen Gefahren ausgesetzt. Mädchen und junge Frauen sehen sich besonderen Gefährdungen gegenüber. Weil sie häufig Gewalterfahrungen im Heimatland erlitten oder sogar Menschenhandel, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung ausgesetzt waren, benötigen sie einen geschlechtsspezifischen Schutz. (Siehe auch Kapitel 6.1)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind sehr oft traumatisiert. Wie groß die Verletzungen der noch nicht ausgeformten Persönlichkeit sind, kann nur im Einzelfall herausgefunden werden. Die in der Regel schweren seelischen und körperlichen Belastungen und traumatisierenden Erlebnisse, die Ungewissheit über ihren weiteren Aufenthalt und die Neuorientierung in einer für sie fremden Kultur begründen ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge brauchen nach ihrer Ankunft in Deutschland vor allem Schutz und zunächst Ansprechpartner,

- die zu ihnen in ihrer Muttersprache in Kontakt treten,
- die zuhören,
- die ihnen helfen, mit ihrem Leben ohne Eltern und enge Angehörige zurechtzukommen,
- die versuchen, einen normalen Alltag herzustellen,
- die fragen, was sie interessiert und was sie brauchen,
- die ihre Bildung fördern,
- die sie zunächst in einen Sprachkurs Deutsch vermitteln,

- die ihnen erste Zugänge in die deutsche Gesellschaft, insbesondere - angesichts häufiger Traumatisierungen - zu unserem Gesundheitssystem vermitteln
- und die versuchen, den Vater und die Mutter etwas zu ersetzen.

Da die minderjährigen Flüchtlinge staatliche Instanzen in ihren Herkunftsstaaten und auf der Flucht meist als Bedrohung erlebten, begegnen sie deutschen Behörden oft mit Misstrauen und Angst - erzählen zunächst nur einiges. Die angekommenen Kinder und Jugendlichen benötigen Zeit, einen spezialisierten Schutz und einen urteilsfreien Umgang mit der mitgebrachten Kultur.

7 BAMF, 2012, unveröffentlicht

### 3. Rechtlicher Rahmen

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befindet sich in einem Umbruch. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen. Sowohl im nationalen als auch im europäischen und supranationalen Recht gab es zahlreiche Neuerungen. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, auch aktuell liegen konkrete Änderungsvorschläge vor.<sup>8</sup> Die Handreichung berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31.01.2013. Zu unterscheiden sind vor allem zwei Stränge: das Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Ausländerrecht. Von Bedeutung sind aber auch landesrechtliche Vorschriften.

#### 3.1 Kinder- und Jugendhilferecht

Wichtigstes Gesetz für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es gilt grundsätzlich auch für ausländische Kinder und Jugendliche. So sind bei der Erfüllung „anderer Aufgaben“<sup>9</sup>, wie insbesondere der Inobhutnahme, die Vorschriften im gleichen Maße anzuwenden wie bei deutschen Kindern und Jugendlichen. Anders ist es hingegen bei „Leistungen“<sup>10</sup>, wie beispielsweise Hilfe zur Erziehung. Hier sieht das SGB VIII eine Sonderregelung vor. Danach können ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.<sup>11</sup> (Siehe auch Kapitel 6.2)

Einige Vorschriften des SGB VIII haben ihre heutige Fassung durch supranationale und europäische Regelungen erhalten. Von besonderer Bedeutung sind die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die EU-Aufnahmerichtlinie<sup>12</sup> sowie die EU-Qualifikationsrichtlinie<sup>13</sup>.

Die UN-KRK wurde von Deutschland am 5. April 1992 unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor der Konvention habe.<sup>14</sup> Im Mai 2010 wurden die Vorbehalte allerdings zurückgenommen.<sup>15</sup> Mit der im Juli 2010 erfolgten Hinterlegung

der Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen in New York ist die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkt gültig. Unterschiedlich bewertet wird die Frage, ob sich daraus die Notwendigkeit ergibt, bestehende Gesetze in Deutschland zu ändern. Hierzu gibt es insbesondere zwischen der Jugend- und Innenpolitik unterschiedliche Auffassungen.

Inhaltlich ist insbesondere auf folgende Aspekte aus der UN-KRK hinzuweisen, die ihren Niederschlag auch in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gefunden haben:

Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.<sup>16</sup> Dafür sollen Familienangehörige ausfindig gemacht werden,<sup>17</sup> um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.<sup>18</sup> Von der Familie getrennt lebende Kinder haben einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.<sup>19</sup>

Die Rangfolge der Orte, an denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden sollen, ist in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgegeben.<sup>20</sup> Eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen soll primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht hinsichtlich der Unterbringung in speziellen Einrichtungen über diese Mindeststandards hinaus größere Anforderungen vor. Diese sind für den Umgang mit UMF in Deutschland bindend.

Die EU-Qualifikationsrichtlinie enthält verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sie sollen Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten.<sup>21</sup> Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen.<sup>22</sup> Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß

8 vgl. beispielsweise BT-Drs. 17/9187 und Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012

9 § 2 Abs. 3 SGB VIII

10 § 2 Abs. 2 SGB VIII

11 § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

12 RL 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003. Die Neufassung dieser Richtlinie wird derzeit in den europäischen Gremien beraten.

13 RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, gültig bis 21.12.2013, anschließend gilt die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU.

14 BGBl. 1992, Teil II, S. 990

15 vgl. Plenarprotokoll 17/39 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai

16 Art. 3 UN-KRK

17 Art. 22 Abs. 2 UN-KRK

18 Art. 9, 10 UN-KRK

19 Art. 20 UN-KRK

20 Art. 19 Abs. 2

21 Artikel 26, 27, 28, 29, 33

22 Artikel 30 Abs. 1, 2

## 8 Handreichung

zu beschränken.<sup>23</sup> Familienangehörige sollen so bald wie möglich ausfindig gemacht werden.<sup>24</sup>

### 3.2 Ausländerrecht

Parallel zum SGB VIII gelten ausländerrechtliche Regelungen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Nach dem Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, in ausländerrechtlichen Fragen handlungsfähig.<sup>25</sup> Er kann damit selbstständig beispielsweise einen Aufenthaltstitel beantragen. Die gleiche Regelung findet sich im Asylverfahrensgesetz mit der Folge, dass ein 16- oder 17-jähriger (unbegleiteter) Flüchtling eigenständig einen Asylantrag stellen kann.<sup>26</sup>

Die Vorgaben des internationalen und supranationalen Rechts haben die bundesgesetzlichen Regelungen zum Ausländerrecht mitgeprägt und sind im Rahmen des Verwaltungsvollzugs mit zu beachten. So legt die EU-Asylverfahrensrichtlinie<sup>27</sup> Mindeststandards für die Durchführung von Asylverfahren fest. Sie sieht beispielsweise die Bestellung eines Vertreters sowie eine asylrechtliche Beratung vor der Anhörung vor.<sup>28</sup> Die Dublin-II-Verordnung<sup>29</sup> regelt, welcher Mitgliedstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jedem Asylsuchenden ein Asylverfahren gewährt wird, er aber nicht gleichzeitig mehrere Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten betreiben kann. (Siehe auch Kapitel 6.3)

### 3.3 Nordrhein-Westfälische Regelungen

Die Ausführung des Ausländerrechts in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde in Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen konkretisiert.

Besonders hervorzuheben ist ein Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 10.07.2008 an die Ausländer- und Polizeibehörden.<sup>30</sup> Darin ist geregelt, dass alle unbegleiteten Minderjährigen, die sich bei einer Ausländerbehörde melden oder die von der Polizei aufgegriffen werden, umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass

immer das Jugendamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der unbegleitete Minderjährige angetroffen wurde.

Darüber hinaus wurde auf Landesebene eine Regelung vereinbart, nach der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich zunächst als unerlaubt eingereist<sup>31</sup> gemeldet werden sollen. (Siehe Kapitel 5.7)

Eine weitere Rechtsgrundlage ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FLÜAG NRW), das die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen regelt sowie auch Kostenerstattungsansprüche der Kommunen definiert.

23 Artikel 30 Abs. 4

24 Artikel 30 Abs. 5

25 § 80 Abs. 1 AufenthG

26 § 12 AsylVfG

27 RL 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

28 Art. 17 der Asylverfahrensrichtlinie

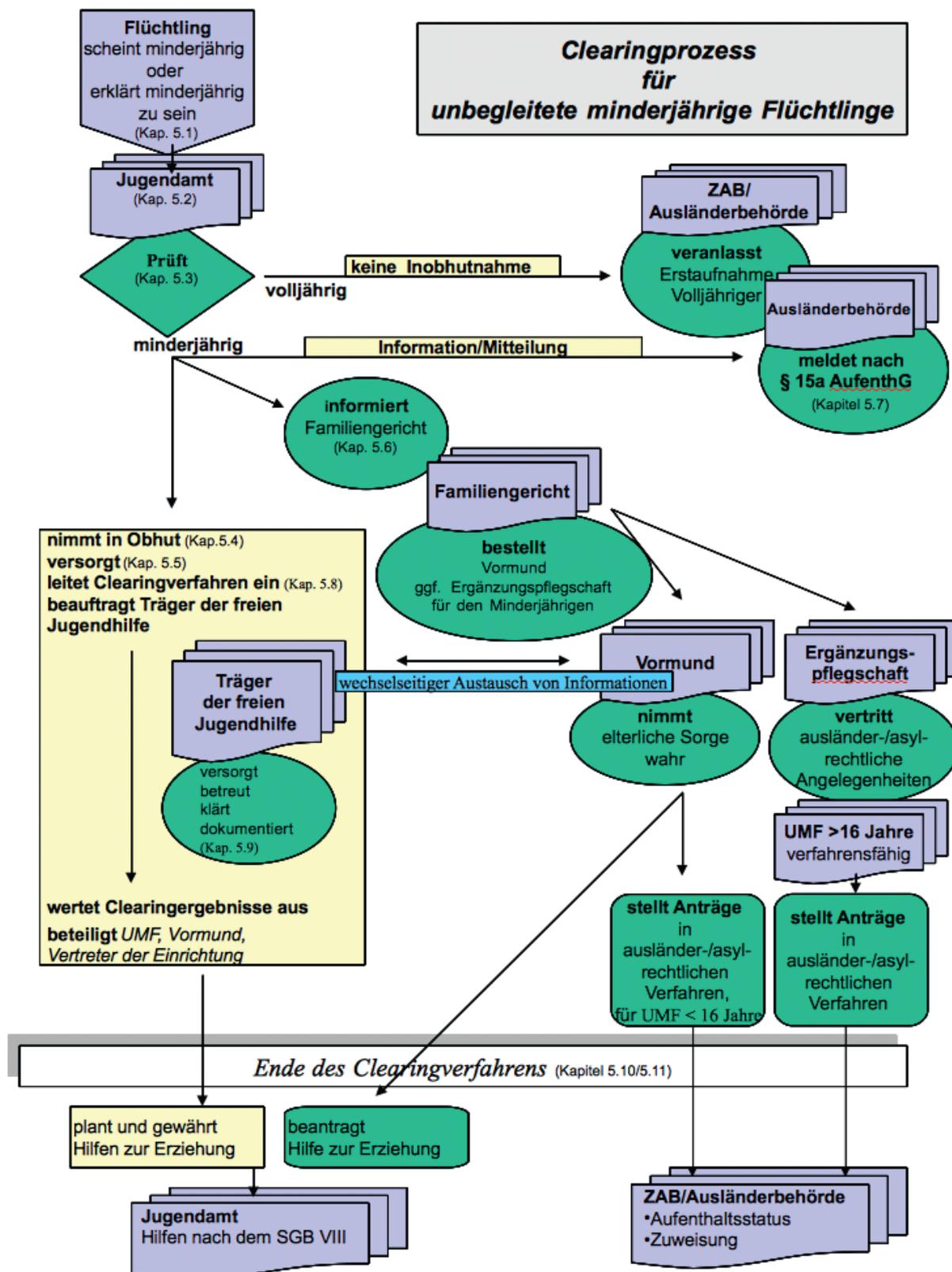
29 Verordnung (EG) Nr. 343/2003

30 Erlass vom 10.07.2008 – 15 – 39.13.04-39/08

31 § 15 a AufenthG

4. Schema

Die folgende schematische Darstellung zeigt einen Ablauf für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Erstkontakt bis zur Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bzw. das weitere ausländerrechtliche Vorgehen. Die Zahlenangaben verweisen auf das jeweilige Unterkapitel im ausformulierten Handlungsleitfaden (Kapitel 5).



## 5. Handlungsleitfaden

### 5.1 Erstkontakt

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein unbegleitet eingereister Minderjähriger in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so ist ein Verfahren zum Erlass einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen (siehe Kapitel 5.3 und 5.4) eine Inobhutnahme auszusprechen.<sup>32</sup> Es handelt sich um eine Handlungsverpflichtung. Es besteht kein Ermessen.

Bevor jedoch die Entscheidung zur Inobhutnahme getroffen wird, ist festzustellen, ob die eingereiste Person ausländisch und ohne Begleitung (weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte) ist. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit der Person, da die Inobhutnahme eines Volljährigen rechtswidrig ist.

### 5.2 Erstbefragung

Im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens<sup>33</sup> tritt das Jugendamt von Amts wegen mittels Erstbefragung der eingereisten Person in die Prüfung ein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschers geführt werden. (Zum Aspekt „Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler“ siehe Kapitel 6.4)

### 5.3 Prüfung der Minderjährigkeit vor Inobhutnahme

Die Entscheidung, ob Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme angenommen wird, obliegt dem Jugendamt. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen eine Minderjährigkeit behauptet wird, als auch in den Fällen, in denen Volljährigkeit behauptet wird, daran jedoch Zweifel bestehen. Es ist daher erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft,<sup>34</sup> auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde

usw.) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben.

Lässt sich das Alter nicht ohne Weiteres zweifelsfrei, etwa anhand von unstrittigen echten Identitätspapieren feststellen und besteht - wie in Fällen unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher - ein sofortiger Handlungsbedarf, so kann dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendhilfeträger nur abverlangt werden, dass er die Entscheidung über die Leistungsgewährung auf der Grundlage der ihm im Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden, erreichbaren Informationen mit der ihm obliegenden Sorgfalt trifft.<sup>35</sup>

Bei der Prüfung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, gelten folgende Grundsätze:

- Nach eigenen Angaben und/oder anhand von Dokumenten handelt es sich um einen Minderjährigen. Bestehen keine gravierenden Zweifel an den Angaben, werden diese übernommen und es erfolgt die Inobhutnahme.
- In Zweifelsfall, wenn nicht eindeutig auf eine Volljährigkeit geschlossen werden kann, wird (zunächst) Minderjährigkeit angenommen und es erfolgt eine Inobhutnahme. Das Clearingverfahren hat die Aufgabe, mit geeigneten Maßnahmen die Zweifel auszuräumen. Sollte es erhebliche Abweichungen zwischen dem von der Person angegebenen und dem durch das Jugendamt eingeschätzten Alter geben, ist dies bei der Dokumentation der Einschätzung festzuhalten.
- In Fällen, bei denen es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des in einem Gespräch mithilfe eines Dolmetschers gewonnenen Gesamteindrucks ausgeschlossen werden kann,<sup>36</sup> dass die Person minderjährig ist, ist die Inobhutnahme abzulehnen.<sup>37</sup>

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit des angegebenen Alters die (Erst-)Angaben nicht nach § 33 a Abs. 1 SGB I ungeprüft annehmen darf und diese dokumentieren muss.<sup>38</sup>

Im Falle der Ablehnung der Inobhutnahme ist zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen. Dieser sollte unter Bezugnahme auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

32 § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

33 §§ 18, 20 SGB X

34 Verwaltungsgericht Münster, Urteil v. 18.02.2005 – 9 K 58/03

35 BVerwG, Urteil vom 29.06.2006 - 5 C 24/05

36 § 21 SGB X, Beweismittelerhebung

37 Kunkel, LPK, 2011, § 42, Rd.-Nr. 45, Satz 2 SGB VIII, ebenso OVG Hamburg, Beschluss v. 09.02.2011, sowie Veröffentlichung „Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung“, Hamburg, Juli 2012

38 VG Münster, Urteil v. 18.02.2005, a. a. O.

## 12 Handreichung

eine Begründung der Ablehnung und den Hinweis auf fehlende beweiskräftige Ausweispapiere zur Belegung der Minderjährigkeit enthalten. Des Weiteren ist auf die Klagemöglichkeit innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. der Erwirkung einer einstweiligen Anordnung<sup>39</sup> hinzuweisen. Zudem hat das Jugendamt die vortragende Person auf eine geeignete Weise über die Möglichkeiten aufzuklären, beim Amtsgericht auch selbst das Ruhen der elterlichen Sorge bzw. die Anordnung einer Vormundschaft beantragen zu können.

Zur Feststellung der Minderjährigkeit können in einem Gespräch u. a. folgende Informationen als Indikatoren herangezogen werden:

- zeitliche Dauer eines Schulbesuches, einer evtl. Arbeitstätigkeit oder ähnlicher Lebensphasen, altersgemäße Einordnung in die Familienkonstellation, mögliche eigene Elternschaft,
- äußeres Erscheinungsbild, soweit dies im Rahmen einer Inaugenscheinnahme ohne Entkleiden oder Anwendung besonderer Untersuchungsmethoden erkennbar ist,
- gültige Ausweispapiere bzw. Dokumente zum Identitätsnachweis, soweit sich hieraus die Identität und das Alter glaubhaft feststellen lassen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist es erforderlich, dass das Jugendamt begründet und dokumentiert, warum es zu einem bestimmten Zeitpunkt von Minderjährigkeit ausgeht. Die Erkenntnislage des Jugendamtes im Zeitpunkt der Hilfestellung ist maßgeblich; eine spätere Erkenntnis der Volljährigkeit macht die Hilfestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rückwirkend rechtswidrig.<sup>40</sup> Das Jugendamt trägt das Risiko einer offenbar fehlerhaften oder nicht erfolgten Altersschätzung selbst. Sollte im Erstattungsverfahren der Vorwurf einer nicht sorgfältigen Prüfung im Raum stehen und dies bewiesen werden können, wären die verauslagten Kosten nicht erstattungsfähig.<sup>41</sup>

Durch welche Fachkräfte des Jugendamtes die Alterseinschätzung vorgenommen wird, ist unterschiedlich geregelt. So sind die Anzahl und Ausbildung der beteiligten Fachkräfte unterschiedlich. Eine multidisziplinäre Ausbildung der beteiligten Fachkräfte kann zu einer Steigerung der Qualität des Verfahrens beitragen. Die Entscheidung, durch wen die Alterseinschätzung wahrgenommen wird, liegt in der Organisationshoheit des jeweiligen Jugendamtes.

**5.4 Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII**

Mit der Änderung des § 42 Abs. 1 SGB VIII durch die Einfügung der Nr. 3 im Oktober 2005 wurde verdeutlicht, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, auch die nach Asylverfahrensgesetz verfahrensfähigen 16- und 17-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Obhut zu nehmen. Dieser Rechtsanspruch auf Schutzgewährung umfasst alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag stellen wollen, gestellt haben oder einen humanitären Aufenthalt anstreben. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme ist zudem nicht mehr an die Feststellung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen geknüpft, da bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine latent kindeswohlgefährdende Situation automatisch unterstellt wird.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen (ausländisches, minderjähriges Kind oder Jugendlicher, unbegleitet nach Deutschland eingereist) vor, hat das Jugendamt die Inobhutnahme zu verfügen (gebundene Entscheidung). Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erlassen werden kann.<sup>42</sup> Mündliche Verwaltungsakte, die insbesondere bei der Inobhutnahme wegen der Dringlichkeit der Sachlage häufig notwendig werden können, bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung (einschließlich eines Rechtsbehelfs).<sup>43</sup> Die Entscheidung über die Inobhutnahme sollte daher grundsätzlich aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest im Nachhinein schriftlich bestätigt bzw. fixiert werden.<sup>44</sup>

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.<sup>45</sup> Relevant ist die örtliche Zuständigkeit auch im Hinblick auf die Kostenerstattung. Das Jugendamt, welches die minderjährige Person in Obhut genommen hat, trägt zunächst die anfallenden Kosten, hat aber grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenerstattung. (Siehe Kapitel 5.13 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII)

Die Entscheidung zur Inobhutnahme kann wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragen werden; sich daran anschließende Aufgaben/Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.<sup>46</sup> Wenn Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Ausführung tätig werden,

39 gem. § 123 VwGO

40 BVerwG, Urteil v. 29.06.2006 - 5 C 24/05

41 BVerwG, Urteil v. 29.06.2006 - 5 C 24/05

42 § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X

43 § 33 Abs. 2 S. 2 SGB X

44 Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 42, Rd.-Nr. 129

45 § 87 SGB VIII

46 gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII

13

nehmen sie nicht eigene Aufgaben, sondern Aufgaben des Staates wahr. Sie können keine Verwaltungsakte im eigenen Namen erlassen, da die Letztverantwortung beim Jugendamt liegt. Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme kann – mangels einer Befugnis zur Beleihung Dritter – nur vom Jugendamt erlassen werden.<sup>47</sup> Soll eine Beteiligung an der Durchführung oder eine Übertragung der Aufgabe zur Ausführung eines freien Trägers erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Eine ohne vorherige Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.<sup>48</sup>

### 5.5 Unterbringung und Betreuung (Erstversorgung)

Die jugendgerechte (pädagogische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen ist nach den Standards des SGB VIII sicherzustellen. Das Jugendamt hat die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Dies erfordert eine Einzelfallentscheidung, welche Unterbringung die geeignete und situationsangemessene ist. Das beinhaltet auch, für das Wohl der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu sorgen und dabei den „notwendigen Unterhalt“ sowie die „Krankenhilfe“ sicherzustellen.<sup>49</sup>

Im Falle, dass die Unterbringung bei einer geeigneten Person bzw. in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt, gelten die Bestimmungen zu den Beiträgen zur Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung<sup>50</sup> entsprechend.

Auch die Unterbringung und Erstversorgung asylbegehrender unbegleiteter ausländischer Minderjähriger liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes. Für Jugendliche, die in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht worden sind, entfällt im Falle einer Asylantragstellung die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen.<sup>51</sup> In den seltenen Fällen, in denen ein Jugendlicher vor der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung einen Asylantrag stellt, entsteht eine Pflicht zur Unterbringung in einer Asylaufnahmeeinrichtung unabhängig von der fortgeltenden Verpflichtung zur Inobhutnahme. Mit der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung entfällt diese

Pflicht. Da Asylaufnahmeeinrichtungen wie auch Gemeinschaftsunterkünfte in der Regel keine geeignete Unterbringung darstellen, sollte eine unverzügliche Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen.

Eine Unterbringung kann auch in einer „sonstigen Wohnform“ erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind und die jugendhilfegerechten Anforderungen und der Schutz des jugendlichen sichergestellt bleiben. Eine Asylaufnahmeeinrichtung<sup>52</sup> und auch eine Gemeinschaftsunterkunft<sup>53</sup> unterliegen nicht der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen sog. „Heimaufsicht“<sup>54, 55</sup>. Eine Unterbringung der Minderjährigen in diesen Einrichtungen darf in der Regel nicht erfolgen, da diese nicht dem SGB-VIII-Standard entsprechen. Ausnahmen müssen im Einzelfall dahingehend begründet werden, dass eine andere Möglichkeit der Unterbringung nicht gegeben ist und das Kindeswohl vom Jugendamt gewährleistet wird.

### 5.6 Pflicht zur Bestellung eines Vormunds

Das Jugendamt hat unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist.<sup>56</sup>

Ein Vormund kann jedoch erst dann bestellt werden, wenn die Eltern des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht (mehr) zur Vertretung berechtigt sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde.<sup>57</sup> Daher muss das Jugendamt zunächst die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und anschließend die Bestellung eines Vormunds beantragen. Da beide Anträge beim zuständigen Familiengericht zu stellen sind, sollten sie miteinander verbunden werden. Zur Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Verlauf des komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren empfiehlt es sich außerdem, beim Gericht die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft zu beantragen.<sup>58</sup>

52 im Sinne des § 47 AsylVfG

53 im Sinne des § 53 AsylVfG

54 § 45 SGB VIII

55 gem. § 44 Abs. 3 AsylVfG

56 BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

57 nach § 1674 BGB

58 Die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für den Aufgabenkreis „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten wird durch die Familiengerichte derzeit noch uneinheitlich gehandhabt (s. a. AG Gießen, Beschluss 16.07.2010, 244 F 1159/09 VM; OLG Frankfurt, Beschluss 28.04.2000, 20 W 549/99; OLG Karlsruhe, Beschluss 02.12.2010, 2 UF 172/10; OLG Köln, Beschluss 15.12.1998, 4 UF 257/98).

47 Wiesner, SGB VIII, 2011, 4. Auflage, § 42, Rd.-Nr. 34

48 Kunkel, LPK SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 76, Rd.-Nr. 5, OVG NRW, Urteil v. 15.01.1997, 16 A 2389/96

49 § 42 Abs. 2 SGB VIII

50 § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

51 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

## 14 Handreichung

Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Es empfiehlt sich, bei weiblichen Minderjährigen eine Frau bestellen zu lassen. Vormundschaft kann in verschiedenen Formen geführt werden: Einzelvormundschaft<sup>59</sup>, Vereinsvormundschaft<sup>60</sup> oder Amtsvormundschaft des Jugendamtes<sup>61</sup>. Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Gute Hinweise liefert die Arbeits- und Orientierungshilfe „Qualitätsstandards für Vormünder“, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe.

## Der Vormund

- ist zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berechtigt und nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Er unterliegt bei all seinen Tätigkeiten der Aufsicht des Familiengerichtes,<sup>62</sup>
- ist persönlicher Ansprechpartner für das Kind/den Jugendlichen und Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe; er entwickelt mit dem Mündel Lebensperspektiven und trifft die notwendigen Entscheidungen,
- stellt sicher, dass der Jugendliche Beratung und bei Bedarf eine rechtliche Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfährt. Dabei bietet sich an, an ausländerrechtlichen Anhörungen teilzunehmen. Dazu ist bei Jugendlichen ab 16 Jahren das Einverständnis des Jugendlichen erforderlich, da diese nach dem Asylverfahrensgesetz fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind (also selbst einen Asylantrag stellen können).<sup>63</sup> Eine schriftliche Bevollmächtigung ist erforderlich, um auch in den gesamten asyl- und ausländerrechtlichen Schriftverkehr eingebunden zu sein,
- beantragt ggf. Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an den Hilfeplangesprächen teil.

Die Vormundschaft endet zivilrechtlich mit dem Eintritt der Volljährigkeit.<sup>64</sup> Die inländischen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit werden in Deutschland aber nur auf Deutsche angewendet. Die Geschäftsfähigkeit von ausländischen Personen unterliegt ihrem jeweiligen Heimatrecht.<sup>65</sup> Das Ende der Vormundschaft richtet sich somit auch nach dem Recht des Staates, dem der Mündel angehört.<sup>66</sup> Die Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), wonach die Behörden

bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden,<sup>67</sup> ist hier nicht mehr relevant, da das Übereinkommen nur auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anwendbar ist.<sup>68</sup> Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht, da er nach seinem Heimatrecht erst mit 21 Jahren die volle Geschäftsfähigkeit erreicht. Die Anwendung des SGB VIII ist hierdurch nicht tangiert; das internationale Privatrecht bezieht sich nur auf das Ende der Vormundschaft, also das BGB.<sup>69</sup> Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen<sup>70</sup> oder das für Ihren Bereich zuständige Standesamt.

### 5.7 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit

Die Ausländerbehörde ist, falls sie nicht selbst die Zuführung zum Jugendamt vorgenommen hat, nach der Inobhutnahme unverzüglich über die Anwesenheit des minderjährigen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen und über die veranlassenden Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.<sup>71</sup> Zweckmäßigerweise werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zunächst als unerlaubt eingereist nach § 15 a Aufenthaltsgesetz der Bezirksregierung Arnsberg gemeldet.

Im Rahmen der ersten Erfassung bei der Ausländerbehörde sind folgende Grunddaten der unerlaubt eingereisten Person aufzunehmen:

- Name der Person,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Namen, Geburtsdatum und Aufenthaltsort von Familienangehörigen,
- Einreisedatum in das Bundesgebiet,
- vorhandene Identitätsdokumente.

Die Erhebung weiterer Informationen, z. B. zu Fluchthintergründen, soll im Kontext des Clearingverfahrens erfolgen. Zusätzlich wird die Bescheinigung über die unerlaubte Einreise, ED-Behandlung (siehe Kapitel 6.8), Eurodac-Auswertung sowie eine Kopie der Beantragung

59 § 1791 b BGB

60 § 1791 a BGB

61 § 1791 b Satz 1 BGB

62 § 1837 Abs. 2 BGB

63 § 12 Abs. 1 AsylVfG

64 § 1882 BGB

65 Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB

66 Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EGBGB

67 Art. 15 Abs. 1 des KSÜ

68 Art. 2 KSÜ

69 siehe hierzu auch: OLG München, Beschluss vom 10.12.2009, 31 Wx 95/09, 31 Wx 095/09; Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24.05.2012, 4 UF 43/12

70 „Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ (auch in der Online-Datenbank des Verlags für Standesamtswesen) sowie „Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer“

71 § 87 Abs. 2 AufenthG

15

einer Vormundschaft durch die Ausländerbehörden an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt.

Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird zunächst eine Duldung erteilt. Ein möglicherweise späteres Asylverfahren oder die Beantragung subsidiären Schutzes bleibt vorbehalten. Damit wird eine umfassende Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen ermöglicht.

(Zur Aufenthaltsrechtlichen Beratung siehe auch Kapitel 6.5 und zum Dublin-II-Verfahren Kapitel 6.3)

### 5.8 Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme

Das Clearingverfahren beginnt unmittelbar nach der Inobhutnahme unabhängig von der familiengerichtlichen Entscheidung über einen rechtlichen Vertreter für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Es beschreibt den Prozess, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und die gewonnenen Erkenntnisse mit vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, um so Perspektiven und Ziele für die weitere Planung zu erhalten.<sup>72</sup> Neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs ist auch die aufenthaltsrechtliche Perspektive Bestandteil des Clearingverfahrens. Die Jugendlichen werden zudem unter Hinzuziehung interner wie externer Dolmetscher über die verwaltungstechnischen und rechtlichen Abläufe sowie die Rollen der verschiedenen Verantwortlichen und Institutionen am Clearing- und Hilfeprozess aufgeklärt. Hinsichtlich der Kostenerstattung ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung<sup>73</sup> nur für Dolmetscherleistungen möglich ist, die sich auf den Jugendhilfebereich beziehen, nicht etwa für Dolmetscherleistungen für ausländerrechtliche Fragen. (Ausführungen zum Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler siehe Kapitel 6.3) Das Clearingverfahren schafft somit die Grundlagen der Hilfeplanung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der besonderen aufenthaltsrechtlichen Situation.

Zuständig für das Clearingverfahren ist das Jugendamt, das den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat. Die Aufgaben des Jugendamts sind in dieser Phase sehr vielseitig und häufig an Fristen gebunden.

### Das Jugendamt

- nimmt für die Durchführung des Clearingverfahrens Einrichtungen und Dritte in Anspruch,
- zieht andere Personen, Behörden (insbesondere Ausländerbehörde, Schulamt), Schulen, Vereine, Kirchen und Beratungsstellen (insbesondere Beratungsstellen mit Schwerpunkt Flüchtlingshilfe) bedarfsgerecht hinzu,
- nimmt bis zur Bestellung eines Vormunds für die Dauer der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes/des Jugendlichen notwendig sind,<sup>74</sup>
- beantragt beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen<sup>75</sup> die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds,
- stellt die Krankenhilfe als Bestandteil der Inobhutnahme sicher,<sup>76</sup>
- setzt in Zweifelsfällen das Alter fest (Geburtsjahr),
- beendet das Clearingverfahren,
- finanziert die erbrachten Leistungen,
- meldet Kostenerstattungsansprüche für die Transferleistungen beim benannten Land, bzw. überörtlichen Jugendhilfeträger an und rechnet die Kosten mit ihm ab.

### Ziele des Clearingverfahrens sind:

- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe, insbesondere der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger); wenn möglich sollte der Kontakt zu Verwandten hergestellt werden,
- Klärung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstandes sowie der emotionalen Situation der Jugendlichen,
- Klärung von Anzeichen einer traumatischen Belastung (siehe auch Kapitel 6.6),
- Klärung der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen, insbesondere ihrer alltagspraktischen Ressourcen im neuen Lebensumfeld,
- Klärung des schulischen Bildungsstands und der vorhandenen schulischen Voraussetzungen sowie des Lernverhaltens,
- Klärung der Fluchtgeschichte,
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren (siehe Kapitel 6.5),
- Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit, Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters. Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zu Altersfestsetzung, insbesondere unter Zuhilfenahme

72 vgl. Albert Riedelsheimer, München, Clearingverfahren von unbegleiteten Minderjährigen

73 nach § 89 d SGB VIII

74 § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII

75 Das BVerwG-Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98 hat u. a. den Begriff „unverzüglich“ im § 42 Abs. 3 SGB VIII ausgelegt; unverzüglich heißt, innerhalb von 3 Werktagen.

76 nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

## 16 Handreichung

ärztlicher Untersuchungen, gehen die Auffassungen rechtlich, methodisch, medizinisch-ethisch und politisch stark auseinander (siehe 6.7 – Erläuterung Altersfestsetzung).

**Dokumentation und Empfehlung**

Am Schluss des Clearingverfahrens steht eine aussagekräftige Abschlussempfehlung über notwendige Hilfen für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling und über Erkenntnisse, die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant sein können. Die Informationen werden zeitnah dem Jugendlichen und dem zwischenzeitlich bestellten Vormund zur Verfügung gestellt und in einem Abschlussgespräch erörtert.

**5.9 Durchführung des Clearingverfahrens**

Für die Durchführung des Clearingverfahrens sind besondere Kenntnisse über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich. Einzelne Träger der freien Jugendhilfe sind hierauf spezialisiert bzw. haben die Ressourcen, eine entsprechende Spezialisierung auszubilden. In der Regel wird die Durchführung des Clearingverfahrens daher einem Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

Die Durchführung des Clearingverfahrens umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Versorgung und der Abklärung der rechtlichen Fragen stehen. Hierzu gehören in der Regel:

- Unterbringung und Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse,
- Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung, bei entsprechendem Bedarf Kleidung und andere Leistungen,
- pädagogische Betreuung sowie ggf. psychologische Hilfen,
- Veranlassen der Gesundheitsüberprüfung,<sup>77</sup>
- anlassbezogene Abklärung und Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Klärung von Anzeichen traumatischer Belastungen,
- Strukturierung des Alltags der Minderjährigen,
- Eröffnung von Bildungsperspektiven (Schulbesuch, Sprachkurs),
- Kontaktherstellung zu Bezugspersonen, Terminwahrnehmung, Freizeitaktivitäten, angemessene Spiel- und Erholungsmöglichkeiten<sup>78</sup>, einkaufen, Nutzung des ÖPNV, evtl. Selbstversorgung mit Mahlzeiten,
- Information über Meldepflichten und Unterstützung bei Kontakten - ggf. auch Begleitung durch

pädagogisches Personal - zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur Ausländerbehörde und anderen Behörden, Gerichten sowie Beratungsstellen in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, solange ein Vormund nicht bestellt ist bzw. in Zusammenarbeit mit dem Vormund,

- Feststellung eines jugendhilferechtlichen Bedarfs und Zusammenfassung der Ergebnisse des Clearingverfahrens (über Motivation, Defizite bzw. Ressourcen des Kindes/Jugendlichen, Zielformulierung etc.) als Grundlage für das Hilfeplanverfahren<sup>79</sup>,
- Dokumentation von Fluchthintergründen und -umständen, des Verbleibs der Eltern, Bleibe-/Rückkehrmöglichkeiten (evtl. unter Beteiligung des DRK-Suchdienstes oder des ISD zur Ermittlung von Eltern oder Verwandten im Herkunftsland), Familienzusammenführung in einem Drittland, Dublin-II-Verfahren (zum Dublin-II-Verfahren siehe Kapitel 6.3).

Grundsätzlich ist es möglich, ein Clearingverfahren sowohl als Angebot im Rahmen einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe als auch in einer spezialisierten Clearingstelle durchzuführen. Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die

- eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hat,
- die Grundversorgung und die pädagogische Betreuung sicherstellen kann,
- Angebote hat, die insbesondere an den spezifischen Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die erst wenige Tage in einem fremden Land leben, ausgerichtet sind,
- Perspektiven entwickeln kann.

Die Ausstattung soll den individuellen Jugendhilfebedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings berücksichtigen. Die Jugendhilfestandards sind analog zum Rahmenvertrag anzulegen. Dies erfordert insbesondere:

- ein jugendgerechtes Umfeld,
- geschlechtsspezifische räumliche Trennung,
- Gemeinschaftsräume,
- Therapieraum,
- Doppel- und Einzelzimmer für Jugendliche (Ausstattung mit Doppelzimmern liegt in der speziellen Situation der Jugendlichen begründet. Aufgrund von kulturellen Hintergründen und Traumatisierungen kann dies ausdrücklich gewünscht werden),
- Büro für Nachtdienst und Betreuung,
- gute Verkehrsanbindung an das Stadtzentrum,
- Fahrzeug (Begleitung zur Zentralen Ausländerbehörde, Kommunalen Ausländerbehörde, Ärzte/Ärztinnen etc.),

77 gem. § 36 Infektionsschutzgesetz

78 Artikel 17 Abs. 2–5 der Richtlinie 2008/11/EG vom 16.12.2008

79 § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII

- sprachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kooperation mit Sprachmittlern (siehe Kapitel 6.4).<sup>80</sup>

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass eine Einrichtung eines freien Trägers der Jugendhilfe in Anspruch genommen wird, die nicht im direkten Einzugsgebiet des in Obhut nehmenden Jugendamtes liegt. Dem vorangegangenen muss jedoch eine Prüfung, ob eine solche räumliche Trennung pädagogisch verantwortet werden kann. In einem entsprechenden Fall bleibt zudem die Gesamtverantwortung des in Obhut nehmenden Jugendamtes sowohl für den Jugendhilfe- als auch für den ausländerrechtlichen Bereich bestehen.

### 5.10 Dauer des Clearingverfahrens

Die Dauer des Clearingverfahrens steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dauer der Inobhutnahme. Sie bestimmt sich nach Besonderheiten des Einzelfalles, eine zeitliche Befristung gibt es nicht. Das Clearingverfahren dauert so lange, bis der jugendhilferechtliche und ausländerrechtliche Bedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vollständig geklärt ist.

Die frühere Annahme, dass eine Inobhutnahme bereits mit der Vormundbestellung ihre Rechtsgrundlage verliert bzw. grundsätzlich von einem Zeitraum von drei Monaten für eine rechtmäßige Inobhutnahme auszugehen sei, ist so nicht mehr haltbar.<sup>81</sup> Dem Gebot der zügigen Krisenklärung wird ein reines Zeitkriterium einer Dreimonatsfrist nicht gerecht. Dabei ist die Entscheidung über die individuell erforderlichen Hilfemaßnahmen von dem erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung zu treffen und daher dessen Einschätzung für den erstattungspflichtigen Träger maßgeblich.<sup>82</sup> Der Komplexität des Clearingverfahrens ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Inobhutnahme und damit auch das Clearingverfahren sind unverzüglich zu beenden, wenn dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beendigung der Inobhutnahme sollte nicht mündlich erklärt werden. Das Jugendamt sollte vielmehr einen Bescheid über die Beendigung der Inobhutnahme wegen Volljährigkeit erlassen. Dabei muss das Jugendamt begründen, weshalb es von einer Volljährigkeit ausgeht (fehlende Ausweisdokumente oder aufgetauchte Originalpapiere,

körperliche Merkmale, ggf. medizinische Befunde etc.) Dieser Bescheid kann mit der „Anordnung der sofortigen Vollziehung“<sup>83</sup> verbunden werden und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Beendigung kann unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/Pflegschaft bereits aufgehoben hat, erfolgen.<sup>84</sup>

Nicht explizit geregelt ist das Ende der Inobhutnahme in den Fällen, in denen sich das Kind oder der Jugendliche physisch durch Entweichen aus der Einrichtung entzieht. Mit dem Entweichen/Untertauchen ist die Grundlage für die Inobhutnahme entfallen. Findet innerhalb von ein oder zwei Tagen keine Rückkehr statt, so ist die Inobhutnahme formell für beendet zu erklären.<sup>85</sup> Über diesen Sachverhalt wird die Ausländerbehörde informiert.

### 5.11 Nach abgeschlossenem Clearingverfahren

Nach Beendigung des Clearingverfahrens ist zwischen den weiteren Schritten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Rahmen des Ausländerrechts zu unterscheiden. Im Fokus des weiteren Vorgehens aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe steht die Beendigung der Inobhutnahme und die weitere Betreuung und Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Im Fokus des weiteren Vorgehens aus der Perspektive des Ausländerrechts steht die Entscheidung, welcher aufenthaltsrechtliche Weg beschritten wird.

#### 5.11.1 Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht

Die Inobhutnahme ist nach Abschluss des Clearingverfahrens zu beenden. Hierzu stehen zwei Alternativen zur Verfügung. Zum einen kann die Inobhutnahme durch die Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Vormund beendet werden (1), zum anderen mit einer Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (2).

#### **(1) Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Vormund**

Im Falle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge scheidet bei einer angeordneten Vormundschaft eine „physisch-reale“ Übergabe an den Vormund (Wechsel in die Wohnung des Vormunds) in der Regel aus. Der Vormund hat daher für eine geeignete Unterbringung

<sup>80</sup> Der Einsatz von anderen Bewohnern der Clearingstelle als Dolmetscher kommt nur im Freizeitbereich infrage.

<sup>81</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.08.2004 – 5 C 60/03

<sup>82</sup> BVerwG, Urteil v. 12.08.2004, 5 C 60/03

<sup>83</sup> § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO

<sup>84</sup> vgl. VG Münster, Urteil 18.02.2005, 9 K 58/03, Rd.-Nr. 23

<sup>85</sup> SGB VIII, Wiesner, 2011, § 42, Rd.-Nr. 54, 17, 19

## 18 Handreichung

und Betreuung Sorge zu tragen. Ist diese sichergestellt, ist die Inobhutnahme zu beenden. Sollte der Jugendliche eigenständig asylverfahrensfähig (über 16 Jahre) sein, entfällt im Falle einer Asylantragstellung nach § 14 Abs. 1 AsylVfG (mündliche Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF) die Pflicht zur Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, da der Jugendliche auf Antrag des Vormunds der Kommune zugewiesen werden kann, in der der Vormund lebt. Der Vormund hat auch in diesem Fall eine geeignete Unterbringung sicherzustellen.

## (2) Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch

In der Regel benötigt der unbegleitete minderjährige Flüchtling jedoch weitere jugendhilferechtliche Unterstützung. Da er noch minderjährig ist, muss sein Vormund für ihn einen Antrag z. B. auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII stellen. Altersentsprechend werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am häufigsten in Heimen (Kinder- und Jugendwohngruppen mit unterschiedlichen pädagogischen Profilen) untergebracht. Für den einzelnen Minderjährigen sollte mit Blick auf den individuellen Bedarf das passende Angebot aus dem gesamten Leistungsbereich der Jugendhilfe ausgesucht werden.

Die Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung richtet sich grundsätzlich nach § 86 Abs. 4 SGB VIII. Danach ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Häufig haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedoch während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Dann kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt an. (Siehe auch Kapitel 6.2)

Zu beachten ist, dass sich, wenn das Kind oder der Jugendliche um Asyl nachsucht oder bereits einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren bei Leistungsbeginn noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist,<sup>86</sup> die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 SGB VIII richtet. Dies gilt auch im Fall einer Zuweisungsentscheidung nach § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII.<sup>87</sup> Nach § 86 Abs. 7 SGB VIII ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der unbegleitete minderjährige Flüchtling vor Beginn der Leistung seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, bleibt das Jugendamt zuständig, das bereits für die Inobhutnahme zuständig war.

Mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist die Inobhutnahme zu beenden.

Wurde der Antrag des Vormunds auf Hilfe zur Erziehung während der Inobhutnahme abgelehnt, darf die Inobhutnahme erst mit Bestandskraft<sup>88</sup> des ablehnenden Bescheides beendet werden, wenn eine Unterbringung durch den Vormund während des Rechtsmittelverfahrens nicht möglich ist.<sup>89</sup>

### 5.11.2 Weiteres Vorgehen nach Ausländerrecht

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Klärung, welche aufenthaltsrechtlichen Schritte für den Minderjährigen empfehlenswert sind. (Siehe auch Kapitel 6.5) Grundsätzlich sind zwei aufenthaltsrechtliche Vorgehen denkbar. Zum einen die Asylantragstellung<sup>90</sup> beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zum anderen die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. In letzterem Fall bleibt es zunächst bei der Meldung des Jugendlichen als unerlaubt eingereist.<sup>91</sup> Bei letzterem Weg kommt bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu diesem Zeitpunkt in der Regel nur ein Antrag auf subsidiären Schutz<sup>92</sup> oder die Geltendmachung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen<sup>93</sup> in Betracht.

Die Entscheidung für einen der beiden Wege erfordert eine umfassende Klärung der Chancen, zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu gelangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine voreilige Asylantragstellung zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für den Jugendlichen führen kann, da im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags andere Möglichkeiten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen sind.<sup>94</sup> (Siehe Erläuterungen Kapitel 6.5)

Stellt der unbegleitete minderjährige Flüchtling keinen Asylantrag, weil z. B. das ausländerrechtliche Clearingverfahren ergeben hat, dass dieses nicht sinnvoll wäre, bleibt die Meldung als unerlaubt eingereister bestehen. Eine Änderung ergibt sich hier nur, wenn der Jugendliche dem Vormund übergeben wird (siehe 5.11.1 (1)) und der

<sup>88</sup> Bestandskraft tritt ein, wenn der Vormund gegen die Ablehnung nicht klagt oder, im Falle einer Klage, das Klageverfahren abgeschlossen ist. Ein Widerspruchsverfahren gibt es für diese Fälle seit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II am 1. November 2007, heute § 110 JustG, in NRW nicht mehr.

<sup>89</sup> RA Dr. Erich Peter, Fachtagung Chemnitz 2010

<sup>90</sup> § 14 AsylVfG

<sup>91</sup> § 15 a AufenthG

<sup>92</sup> § 25 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7

<sup>93</sup> § 25 Abs. 5 AufenthG

<sup>94</sup> § 10 Abs. 3 AufenthG

<sup>86</sup> BVerwG, Urteil v. 02.04.2009, 5 C 2/08

<sup>87</sup> BVerwG, Urteil v. 02.04.2009, 5 C 2/08

Vormund den Jugendlichen in einer anderen Kommune (z. B. an seinem Wohnsitz) unterbringt. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes<sup>95</sup> vereinbart, dass die ursprüngliche wohnsitzbeschränkende Auflage auf die vom Vormund gewünschte Kommune geändert wird. Eine Anrechnung zugunsten der neuen Kommune erfolgt aber mangels Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht.

Stellt der unbegleitete minderjährige Flüchtling einen Asylantrag, sind im Ausländerrecht zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Verfahrensweise erfordern. Wesentliches Kriterium ist, ob der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung lebt oder nicht.

Ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, ist der Antrag auf Asyl schriftlich direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg und nicht bei einer Außenstelle in NRW zu stellen.<sup>96</sup> Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren gilt dies generell, unabhängig davon, ob sie in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei einem privaten Vormund leben.<sup>97</sup>

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling unter 16 Jahren muss bei der Antragstellung durch seinen Vormund vertreten werden. Auch Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sollten durch einen Vormund bzw. ggf. durch eine Ergänzungspflegschaft bei der schriftlichen Antragstellung unterstützt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten muss, entfällt für ihn die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.<sup>98</sup> Allerdings ist damit auch eine neue Zuweisung nach dem Asylverfahrensgesetz nicht möglich, obwohl mit der Asylantragstellung die frühere Anrechnung als unerlaubt eingereister auf die Flüchtlingsaufnahmequote entfällt.

Ist der zwischen 16 und 18 Jahren alte unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, ist der Asylantrag mündlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen.<sup>99</sup> Gerade in diesem Fall sollte auch der über 16-jährige, bereits verfahrensfähige Flüchtling sowohl bei der persönlichen Antragstellung als auch bei der späteren Anhörung von seinem Vormund bzw. ggf. durch einen

Ergänzungspfleger begleitet werden.<sup>100</sup> Da sich in dieser Fallkonstellation der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhält, besteht für ihn grundsätzlich die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.<sup>101</sup> Allerdings kann der unbegleitete minderjährige Flüchtling auf Antrag bereits im Rahmen der Antragstellung beim BAMF eine sog. „Besuchserlaubnis“ zum Vormund erhalten, die seine eigentlich bestehende Wohnsitzverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bis zur endgültigen Zuweisung entfallen lassen würde. Dann hat der Vormund eine geeignete Unterbringung sicherzustellen. In diesem Fall der Asylantragstellung erfolgen eine neue asylverfahrensrechtliche Zuweisung und damit eine erneute Anrechnung auf die Aufnahmequote.

Der Asylantrag muss „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden. Die Asylantragstellung nach abgeschlossenem Clearingverfahren ist dann noch „unverzüglich“, wenn vor Beendigung des Clearingverfahrens noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden soll. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn noch nicht alle Tatsachen, die für die Antragstellung relevant sind, bekannt geworden sind, etwa weil der unbegleitete minderjährige Flüchtling noch nicht in der Lage war, seine ganze Geschichte zu erzählen.

Alle Bundesländer haben sich dahingehend geeinigt, dass unter 16-jährige Kinder und Jugendliche nicht länderübergreifend verteilt werden.<sup>102</sup> Somit ist gewährleistet, dass eine Verteilung nach dem Asylverfahrensgesetz grundsätzlich nicht erfolgt, sondern die Kinder in der Kommune verbleiben, wo sie in Obhut genommen wurden.

Für Jugendliche über 16 Jahren gibt es ein solches bundeseinheitliches Vorgehen bisher nicht.<sup>103</sup> Wie auch NRW verzichten jedoch zwischenzeitlich immer mehr Bundesländer im Interesse des jugendlichen Flüchtlings auf eine länderübergreifende Verteilung.

Jedes Bundesland hat daneben ein eigenes landesinternes Zuweisungsverfahren. Danach dürfen 16- und 17-Jährige innerhalb Nordrhein-Westfalens nur dann in eine andere Kommune zugewiesen werden, wenn dies dazu dient, sie dem Wohnsitz des Vormunds zuzuweisen. Das Jugendamt, das den unbegleiteten minderjährigen

95 nach § 3 FLÜAG

96 gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG

97 § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG

98 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

99 nach § 14 Abs. 1 AsylVfG

100 siehe dazu: BAMF (Hrsg.): Das Deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen. Nürnberg 2012, S. 31.

101 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

102 vgl. Wiesner, § 42, Rn. 19 sowie DIJuF-Gutachten, 12/2010

103 vgl. Wiesner, ebd., Rn. 19 sowie DIJuF-Gutachten, a. a. O.

## 20 Handreichung

Flüchtling in Obhut genommen hat, muss dieser anderweitigen Zuweisung zustimmen bzw. diese veranlassen.

### 5.12 Hilfe für ausländische junge Volljährige

Besteht im Einzelfall ein über das 18. Lebensjahr hinausgehender Jugendhilfebedarf, können auch Hilfen für junge Volljährige gewährt werden.<sup>104</sup> Voraussetzung ist auch hierfür, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. (Siehe Kapitel 6.2)

### 5.13 Kostenerstattung

In der Regel richtet sich die Kostenerstattung im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie der weiteren Unterstützung durch die Jugendhilfe nach § 89 d SGB VIII, da dieser Erstattungsanspruch anderen Ansprüchen vorgeht.

#### 5.13.1 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII

Bei der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII<sup>105</sup> ist die Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dies sind im Einzelnen:

#### 1.) Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

#### 2.) Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise:

Die Bestimmung des Einreisetages richtet sich dabei nach den durch das SGB VIII vorgegebenen 3 Varianten:

- amtlich festgestellter Grenzübertritt oder
- der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, oder
- andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Die (Monats-)Frist wird nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB berechnet.

#### 3.) Die örtliche Zuständigkeit muss sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsentcheidung richten.

Liegen die Voraussetzungen vor, muss sich der örtliche Träger an das Bundesverwaltungsamt Berlin wenden, um ein erstattungspflichtiges Land/einen

erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmen zu lassen. Für die zügige Abwicklung und Rechnungslegung wird empfohlen, die Vordrucke der Empfehlungen zur Kostenerstattung zu verwenden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes ist ein Verwaltungsakt<sup>106</sup>; bei diesem genannten Land bzw. überörtlichen Träger der Jugendhilfe ist dann - unter Beifügung der Bestimmungsverfügung und den im Antragsformular genannten Unterlagen - die Kostenerstattung zu beantragen.

Unter bestimmten Umständen entfällt die Erstattungsverpflichtung des bestimmten Landes/überörtlichen Trägers.

Dies ist der Fall, wenn zwischenzeitlich für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war.<sup>107</sup> Eine Unterbrechung von weniger als drei Monaten führt nicht zur Beendigung der Kostenerstattung. Reisen jedoch später - also nach Hilfebeginn - die Eltern oder ein Elternteil ein und würde sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern/des maßgeblichen Elternteils richten, endet die Kostenerstattungspflicht.

Das Jugendamt hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung (entweder – bei andauerndem erzieherischen Bedarf – Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung oder – bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs – Beendigung der Inobhutnahme) abgewickelt wird.<sup>108</sup> Bei einer Verletzung des Gebotes zügiger Krisenklärung sind die Kosten einer objektiv unnötigen und erkennbar ohne fortbestehenden jugendhilferechtlichen Bedarf fortgesetzten Inobhutnahme nicht durch eine gesetzeskonforme Maßnahme entstanden und daher auch nicht zu erstatten.<sup>109</sup>

Weiter ist zu beachten, dass der Kostenerstattungsanspruch des § 89 d SGB VIII anderen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89 c und § 89 e SGB VIII vorgeht. Dieser Vorrang lässt ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Kostenerstattungsansprüchen nicht zu.<sup>110</sup>

Wichtig ist zudem, dass Anträge auf Kostenerstattung nur durch das Jugendamt erfolgen können. Beauftragte Träger der freien Jugendhilfe können nicht selbst Anträge auf Kostenerstattung stellen bzw. mit dem Land/überörtlichen Träger abrechnen.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> gem. § 31 SGB X

<sup>107</sup> § 89 d Abs. 4 SGB VIII

<sup>108</sup> BVerwG, Urteil 12.08.2004, 5 C 60/03

<sup>109</sup> BVerwG, Beschluss, 29.11.2006, 5 B 107/06

<sup>110</sup> LPK-SGB VIII, Kunkel, 2011, § 89 d, Rd.-Nr. 10

<sup>111</sup> VG Münster, Urteil v. 25.02.2004, 9 K 581/01: Die Clearingstelle hat keine eigenen Ansprüche aus „abgetretenem Recht“.

<sup>104</sup> § 41 in Verb. mit § 6 Abs. 2 SGB VIII

<sup>105</sup> §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

**5.13.2 Kostenerstattung nach § 5 FlüAG NRW**

Das Land NRW erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Der Antrag auf Kostenerstattung ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

## 6. Hintergrundinformationen

### 6.1 Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen

Weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aufgrund ihrer besonderen Situation im Zusammenhang mit der Verfolgung im Heimatland und auf der Flucht regelmäßig gezwungen, sich vermeintlich stärkeren männlichen Flüchtlingen oder den männlichen Schleusern „unterordnen“ zu müssen, um überleben zu können. Aus dieser Macht/Ohnmachtssituation erfolgen während der Flucht häufig sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen, die die Traumatisierungen, die durch die Flucht und Verfolgung entstanden, noch überlagern. In diesen Zusammenhängen ist es dringend geboten, bereits beim allerersten Kontakt mit weiblichen minderjährigen Flüchtlingen sicherzustellen, dass diese sofort von Mitarbeiterinnen der Erstaufnahmestelle und im Anschluss daran von Jugendamtsmitarbeiterinnen aufgenommen und betreut werden. Es sollte sichergestellt werden, dass in der Folge alle Bereiche der Aufnahme, Befragung, Inobhutnahme, Unterbringung, Beratung und Versorgung - unter Berücksichtigung einer möglichen Traumatisierung - durch weibliche Fachkräfte, Dolmetscherinnen und Vormünderinnen durchgeführt werden. Gerade auch im Bereich der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und der ärztlichen und therapeutischen Versorgung sollte sichergestellt sein, dass hier unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-gerechten Rahmenbedingungen die Mädchen auf weibliche, fachlich spezialisierte Fachkräfte treffen, damit sie vor weiteren Traumatisierungen geschützt werden können.

### 6.2 Gewöhnlicher Aufenthalt/Rechtmäßiger Aufenthalt/Ausländerrechtliche Duldung

Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt dann vor, wenn sich jemand an einem Ort unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.<sup>112</sup> Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

Streitig ist in Literatur und Rechtsprechung der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ vor allem bei

Asylbewerbern. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil<sup>113</sup> hierzu ausgeführt:

„... Auf dieser Grundlage ist weiter davon auszugehen, dass Ausländer sowohl während eines laufenden Asylverfahrens als auch nach dessen bestandskräftigem Abschluss unter bestimmten Voraussetzungen am Ort des tatsächlichen Aufenthalts auch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 86 SGB VIII begründen können. Dies ergibt sich insbesondere aus § 6 Abs. 2 SGB VIII. Denn diese Vorschrift setzt voraus, dass Ausländer auch aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung (also einer Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers, vgl. § 60 a AufenthG) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen können. ...“

Ein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ergibt sich innerstaatlich aus dem AufenthG und dem AsylVfG. Nach nationalem Recht fallen darunter folgende Personen:

- Ausländer mit Aufenthaltstitel<sup>114</sup> (d. h. Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck, z. B. nach Abschnitt 5 AufenthG aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder mit einer Niederlassungserlaubnis),
- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung<sup>115</sup>.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch bei Ausländern vorliegen, die im Besitz einer Duldung<sup>116</sup> sind.

Liegen die Voraussetzungen des gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalts vor, können Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beantragen und unterliegen der gleichen Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen wie Deutsche.

### 6.3 Dublin-II-Verfahren

Die meisten Flüchtlinge kommen auf dem Landweg nach Deutschland. In vielen Fällen wurden sie vor der Einreise bereits in einem anderen europäischen Staat erkennungsdienstlich erfasst und haben dort einen Asylantrag gestellt bzw. ein Asylverfahren bereits erfolglos durchlaufen. Die sog. „Dublin-II-Verordnung“<sup>117</sup> regelt, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens in der EU zuständig ist. Dahinter steht die Absicht, dass jeder Flüchtling nur Zugang zu einem einzigen Asylverfahren in der gesamten EU haben soll. Der Verordnung zufolge ist in den meisten Fällen derjenige Staat zuständig, den der

<sup>113</sup> Urteil vom 02.04.2009, 5 C 2/08

<sup>114</sup> § 4 AufenthG

<sup>115</sup> § 55 AsylVfG

<sup>116</sup> § 60 a AufenthG

<sup>117</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003

<sup>112</sup> § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I.

## 24 Handreichung

Flüchtling zuerst betreten hat. Nachgewiesen wird dies in der Regel durch Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank, die dort sowohl von Personen mit Asylantrag (sog. „1er-Treffer“) als auch von illegal eingereisten Personen, d. h. ohne Asylantrag (sog. „2er-Treffer“), gespeichert sind. Die Dublin-II-Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten<sup>118</sup> unmittelbar.

Vor allem bedingt durch die UN-Kinderrechtskonvention enthält die Verordnung spezielle - begünstigende - Zuständigkeitsregeln für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Danach ist für die Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO). Für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts reicht hier eine Duldung aus. Familienangehörige im Sinne der Verordnung sind der Vater, die Mutter oder der Vormund, sofern die Vormundschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat (Art. 2 i) iii) Dublin-II-VO). Die Familienzusammenführung muss allerdings „im Interesse des Minderjährigen“ liegen. In der Praxis häufiger sind jedoch die Fälle, in denen kein Familienangehöriger in der EU anwesend (oder auffindbar) ist. Dann ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag (zuerst) gestellt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-VO). Hier kommt es nun entscheidend auf die Kategorie des EURODAC-Treffers an: Im Falle eines 1er-Treffers wird von einem (ersten) Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat ausgegangen, der damit auch für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.

Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag erstmals gestellt wird (Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-VO). Folglich kommt es dafür nicht darauf an, ob ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland einen Asylantrag stellt oder „nur“ um subsidiären Schutz nachsucht bzw. es zunächst bei der Beantragung einer Duldung bleibt: Jede behördliche Erfassung kann - unter der Voraussetzung eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 in einem anderen Mitgliedstaat - das Dublin-Verfahren (erneut) in Gang setzen mit der Folge einer möglichen Rücküberstellung, die gerade für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sehr belastend ist.

Meist wissen der unbegleitete minderjährige Flüchtling oder sein Vormund nichts von einem laufenden Dublin-Verfahren, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dieses ohne Mitteilung an den Betroffenen betreibt. Deshalb sollte gleich zu Beginn der Inobhutnahme bei der ausländerbehördlichen Registrierung nach

Erkenntnissen zu einer Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat gefragt werden.

Die Ausländerbehörden müssen bei der Meldung zum Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG auch Angaben zu möglicherweise vorliegenden EURODAC-Treffern weiterleiten. Diese Informationen geben sie - auf Nachfrage - auch an den Betroffenen weiter. Im Falle eines „1er-Treffers“ sollte unverzüglich - auch wenn das jugendhilferechtliche Clearing noch ganz am Anfang steht - eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn sich erst im Laufe der Inobhutnahme Anhaltspunkte für einen vorherigen Aufenthalt des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in einem anderen Mitgliedstaat ergeben (EURODAC-Treffer können verzögert auftauchen). Der Rechtsvertreter kann zu diesem frühen Zeitpunkt - unter Hinweis auf das Kindeswohl - beispielsweise Anträge auf großzügige Anwendung der sog. „Humanitären Klausel“ (Art. 15 Abs. 3: Familienzusammenführung) oder auf Ausübung des sog. „Selbsteintrittsrechts“ (Art. 3 Abs. 2) der Verordnung stellen. Ein anhängiges oder drohendes Dublin-Verfahren sollte auch als Argument bei der Beantragung einer Ergänzungspflegschaft erwähnt werden.

Ergibt sich am Ende eines in Deutschland durchgeführten Dublin-Verfahrens die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, so fertigt in den Fällen mit (zweiter) Asylantragstellung in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Dublin-Referat Dortmund) einen Rücküberstellungsbescheid auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und ordnet die Abschiebung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in den Mitgliedstaat an. In den Fällen ohne Asylantragstellung in Deutschland (z. B. nur Beantragung einer Duldung) erhält der unbegleitete minderjährige Flüchtling vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Dublin-Referat Nürnberg) keinen Bescheid gemäß AsylVfG, sondern lediglich eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats über seine Wiederaufnahme und die Frist für die Durchführung der Überstellung (Art. 20 Abs. 1 e Dublin-II-VO). Beide - Bescheid und Mitteilung - werden durch die örtliche Ausländerbehörde zugestellt, die auch für den Vollzug der Abschiebung zuständig ist. Nach neuer Praxis des BAMF und entsprechender Erlasslage in NRW<sup>119</sup> wird der Bescheid „nach Möglichkeit eine Woche vor dem Überstellungstermin“ zugestellt. Für die Zustellung der Mitteilung gibt es seitens des BAMF derzeit noch keine entsprechende Fristenregelung, auf deren Grundlage eine landesrechtliche Umsetzung möglich wäre. Es kann also im Falle des Erhalts einer

118 Der Begriff „Mitgliedstaaten“ bezeichnet in der Dublin-II-VO alle 27 EU-Staaten sowie Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

119 MIK NW Erlass vom 26.07.2012, 15-39.13.06-5-11-471

Überstellungsmittelung nicht von einem bestimmten Zeitraum bis zum Vollzug der Überstellung ausgegangen werden. Es empfiehlt sich, nach Erhalt eines Überstellungsbescheides oder einer Überstellungsmittelung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Nach deutschem Recht gibt es gegen Abschiebungen in Mitgliedstaaten keinen Rechtsschutz im Eilverfahren (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG). Trotzdem wurde in zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren einstweiliger Rechtsschutz gewährt, z. B. gegen Überstellungen (auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) nach Griechenland, Italien, Ungarn. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat inzwischen in einem Grundsatzurteil<sup>120</sup> entschieden, dass der völlige Ausschluss effektiven Rechtsschutzes mit den EU-Grundrechten nicht vereinbar ist. Ein im Eilverfahren angerufenes Gericht muss deshalb überprüfen, ob die menschenrechtlichen Lebensbedingungen in dem anderen Mitgliedstaat für den betroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling überhaupt zumutbar sind oder ob „systemische Mängel“ zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung führen können.

#### 6.4 Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler

Eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Kommunikation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die neu nach Deutschland kommen, also der deutschen Sprache und Kultur nicht kundig sind, ist eine qualifizierte (Ver-)Dolmetschung. Hier hat sich der Einsatz von qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern bewährt. Jugendämter können den Erstkontakt, und hier insbesondere die Frage der Alterseinschätzung, nur dann angemessen gestalten, wenn sie mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Dialog stehen (können), Minderjährige ihre Informationen möglichst muttersprachlich einbringen können und den Jugendämtern die Informationen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings übersetzt vorliegen.

Die Clearingphase direkt nach der Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine besonders sensible Phase, in der zahlreiche erste Begegnungen erfolgen, wie z. B. mit Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Vormund, Jugendhilfe, Gesundheitswesen oder einer Beratungsstelle. Diese Kontakte erwecken bei Minderjährigen große Unsicherheiten und Ängste. Sie können langfristige Folgen für den Aufenthalt und die zukünftige Zusammenarbeit mit den jungen Flüchtlingen haben. Eine qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung kann dazu beitragen, dass Kommunikationsbarrieren

überwunden und sogar psychische oder traumatologische Erkrankungen frühzeitig erkannt werden.

Nicht allen Jugendämtern und Partnern im Clearingverfahren stehen Dolmetscher unmittelbar zur Verfügung. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gemeinsam mit anderen Fachdiensten, im Austausch mit Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen und unter Zuhilfenahme von Pools für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler und ggf. sogar Dolmetscherdienste und/oder -büros nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Insgesamt ist die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von sprachlichen, emotionalen und soziokulturellen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Um dem Ziel eines Clearing, dem Feststellen der Bedürfnisse und Ressourcen des Jugendlichen, näher kommen zu können, muss eine geeignete Form der Kommunikation hergestellt werden, bei der die Wahrnehmung und Vermittlung von soziokulturellen Faktoren genau so sehr wie die bloßen Begriffserklärungen gewährleistet werden. Die Bedeutung einzelner Worte und von Grammatik lässt sich immer klären, aber die Klärung von emotionalen und soziokulturellen Besonderheiten bedarf Empathie, Reflektionsvermögen, situationsbezogenes Verständnis und Vertrauen. Aus diesem Grund sind Vor- und Nachgespräche mit Sprach- und Kulturmittlern von besonderer Wichtigkeit.

Bei der Auswahl von Dolmetschern<sup>121</sup> ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Die nationale, ethnische und/oder Konfessionszugehörigkeit sollte keine ungewünschten Auswirkungen haben,
- Neutralität/Unbefangenheit,
- geschlechtsspezifische Aspekte,
- der Einsatz von anderen Minderjährigen, Familienangehörigen und ehrenamtlichen Laien kann unerwünschte Auswirkungen haben bzw. dafür sorgen, das Wichtiges nicht vorgetragen wird.

Qualifizierte Sprach- und Kulturmittler dienen zu mehr als zur Behebung sprachlicher Barrieren. Ihre Unterstützung bei kultursensiblen Begegnungen gehört zur professionellen Wahrnehmung des Erstkontaktes und Durchführung des Clearingverfahrens. Zu den Voraussetzungen bei dem Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern gehören:<sup>122</sup>

<sup>121</sup> Khaled, Yasmine: Interdisziplinäre Translation, Dolmetschen im juristisch-medizinischen Bereich, Diplomarbeit an der Universität Mainz, FTSK Germersheim. Unveröffentlichtes Manuskript, 2009, S. 74 ff.

<sup>122</sup> Rauch, Sabine: Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern (van Keuk, Ghaderi, Joksimovic, Davi (Hrsg.), 2011, S. 262-263.

## 26 Handreichung

- Stabilität der eigenen Persönlichkeit,
- Sprachkompetenz - Solide Kenntnisse beider Sprachen,
- Fachwissen - Grundverständnis des Clearingverfahrens,
- ein klares Verständnis für die jeweilige Rolle der am Gespräch Beteiligten,
- Transparenz – Vollständigkeit und Genauigkeit, keine Nebengespräche, die eine der Gesprächsparteien ausschließen können,
- Kulturkompetenz - Kenntnisse über länderspezifische Normen und Werte, Sozialisierungsmerkmale,
- professionelles Verhalten – Vertraulichkeit und Stillschweigen, respektvolles Verhalten.

Wie wirksam das Clearingverfahren durchgeführt wird, hängt nicht nur von der Menge erhaltener Informationen ab, sondern vor allem von deren Qualität. Dabei stellen Sprach- und Kulturmittler wertvolle Ressourcen dar. Deren Einsatz ermöglicht die Her- und Wiederherstellung des Kontaktes zum Klienten, die Optimierung von Beratungsgesprächen und -situationen und die Stabilisierung der Beziehung zu den Jugendlichen durch Verbindungen auf emotionaler Ebene, die über eine informative Verwaltungsmaßnahme hinausgehen und auf ein fortbestehendes stabilisierendes Hilfsangebot gerichtet sind.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII nur für Dolmetscherleistungen möglich sind, die sich auf den Jugendhilfereich beziehen, nicht etwa für Dolmetscherleistungen für ausländerrechtliche Fragen. (Siehe Kapitel 5.9)

### 6.5 Aufenthaltsrechtliche Beratung

Die Abwägung der Schritte in den asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren setzt ein spezielles Fachwissen voraus. Eine Darstellung der für die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen relevanten Kriterien kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Die Einbeziehung von Beratungsstellen der Flüchtlingshilfe bzw. von Rechtsanwälten ist unbedingt ratsam.

Da das Asyl- und Aufenthaltsrecht sehr komplex ist, umfangreiche Sachkenntnisse voraussetzt und es mit Minderjährigen oft mehrere Gespräche braucht, bis das notwendige Vertrauen für ein Erzählen über die eigenen Erlebnisse hergestellt ist, ist der Klärungsprozess zu diesen Fragen zeitaufwendig. Kinder und Jugendliche neigen zur Verdrängung und Vermeidung der Erinnerungen an traumatische Erlebnisse, oft fehlt ihnen ein zusammenhängendes Verständnis der Umstände, die zu

der erlebten Bedrohung geführt haben. Hinzu kommt, dass ihnen oft von Erwachsenen im Herkunftsland und auf der Flucht strenge Tabus dazu auferlegt werden, was sie sagen bzw. nicht sagen dürfen.

Vor Stellung eines Asylantrages ist eine rechtskundige Beratung des Jugendlichen und bei der Stellung eine konkrete Unterstützung ausgesprochen wichtig, da durch eine offensichtlich unbegründete Asylantragstellung andere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland versperrt werden.<sup>123</sup>

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass erlebte Gewalt im Heimatland keineswegs automatisch zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren führt. Erlebte oder drohende Gewalt ist nur dann asylrelevant, wenn ihr eine gezielt gegen diese Person gerichtete Motivation aufgrund ihrer politischen, ethnischen, religiösen, geschlechtsspezifischen Zugehörigkeit zugrunde lag und keine innerstaatliche Schutzalternative angenommen wird.<sup>124</sup> Von daher ist vor einer Asylantragstellung unbedingt zu klären, ob eine solch gezielte, individualisierbare Verfolgung im Heimatland vorlag bzw. vorliegt und der Jugendliche in der Lage ist, diesen Sachverhalt nachvollziehbar und detailliert vorzutragen.

In vielen Fällen scheitern Asylanträge, weil dem Jugendlichen kein umfassender, nachvollziehbarer Bericht über die relevanten Sachverhalte gelingt. Eine sachkundige Asylverfahrensberatung vor der Antragstellung ist notwendig, damit ein Minderjähriger verstehen kann, was er von seinen vielfältigen Erlebnissen detailliert schildern muss. Ein Minderjähriger weiß ohne Unterstützung in der Regel nicht, welche seiner Erlebnisse für das Asylverfahren relevant sind, und scheitert, auch wenn er eigentlich asylrelevante Erlebnisse vorzutragen gehabt hätte.

In der Anhörungssituation beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird darauf hingewiesen, dass alle Fluchtgründe ausführlich vorgetragen werden müssen. Dabei verpflichtet das Gesetz den Antragsteller, alle Tatsachen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, selbst vorzutragen.<sup>125</sup>

Vergisst ein Jugendlicher in der Anhörung beim Bundesamt wichtige Tatsachen, können diese bei der Entscheidungsfindung gänzlich unberücksichtigt bleiben. Nachträglich vorgebrachte Sachverhalte wirken sich oft sogar besonders negativ auf die Entscheidung aus. Die Rechtsprechung sieht in nachträglich vorgebrachten

123 § 10 Abs. 3 AufenthG, § 42 AsylVfG

124 § 60 Abs. 1 AufenthG, 16 a GG

125 § 25 AsylVfG

Sachverhalten eher den unzulässigen Versuch, durch „gesteigertes Vorbringen“ die Entscheidungsfindung positiv beeinflussen zu wollen. Nachgetragene Fluchtgründe werden in der Regel nur bei eindeutiger Beweislage als glaubwürdig eingeschätzt.

Wenn bei der Klärung der Fluchthintergründe deutlich wird, dass die Stellung eines Asylantrages juristisch als nicht Erfolg versprechend einzuschätzen ist, ist es wichtig, alle anderen Möglichkeiten, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland begründen könnten, in die Beratungen einzubeziehen.

Dabei ist vor allem zu klären, ob Gründe für ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot<sup>126</sup> (konkrete Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung, der Todesstrafe, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) vorliegen könnten. Diese Abschiebehindernisse sind, wenn kein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde, direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde in einem gut begründeten, schriftlichen Antrag vorzutragen.

In ihrem Aufsatz über Alternativen zum Asylantrag<sup>127</sup> zeigt die Rechtsanwältin Kerstin Müller exemplarisch an den Themen

- Zwangsbeschneidung und Zwangsverheiratung,
- Verfolgung wegen Familienzugehörigkeit,
- Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit,
- Zwangsrekrutierung/Wehrdienstentzug,
- Versklavung/Prostitution,
- Erkrankung,

wie juristisch komplex die Antragstellung und Differenzierung zwischen asyl- und aufenthaltsrechtlichem Verfahren bei zielstaatsbezogenen Gründen sind und wie wichtig daher ein qualifizierter Vortrag ist.

Wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, z. B. bei nachweislich unverschuldeter Passlosigkeit oder Reiseunfähigkeit, kann ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG infrage kommen. Von Bedeutung kann dabei auch sein, dass sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.<sup>128</sup> Bei Betroffenheit von Menschenhandel ist zu klären, ob ein

Antrag nach § 25 Abs. 4 a AufenthG sinnvoll ist. Eine Aussetzung der Abschiebung erfolgt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>129</sup> Statt eines Aufenthaltstitels wird in diesen Fällen eine Duldung nach § 60 a AufenthG erteilt. Weitere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis können nach mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland auf der Grundlage von guten Integrationsleistungen in Schule und Ausbildung entstehen.<sup>130</sup>

Das Gesetz geht bei Minderjährigen ab dem 16. Geburtstag von einer in aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen eigenständigen Handlungsfähigkeit aus. Sie dürfen selbstständig Anträge stellen. Doch eine Beachtung des Kindeswohls bedeutet, dass bei dieser für das weitere Leben grundlegenden Entscheidung, die zudem mit erheblichen psychischen Belastungen in der Anhörungssituation und im Kontakt mit den Behörden verbunden ist, Minderjährige nicht allein gelassen werden. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist bei aufenthalts- oder asylrechtlichen Anträgen unabhängig von ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eine qualifizierte Beratung und Unterstützung anzubieten.

## 6.6 Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Einem belastenden Ereignis oder einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß ausgesetzt zu sein, das bei fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde, kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) hervorrufen.<sup>131</sup> Voraussetzung für die Entwicklung einer PTBS ist eine Traumatisierung – aber nicht jeder traumatisierte Jugendliche entwickelt zwangsläufig eine PTBS. Es können auch andere psychische Symptome als Traumafolgestörung auftreten (v. a. sind zu nennen: Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörungen, Zwänge). Besonders belastbare (resiliente) Individuen können Traumatisierungen auch unbeschadet überstehen. Wenngleich also nicht jeder Mensch bei derart belastenden Lebensereignissen eine PTBS entwickelt, so haben Studien gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Traumafolgeerkrankungen

<sup>126</sup> gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG

<sup>127</sup> Einen Überblick dazu gibt: „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag“ von RAin Kerstin Müller im Asylmagazin 11/2011, S. 358-363.

<sup>128</sup> § 58 Abs. 1 a AufenthG

<sup>129</sup> § 60 a Abs. 2 AufenthG

<sup>130</sup> § 25 a AufenthG

<sup>131</sup> nach den beiden internationalen Diagnoseschlüsseln ICD 10: F 43.1, nach DSM IV: 309.81

## 28 Handreichung

gen leidet.<sup>132</sup> Besondere Risikofaktoren für die Entwicklung einer PTBS sind:

- zwischenmenschliche Gewalterfahrungen bzw. Zeugenschaft,
- sexualisierte Gewalterfahrungen,
- geringes Alter,
- frühere belastende Erfahrungen,
- frühere psychische Störungen,
- fortgesetzte belastende Lebensbedingungen nach der traumatogenen Situation (v. a. Unsicherheit, mangelndes Mitgefühl, keine stabilen sozialen Bindungen).

Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumafolgestörungen bzw. speziell einer posttraumatischen Belastungsstörung eine zentrale Rolle. Jugendliche wie auch sonst Personen, die unter einer PTBS leiden, wirken nach außen hin oft ganz normal und versuchen, eine positive Fassade vorzuspiegeln. Erst im näheren Kontakt oder wenn Situationen Erinnerungen an traumatische Erlebnisse wachrufen, werden die tatsächlichen psychischen Belastungen deutlich. Hinweise auf eine möglicherweise behandlungsbedürftige Traumafolgestörung könnten vor allem sein:

- Alpträume (beispielsweise wenn Bettnachbarn erzählen, dass der Jugendliche schreiend aufwacht),
- Schlafschwierigkeiten (aus Angst vor den Alpträumen vermeiden einige traumatisierte Jugendliche einzuschlafen oder versuchen sich zu betäuben),
- sich wiederholende, sich lebhaft aufdrängende Erinnerungsbilder („Intrusionen“),
- intensive psychische Belastung bei der Erinnerung an das Trauma, häufig verbunden mit körperlichen Reaktionen wie Zittern, Herzrasen oder Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Magenproblemen, beispielsweise wenn Jugendliche über die Fluchtgeschichte sprechen sollen,
- Flashbacks - unkontrollierbare heftige Erinnerungserfahrungen, die mit dem Gefühl einhergehen, sich aktuell wieder in der traumatischen Situation zu befinden (ausgelöst durch Reize, die an die traumatische Situation erinnern, wie zum Beispiel Uniformen von Polizei, Zoll oder Sicherheitsdiensten),
- sozialer Rückzug,
- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Impulsdurchbrüche – geringfügige Anlässe führen zu unverhältnismäßigen (bis hin zu massiven, in dem Moment nicht steuerbaren) Reaktionen,

- erhöhte angstbedingte Erregung, Schreckhaftigkeit, übermäßige Wachsamkeit.
- Weitere typische Symptome, die aber oft schwieriger zu entdecken sind bzw. sich auch mit üblichen pubertären Verhaltensweisen überlappen, sind:
- Vermeidung von Themen, Orten, Situationen, die an belastende Erlebnisse erinnern könnten – z. B. Vermeidung von Gesprächen, Filmen (beispielsweise wenn der Jugendliche den Raum verlässt, wenn ein Krimi gezeigt wird),
- Gefühllosigkeit, Gefühl der Entfremdung von der Welt und anderen Menschen, emotionale Starre, eingeschränktes Gefühlsleben, Gefühl einer eingeschränkten Zukunft (wenn der Jugendliche fast nie lacht oder immer das gleiche Gesicht zeigt),
- extreme Vergesslichkeit für alltägliche Dinge,
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten (erreichen bei Menschen mit PTBS teilweise Werte einer mittleren Demenz),
- Orientierungsschwierigkeiten (wenn der Jugendliche den Weg verliert, obwohl er mit den räumlichen Gegebenheiten vertraut ist),
- Dissoziation: Der Jugendliche wirkt wie abgeschaltet, reagiert nicht oder kann sich überhaupt nicht mehr an eigene Handlungen erinnern,
- depressive Symptome wie Grübeln, Antriebslosigkeit, Gefühle von Schuld und Wertlosigkeit,
- auffälliges Risikoverhalten,
- Suizidgedanken.

Wenn eines oder mehrere dieser Symptome auftreten, ist die Klärung durch Traumatherapeuten (Psychologen, Kinder- und Jugendtherapeuten, mit Traumafolgestörungen erfahrene Ärzte) wichtig, inwieweit eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. Wenn Traumafolgestörungen oder andere schwerwiegende psychische Störungen nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden, kann es zu Chronifizierung, dauerhaften Störungen und schwerwiegenden Erkrankungen kommen. Es ist teilweise schwer, einen geeigneten Psychotherapieplatz zu finden. Aber es sollte unbedingt eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Für Jugendliche, die unter einer Traumafolgestörung leiden, ist es besonders wichtig, dass ihr Lebensumfeld Zuverlässigkeit und Sicherheit bietet und die Abläufe und Regeln für sie verständlich sind. Erfahrungen von Kontrollverlust und Unsicherheit führen leicht zu einer Reaktivierung traumatischer Erlebnisse. Jugendliche, die zwischenmenschliche Gewalt erlebt haben, haben oft ein erhöhtes Misstrauen gegenüber der Umwelt und auch sich selbst gegenüber. Für sie ist eine stabile Beziehungsgestaltung besonders wichtig. Oft beeinträchtigen

<sup>132</sup> vgl. Hodes et al. 2008, Derluyn & Broekaert 2008, Pinto-Wiese & Burhorst 2007. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011.

Konzentrationsstörungen und eingeschränktes Erinnerungsvermögen ihre Aufnahmefähigkeit. Die Erwartungen an den Jugendlichen sollten die vorhandenen Einschränkungen berücksichtigen. Wutreaktionen können ihre Ursache in der (meist unbewussten) Reaktivierung traumatischer Erlebnisse in einer Situation haben und sich der Kontrolle durch den Jugendlichen entziehen. Es ist gut, der/dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich zurückzuziehen, wenn unkontrollierbare Wutgefühle aufsteigen, und klärende Gespräche erst zu führen, wenn sie/er im wahrsten Sinne der Worte wieder „zu sich gekommen“ ist.

## 6.7 Erläuternde Hinweise zur Altersschätzung und -festsetzung

Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zur Altersfestsetzung, insbesondere unter Zuhilfenahme ärztlicher Untersuchungen, gehen die Auffassungen rechtlich, methodisch, medizinisch-ethisch und politisch stark auseinander. Im internationalen Diskurs haben u. a. der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes<sup>133</sup>, UNHCR<sup>134</sup>, das Separated Children in Europe Programme<sup>135</sup> & <sup>136</sup> und UNICEF<sup>137</sup> den Sachstand, Problemstellungen und Standards veröffentlicht.

Bei der Altersfeststellung sind demnach folgende Faktoren zu beachten:

### Im Zweifel für den Jugendlichen

Die Grundlage aller Verfahren zur Altersfestsetzung ist die Interpretation der Ergebnisse zugunsten der Betroffenen: Im Zweifel muss Minderjährigkeit angenommen werden.<sup>138</sup> Sollte sich im Clearingverfahren Volljährigkeit herausstellen, so kann die Inobhutnahme-Entscheidung jederzeit beendet werden.<sup>139</sup> Sollte kein eindeutiges

Geburtsdatum vorliegen, so ist immer vom günstigsten Datum, dem 31. Dezember, auszugehen.<sup>140</sup>

### Überprüfung bei Zweifel

Um in Zweifelsfällen eine begründete Entscheidung zu treffen, die auch einer gerichtlichen Prüfung standhält, sind die Entscheidung und der Sachstand zu dokumentieren.<sup>141</sup> Im Rahmen der Inobhutnahme, dem Clearingverfahren und der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung verdichtet sich für das Jugendamt in der Regel auch das Bild bezüglich der Frage, ob die Angaben des Jugendlichen zum Alter glaubhaft sind. In Gesprächen mit Pädagoginnen und Pädagogen und anderem Fachpersonal erhalten sie wichtige Hintergrundinformationen, die für die Frage der Alterseinschätzung von Bedeutung sind. Basierend auf den Informationen ist eine Entscheidung zu treffen.

### Informationen für Betroffene

Um ein faires Altersfeststellungsverfahren zu gewähren, ist eine hinreichende Bedingung die geeignete Information der Betroffenen über den Sinn und Zweck der Prozedere. Dies beinhaltet neben der Aufklärung über die Mitwirkungspflicht<sup>142</sup> auch Aufklärung über angewendete Methode (insbesondere bei medizinischen Verfahren), die Widerspruchsmöglichkeiten und auch die Möglichkeiten der Weigerung<sup>143</sup>. Die Information muss in einer jugendgerechten und dem jeweils Betroffenen verständlichen Sprache dargebracht werden.

### Medizinische Alterseinschätzungsmethoden

Bislang gibt es kein medizinisches Verfahren, das eine genaue Feststellung des Lebensalters ermöglicht.<sup>144</sup> Medizinische Verfahren zur Altersfeststellung können allenfalls einen Näherungswert an ein tatsächliches Alter angeben: Es gilt hierbei der Grundsatz, dass das Knochenalter nicht mit dem Lebensalter übereinstimmen muss. Medizinische Gutachten sind dementsprechend zu interpretieren, und insbesondere ist eine genaue

133 Ausschuss für die Rechte des Kindes 2005: Allgemeine Bemerkung Nr. 6

134 UNHCR 2009: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

135 Separated Children in Europe Programme 2012: Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe

136 Separated Children in Europe Programme 2012: D5 - Age Assessment, in: Statement of good Practice

137 UNICEF (2010): Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography

138 VG-Düsseldorf-Urteil vom 21.06.2007 – 13 K 6992/04 ergangen zum AsylVfG/VwVfG. Leitsatz: Ist der Geburtszeitpunkt nicht sicher feststellbar, ist im Zweifel aus Gründen des Minderjährigenschutzes vom späteren Zeitpunkt auszugehen.

139 hierzu: Hoffmann, Birgit 2012: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, in: Das Jugendamt 5/2012, S. 248

140 vgl. hierzu: BverwG, Urteil vom 31.7.1984, Az. 9 C 156.83, ergangen zum AsylVfG/VwVfG, sowie OVG-Köln-Urteil vom 19.01.2012 Az. V ZB 233/10, BverwG, Urteil vom 29.06.2006 Az: C 24/05, jeweils ergangen zum SGB VIII

141 beispielhaft hierzu: Scotch Refugee Council: Age Assessment Practice Guidance: An Age Assessment Pathway for Social Workers in Scotland, S. 13 ff.

142 § 62 Abs. 1 SGB I

143 Ablehnungsrecht gem. § 65 Abs. 2 SGB I

144 Aynsley-Green et al. 2012: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin Advance Access (published May 14, 2012)

### 30 Handreichung

Darstellung der Quellen und der verwendeten wissenschaftlichen Literatur erforderlich.<sup>145</sup>

#### **Rechtsprechung zur medizinischen**

##### **Alterseinschätzung**<sup>146</sup>

Verschiedene Obergerichte haben in den letzten Jahren Urteile getroffen, nach denen eine Mitwirkungspflicht an der Ermittlung des Alters anzunehmen ist, die auch eine medizinische Untersuchung<sup>147</sup> umfassen kann.<sup>148</sup> Unklar bleibt, welche Untersuchungen für eine Schätzung des Alters anzuwenden sind, hier werden von den Gerichten unterschiedliche Angaben gemacht. Gemein ist den bisherigen Urteilen, dass das mildeste Mittel, das der Zielerreichung dient, zu wählen ist.

#### **Position der Bundesärztekammer zur medizinischen**

##### **Alterseinschätzung**

Der Deutsche Ärztetag hat sowohl 2007 als auch 2010 beschlossen, dass „die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters mit aller Entschiedenheit abzulehnen“<sup>149</sup> ist, da in der Regel damit invasive Verfahren wie bspw. Handwurzeluntersuchungen verbunden sind, deren Anwendung aus Sicht des Deutschen Ärztetages zum einen aufgrund des Berufsrechtes ethisch nicht vertretbar sei und darüber hinaus deren Aussagekraft angezweifelt wird. In dem Beschluss wird für eine aus Sicht des Deutschen Ärztetages notwendige Expertise von Psychologen, Pädagogen, Ethologen oder Kinderärzten verwiesen.

#### **Alterseinschätzung der Jugendämter und gutachterliche Stellungnahmen**

Medizinische und/oder psychologische Gutachten sind nur ein Hilfsmittel bei der Frage der Alterseinschätzung, das bei Zweifeln häufig durch Jugendämter und Familiengerichte zur Anwendung kommen kann. Der/die Jugendliche muss der gutachterlichen Untersuchung zugestimmt haben,<sup>150</sup> zudem muss eine Rechtsgrundlage bestehen. Auch wenn sich aufgrund der Ungenauigkeit der Ergebnisse selbst mithilfe von medizinischen Gutachten keine gesicherten Erkenntnisse über das Alter gewinnen lassen, können sie ein zusätzlicher Indikator sein.

Ein fachmedizinisches Gutachten kann die sozialpädagogischen und psychologischen Erkenntnisse nur

ergänzen. Es ist strittig, ob selbst bei einer Zustimmung der recht gravierende Eingriff etwa durch eine Röntgenuntersuchung in einem angemessenen Verhältnis steht zur Genauigkeit der Aussage, die mithilfe dieser Untersuchungen möglich ist.

### 6.8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Auch Minderjährige, die als unerlaubt eingereist gemeldet wurden, sowie Jugendliche im Asylverfahren werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild, Fingerabdrücke).<sup>151</sup> Die Ausländerbehörde muss sicherstellen, dass die ed-Behandlung bei der Polizei durchgeführt wird. Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.<sup>152</sup>

145 vgl.: Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (ohne Jahresangabe): Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, S. 5

146 ausführlich: Hoffmann, Fn. 6

147 gem. § 62 SGB I

148 OVG NRW Beschluss vom 29.08.2005 – 12 B 1312/05, OVG Hamburg Beschluss vom 09.02.2011 – 4 Bs 9/11

149 Dt. Ärztetag 2010, Ärztetags-Drucksache Nr.: V-93

150 AG Emmerich Beschluss vom 01.05.2012 – 11 F 100/10

151 nach § 16 Abs. 1 AsylVfG

152 BAMF: DA-Asyl, Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

31

## 7. Materialsammlung

Zentrale Materialien, wie z. B. die in der Handreichung genannten Erlasse des Innenministeriums, die weiteren Rechtsvorschriften sowie wichtige Urteile, können auf der Internetseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen unter

[http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/  
jugendliche-in-nrw/unbegleitete-  
minderjaehrige-fluechtlinge.html](http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html)

eingesehen und abgerufen werden.

## 32 Handreichung

## 8. Adressen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Außenstelle des BAMF - Dortmund  
Huckarder Str. 91  
44147 Dortmund  
Telefon: 0231 9058 – 0  
E-Mail: Ref431Posteingang@bamf.bund.de

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

Außenstelle des BAMF - Düsseldorf  
Erkrather Str. 345-349  
40231 Düsseldorf  
Telefon: 0211 9863 – 0  
E-Mail: M21Posteingang@bamf.bund.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Telefon: 0221 809-0  
E-Mail: post@lvr.de

Außenstelle des BAMF - Köln  
Poller Kirchweg 101  
51105 Köln  
Telefon: 0221 92426- 0  
E-Mail: Ref324Posteingang@bamf.bund.de

LWL - Landesjugendamt Westfalen  
Warendorfer Straße 25  
48133 Münster  
Telefon: 0251 591-01  
E-Mail: lwl@lwl.org

Dublin-II-Abteilung des Bundesamtes  
Dezentrales Referat Dortmund (Referat 431)  
Huckarder Straße 91  
44147 Dortmund  
Telefon: 0231 9058-0  
E-Mail: Ref431Posteingang@bamf.bund.de

Zentrale Ausländerbehörde Dortmund  
Olpe 1  
44122 Dortmund  
Telefon: 0231 50-25414  
E-Mail: zab@dortmund.de

Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Berlin-Lichtenberg  
Gotlindestraße 91  
10365 Berlin  
Telefon: +49(0)22899 358-0  
E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld  
Am Stadtholz 26  
33609 Bielefeld  
Telefon: 0521 51-0  
E-Mail: zab@bielefeld.de

Familiengerichte in NRW  
[www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw](http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw)

Zentrale Ausländerbehörde Köln  
Blaubach 13  
50676 Köln  
Telefon: 0221 221-25601  
E-Mail: zab@stadt-koeln.de

Flüchtlingsberatungsstellen  
<http://www.fnrnw.de/beratungsstelleninitiativen-in-nrw/netzheft>

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg  
Telefon: 02931 82-0  
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Außenstelle des BAMF - Bielefeld  
Am Stadtholz 24  
33609 Bielefeld  
Telefon: 0521 9316 – 0  
E-Mail: M22Posteingang@bamf.bund.de

## 9. Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Grundgesetz

SGB I

SGB V

SGB VIII

SGB X

Aufenthaltsgesetz

Asylverfahrensgesetz

BGB

VwGO

Infektionsschutzgesetz

JustG

EGBGB

RL 2004/83/EG vom 29. April 2004

RL 2003/9/EG vom 27.01.2003

RL 2005/85/EG vom 01.12.2005

RL 2008/11/EG vom 16.12.2008

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003

MIK NRW, Erlass vom 26.07.2012, 15 - 39.13.06-5-11-471

MIK NRW, Erlass vom 10.07.2008, 15 - 39.13.04-39/08

BAMF-Dienstanweisung Asyl((Schreibweise zum Beispiel hier so: [http://auslaender-asyl.dav.de/Dokumente/pdf/DA-Asyl\\_2010.04.26.pdf](http://auslaender-asyl.dav.de/Dokumente/pdf/DA-Asyl_2010.04.26.pdf)))

UN-KRK

KSÜ

### Urteile:

EuGH Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10

BVerwG, Urteil vom 02.04.2009, 5 C 2/08

BVerwG, Beschluss vom 29.11.2006, 5 B 107/06

BVerwG, Urteil vom 29.06.2006, 5 C 24.05

BVerwG, Urteil vom 08.07.2004, 5 C 63.03

BVerwG, Urteil vom 12.08.2004, 5 C 60/03

BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

BVerwG, Urteil vom 31.7.1984, 9 C 156.83 e

OVG NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96

OVG Köln, Urteil vom 19.01.2012, V ZB 233/10

OVG Hamburg, Beschluss vom 09.02.2011, Bs 9/11

OVG NRW, Beschluss vom 29.08.2005, 12 B 1312/05,

OLG Köln, Beschluss vom 15.12.1998, 4 UF 257/98

Hanseatisches OLG, Beschluss vom 24.05.2012, 4 UF 43/12

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02.12.2010, 2 UF 172/10

OLG München, Beschluss vom 10.12.2009, 31 Wx 95/09

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.04.2000, 20 W 549/99

VG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2007, 13 K 6992/04

VG Münster, Urteil vom 18.02.2005, 9 K 58/03

VG Münster, Urteil vom 25.02.2004, 9 K 581/01

AG Emmerich, Beschluss vom 01.05.2012, 11 F 100/10

AG Gießen, Beschluss vom 16.07.2010, 244 F 1159/09

VM

### Aufsätze, Monografien, Berichte

Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, 2004.

Aynsley-Green u. a.: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control. In: British Medical Bulletin Advance Access, 2012.

BAMF (Hrsg.): Das Deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, 2012.

Brandhuber, Rupert, Zeyringer Dr., Walter, Ministerialrat a. D., Heussler, M Law Willi (Hrsg.): Standesamt und Ausländer.

Derluyn, I., Broekaert, E., Schuyten, G.: Emotional and behavioural problems in migrant adolescents in Belgium. In: European Child & Adolescent Psychiatry, 17, 54-62, 2008. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).

Henrich, Prof. Dr. Dr. h. c., Dieter (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

Landesbetrieb Erziehung und Beratung (Hrsg.): Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge - Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg, 2013.

Hodes M., Jagdew D., Chandra N., Cuniff A.: Risk and resilience for psychological distress amongst unaccompanied asylumseeking adolescents. In: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 4 (7), 723-732, 2008. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der

## 34 Handreichung

- Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).
- Pinto-Wiese, B., Burhorst, E.: The Mental Health of Asylum-seeking and Refugee Children and Adolescents Attending a Clinic in the Netherlands. In: Transcultural Psychiatry, 44(4), 596-613, 2007. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).
- Heydar, Paimana: Die Rolle des UNHCR bei der Betreuung von Flüchtlingskindern, erschienen in: Die deutsche Liga für das Kind, Newsletter 473, 2013.
- Hoffmann, Birgit: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII. In: Das Jugendamt Nr. 5, 2012.
- Jockenhövel-Schieke, H.: Junge Menschen auf der Flucht: Kindeswohl zwischen Bleibemöglichkeit und Rückkehr. In: Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Junge Menschen auf der Flucht - Herausforderungen für die Jugendhilfe, 1992.
- Jordan, Silke: Fluchtkinder, 2000.
- Khaled, Yasmine: Interdisziplinäre Translation - Dolmetschen im juristisch-medizinischen Bereich, unveröffentlichtes Manuskript, 2009.
- Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 2011.
- Müller, RA'in, Kerstin: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag. In: Asylmagazin Nr. 11, 2011.
- Peter, RA Dr. Erich: Rechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Jugendhilfe-. In: AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen – Dokumentation der Fachtagung, 2010.
- Rauch, Sabine: Soziale Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Sprachen. In: van Keuk u. a. (Hrsg.): Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern, 2010.
- Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.): Der erste Augenblick entscheidet - Clearingverfahren von unbegleiteten Minderjährigen, 2004.
- Separated Children in Europe Programme 2012: Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe.
- Separated Children in Europe Programme 2012: D5 - Age Assesment. In: Statement of good Practice.
- UNICEF (2010): Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography.
- Scotch Refugee Council: Age Assessment Practice Guidance: An Age Assessment Pathway for Social Workers in Scotland, S. 13 ff.
- Wiesner, Reinhard u. a. (Hrsg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Auflage, § 42, Rd.-Nr. 34, 2011.
- Parlamentsdokumente**
- Plenarprotokoll 17/39 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010
- BT-Drs. 17/9187
- Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012
- Sonstiges**
- Dt. Ärztetag 2010, Ärztetags-Drucksache Nr.: V-93
- UNHCR 2009: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 871-01  
Telefax: 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
www.lvr.de

LWL - Landesjugendamt Westfalen  
Warendorfer Straße 25  
48133 Münster  
www.lwl.org

© **2013/MFKJKS 2044**

1.000 Stück

Düsseldorf, März 2013

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: [www.mfkjks.nrw.de/publikationen](http://www.mfkjks.nrw.de/publikationen)
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt  
0211 837 1001

Bitte die Veröffentlichungsnummer **2044** angeben

### Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
info@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de



**Betreff:** TOP-Beartragung AFKJ 26. Juni 2014

**Von:** <Lukas.Krakow@landtag.nrw.de>

**An:** <Margret.Vosseler@landtag.nrw.de>; <Sascha.Symalla@landtag.nrw.de>

**Kopie:** <Marcel.Hafke@landtag.nrw.de>

**Datum:** 06. Jun 2014 14:59

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrter Herr Symalla,

im Namen des familienpolitischen Sprechers der FDP-Landtagsfraktion Marcel Hafke beantrage ich für die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 26. Juni 2014 folgenden weiteren zusätzlichen Tagesordnungspunkt:

**„Bilanz Kinder- und Jugendförderplan 2013“**

*In der 33. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 3. April 2014 hat die Landesregierung eine schriftliche Bilanz zum Kinder- und Jugendförderplan 2013 vorgelegt. Es wird daran anknüpfend um Erklärung der Differenzen zwischen Ist-Ergebnis und Ansatz einzelner Positionen (v.a. 1.1.2, 1.2.2, 3.2.2, 4.2.2, 5.2, 6.2, 8.2, 8.4 und 9) gebeten.*

*Bericht – mündlich –*

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Lukas J. Krakow



Referent für Familie, Kinder und Jugend  
Referent für Innovation, Wissenschaft und Forschung

FDP-Landtagsfraktion NRW

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

T: 0211 884 44 94

F: 0211 884 36 94

[lukas.krakow@landtag.nrw.de](mailto:lukas.krakow@landtag.nrw.de)

[www.fdp-fraktion-nrw.de](http://www.fdp-fraktion-nrw.de)

